



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2009

Ein weibliches Kollektiv werden? Iris von Rotens Aufruf zur feministischen Solidarität

Meyer, Katrin

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-170997>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Meyer, Katrin (2009). Ein weibliches Kollektiv werden? Iris von Rotens Aufruf zur feministischen Solidarität. *Olympe : feministische Arbeitshefte zur Politik*, 29:101-107.

Olympe

Feministische Arbeitshefte zur Politik



Von der Frauenfrage zur Staatsaufgabe

Wie intervenieren bei Gewalt gegen Frauen?

INHALTSVERZEICHNIS

Zu dieser Ausgabe	4	EINBLICKE UND AUSBLICKE	
		<i>Regula Strobel</i>	
MARCHE MONDIALE DES FEMMES		Opfer	
Gewalt gegen Frauen		Auseinandersetzung mit einem vielschichtigen	
Grundsatzpapier zur 3. Internationalen Aktion der		Begriff und seinen problematischen Konsequenzen aus	
Marche mondiale des femmes	8	feministischer Perspektive	89
		<i>Veronika Sutter</i>	
		Häusliche Gewalt in den Massenmedien – eine verzerrte	
		Geschichte	99
LÜCKEN UND TÜCKEN. BEITRÄGE ZUR FACHTAGUNG		<i>Anthoula Kazantzidou</i>	
<i>Patrizia Romito</i>		Schlicht und einfach ein besseres Leben	105
Violences contre les femmes, violences sous silence	16	<i>Martha Weingartner</i>	
<i>Peter Mösch Payot</i>		Häusliche Gewalt – gibt es Unterschiede zwischen	
Gesetze gegen häusliche Gewalt zum Schutz der Opfer?		Schweizerinnen und Migrantinnen?	111
Eine kritische kriminologische Standortbestimmung zur		<i>Verena Hillmann</i>	
Lage in der Schweiz	26	Sexualisierte Gewalt gemeinsam stoppen – ein Projekt	
<i>Susanne Bertschi</i>		der Fachstelle Gewaltprävention der Stadt Zürich	118
Die Rechtslage aus der Sicht einer Opferanwältin unter		<i>Margerita Trashaj</i>	
spezieller Berücksichtigung migrationsrechtlicher Hindernisse	43	Sulla violenza sulle donne in Albania – Gewalt gegen Frauen	
<i>Jean-Pierre Monti</i>		in Albanien	124
Ermitteln statt vermitteln		<i>Francesca Esposito, Biljana Ljubisavljevic,</i>	
Was bedeutet die neue Gesetzgebung für die Polizeiarbeit?	52	<i>Alessandra Forteschi, Carla Rosaria Quinto</i>	
<i>Claudia Meyer</i>		Violenza domestica in Italia: Analisi e prospettive –	
Accompagnement des femmes touchées par la violence		Häusliche Gewalt in Italien: Analysen und Perspektiven	128
Les pièges de la législation pour la pratique des maisons		<i>Stella Jegher</i>	
pour femmes et des consultations aux victimes	57	Staaten in der Pflicht	
<i>Elfriede Fröschl</i>		Auf dem Weg zu einer Europarats-Konvention	
Interventionen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen		gegen Gewalt an Frauen	138
in Österreich	64		
<i>Maria Casares, Marina Decarro</i>		BÜCHER ZUM THEMA	144
Les jeunes filles rêvent encore au prince charmant?		AUTORINNEN	147
Un atelier pour les jeunes femmes sur le thème de la violence	80		
<i>Michèle Spieler</i>			
Positionen und Empfehlungen			
Anstelle einer Zusammenfassung	84		

Zu dieser Ausgabe

An einer Tagung vor zehn Jahren, die das Frauenhaus Zürich zu seinem 20-jährigen Bestehen organisierte, wurden griffige Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gefordert. Als zentrale Herausforderungen wurden die Professionalisierung der Frauenhausarbeit und die Unsicherheit bei der Finanzierung der Frauenhäuser und Beratungsstellen ausgemacht (vgl. Olympe, Heft 12/2000). In diesem Jahr beging das Frauenhaus Zürich seinen 30. Geburtstag mit einem Benefizfest. Einige der geforderten Gesetze sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten und es hat ein bedeutender Wandel (in Haltung und Verhalten) in der Öffentlichkeit, beim Staat und bei der Polizei stattgefunden. Den Fragen, wie die neuen Gesetze angewendet werden, ob sie die gewünschten positiven oder allenfalls auch negative Auswirkungen haben, ist im November 2008 eine Fachtagung der Dachorganisation der Frauenhäuser (DAO), der Feministischen Koalition (FemCo) und der Marche mondiale des femmes (MMF) nachgegangen. Die Antworten und die daraus resultierenden Forderungen sind alles andere als eindeutig, wie die Beiträge in diesem Heft zeigen. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Praxis von Kanton zu Kanton unterschiedlich und noch wenig gefestigt ist und dass laufend neue kantonale Gesetze und Verordnungen eingeführt werden. Andererseits hat aber auch eine bedeutende Verschiebung stattgefunden: Der Diskurs über Gewalt gegen Frauen ist heute ein anderer. War er früher vor allem durch feministische Aktivistinnen und Frauenhausmitarbeiterinnen geprägt, sind heute auch JuristInnen, PolizistInnen, WissenschaftlerInnen, Beamte etc. präsent. Dadurch sind radikale politische Forderungen nach einem Ende der Gewalt gegen Frauen und die damit verbundene gesamtgesellschaftliche Analyse der Ursachen von Gewalt in den Hintergrund getreten. Etwas provokativer formuliert: Heute geht es nicht mehr in erster Linie um das Abschaffen sondern um das Verwalten von Gewalt. Und wenn es noch um die Ursachen von Gewalt geht, nimmt diese Diskussion in der Öffentlichkeit bisweilen bizarre Formen an. Kurz bevor dieses Heft in Druck ging, waren die Zeitungen voll von Berichten zu einer neuen Studie über Jugendgewalt, vor allem von und unter männlichen Jugendlichen. Der Tages-Anzeiger stellte in seinem Diskussionsforum die provokativ gemeinte Frage, ob Feministinnen verantwortlich seien für die zunehmende Gewalt. Feministinnen waren die ersten, sowohl Ende des 19. als auch Ende des 20. Jahrhunderts, die männliche Gewalt als eine der zentralen Ursachen grossen sozialen Leidens aufdeckten. Sie identifizierten Gewalt als einen Auslöser des Kostenanstiegs im Gesundheits- und Sozialbereich. Dennoch – oder gerade deswegen – ist im Jahr 2009 eine solch provokative Frage noch möglich – lieber werden die

Überbringerinnen der Nachricht an den Pranger gestellt, als dass eine Auseinandersetzung über ihren Inhalt stattfindet.

Patrizia Romito ruft uns in ihrem Artikel in Erinnerung, dass wir uns stets der Fähigkeit des Patriarchats, Trennungen zu institutionalisieren, bewusst sein müssen. Der Kampf gegen «häusliche» Gewalt ist nur ein Teil des Kampfes gegen die Verbreitung von Gewalt in dieser Welt – und die Gewalt in der Welt ist ein fester Pfeiler, der Gewalt zu Hause legitimiert. Der Text von Romito, wie auch die anderen Artikel im Heftteil «Lücken und Tücken», sind Beiträge zur oben erwähnten Fachtagung zur Interventionspraxis bei Gewalt gegen Frauen. Die aktuelle Situation in der Schweiz wird aus kriminologischer (Peter Möschi Payot), juristischer (Susanne Bertschi), polizeilicher (Jean Pierre Monti) und beratender Perspektive (Claudia Meyer) analysiert. Einen Blick über die Grenze ermöglicht Elfriede Fröschl mit ihrem Beitrag zur Interventionspraxis in Österreich. Ein Bericht über einen Workshop mit jungen Frauen zu den neuen Formen sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen (Maria Casares/Marina Decarro) und die Zusammenfassung in Form von Positionen und Empfehlungen (Michèle Spieler) schliessen diesen Heftteil ab. Illustriert ist dieses Heft mit Bildern aus der Posterausstellung, die an der Fachtagung gezeigt wurde. Zum 10-jährigen Jubiläum des Vereins «Solidarité femmes» erhielt die Abteilung Graphisches Design der Ecole d'art de la Chaux-de-Fonds den Auftrag, ein Kommunikationsmittel zu entwickeln, das dieses Ereignis würdigt. Die Klasse des 2. Schuljahres gestaltete eine Posterreihe, die auf eindrückliche Art und Weise das Thema Gewalt gegen Frauen illustriert.

Unter dem Titel «Einblicke und Ausblicke» sind im zweiten Heftteil Texte versammelt, die aus der Tagung hervorgegangene Fragen aufgreifen oder den geographischen Horizont noch etwas erweitern. Um den Begriff «Opfer» mit seiner doppelten Bedeutung (victima/sacrifice) im Deutschen geht es im Artikel von Regula Strobel. Ob Migrantinnen häufiger und/oder anders von Gewalt betroffen sind, untersuchen die Texte von Anthoula Kazantzidou und Martha Weingartner. Ansätze zur Prävention sexualisierter Gewalt bei Jugendlichen zeigt Verena Hillmann auf. Erfahrungen aus Albanien (Margerita Trashaj) und Italien (Francesca Esposito/Biljana Ljubisavljevic/Alessandra Forteschi/Carla Quinto) sowie Überlegungen zu einer Europarats-Konvention gegen Gewalt an Frauen (Stella Jegher) rufen zum Schluss des Heftes nochmals die grenzüberschreitende Dimension des Themas in Erinnerung.

Diese Ausgabe der Olympe beinhaltet eine internationale Perspektive und einen Fokus auf die Schweiz. In beiden Kontexten kann die Abwesenheit einer gemeinsamen Sprache zur Barriere oder zur Ressource werden. Wir veröffentlichen dieses Heft ohne diese Realität auszuradiieren: Wir drucken drei Beiträge in

französischer und zwei in italienischer Sprache ab. Deutsche Übersetzungen der Texte sind unter www.olympheft.ch nachzulesen. Kontext- und länderübergreifend zu handeln verlangt, dass wir lernen, über unsere Komfortzonen hinaus zu agieren. Es verlangt den Mut, in Kontexten von Unsicherheit – sowohl in Bezug auf die Sprache als auch auf das Handeln – zu agieren. Es verlangt in dem Sinne Vertrauen, als dass nicht Alles zu verstehen bedeutet, dass wir die Unterstützung Anderer suchen und zusammen handeln. Es verlangt Geübtsein in der Gemeinschaft. Das mag Zeit und Anstrengung kosten. Doch wir wissen aus der Erfahrung der letzten mehr als dreissig Jahre, dass dieses Zusammenarbeiten die Welt verändert.

Dieses Heft bekräftigt die Tatsache, dass die Strukturen, die vor allem Feministinnen seit den 1970er Jahren eingerichtet haben, um von männlicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu unterstützen (Frauenhäuser, Nottelefone, Beratungsstellen), und die parallel dazu erkämpften Verbesserungen in Gesetzen und Intervention, auf individueller Ebene das Leben tausender Frauen gerettet hat. Feministinnen und Feminismen rund um die Welt sind tatsächlich schuld an diesen Veränderungen.

6 Jedoch endet die Gewaltspirale zu Hause durch diese Veränderungen nicht, weil die Welt, in der wir leben, viel in Gewalt investiert – Milliarden werden z.B. von der Rüstungsindustrie erwirtschaftet, und in der Unterhaltungsindustrie ist Gewalt in vielfältiger Gestalt gegenwärtig. Tatsächlich profitieren mehr als nur eine Handvoll Menschen von der Kommerzialisierung der Gewalt und der Angst vor ihr. Heute ist die Vorstellung von Gewaltfreiheit schlicht nicht vermarktbar. Stell Dir vor, die Multinationalen der Militärindustrie dürften keinen Gewinn mehr erzielen mit der Produktion und dem Verkauf von gewalt- und todbringenden Apparaten. Stell Dir vor, die Spieleindustrie hätte die Auflage, dass 80% der produzierten und verkauften Spiele wirksame Selbstverteidigungsstrategien für Mädchen aufzeigen müssen; stell Dir vor, es gäbe ein Leben von der Wiege bis ins hohe Alter ohne einen Moment der Angst um die physische oder psychische Sicherheit und Integrität.

Diese Gedankenübung braucht Anstrengung. Wir können uns eine solche Welt nicht vorstellen. Und doch konnten sich Frauen, die sich Ende des 19. Jahrhunderts gegen häusliche Gewalt von Männern engagiert haben, die Realität, in der wir heute leben, kaum ausmalen: dass es in fast jeder grösseren Stadt Frauenhäuser gibt, die vom Staat mitfinanziert werden; dass die Polizei darin ausgebildet wird, bei häuslicher Gewalt zu intervenieren; dass Täter bis zu vierzehn Tage aus ihrer Wohnung weggewiesen werden können und ihnen der Kontakt zu Frau und Kindern verboten werden kann. Diese Wirklichkeit war damals so unvorstellbar wie das oben erwähnte Gedankenexperiment. Gerade deshalb ist die Erklärung

der Marche mondiale des femmes so erfrischend in ihrer Breite und ihrer Reichweite. Frauen aus über vierzig Ländern haben diese Vision einer gewaltfreien Welt entworfen. Abermals werden das Patriarchat und der globalisierte Kapitalismus als Fundament der Gewalt gegen Frauen identifiziert. Es braucht noch viel Arbeit von Frauen rund um die Welt. Kontinuierlich und kühn eine gewaltfreie Welt zu imaginieren und darauf hinzuarbeiten ist vielleicht nicht das unbedeutendste Stück davon. Dazu braucht es kein Diplom in Jus oder Psychologie. Es erfordert, dass wir ständig miteinander über die Realität unserer Leben sprechen, dass wir in Kunst, Musik, Lyrik und Politik unsere Vision propagieren, und es erfordert das Vertrauen, das Unmögliche zu denken, zu verlangen und hervorzu bringen – auch wenn das Unmögliche eine Weile dauern mag.

Die Redaktion dieses Heftes: Lise Cyrenne, Michèle Spieler

Gewalt gegen Frauen

Grundsatzpapier zur 3. Internationalen Aktion der Marche mondiale des femmes

2010 findet die 3. Internationale Aktion der Marche mondiale des femmes (MMF) statt. Zwischen dem 8. und dem 18. März finden lokal und regional Märsche statt. Am 17. Oktober werden weltweit Solidaritätskundgebungen durchgeführt, die die internationale Aktion in Süd-Kivu (Kongo) unterstützen, um die Rolle von Frauen bei der Konfliktlösung zu betonen und zu stärken. Inhaltlich hat die MMF vier Aktionsfelder bestimmt: öffentliche Güter (Nahrungssouveränität, Gesundheitsversorgung, Trinkwasser, Service public etc.), Frieden und Entmilitarisierung, Frauenarbeit und Gewalt gegen Frauen. Wir drucken hier das Positionspapier zum Thema Gewalt gegen Frauen ab, das in Zusammenarbeit von Frauen aus über 40 Ländern aller Weltregionen entstanden ist. Von einer Arbeitsgruppe entworfen, wurde der Text in den beteiligten Gruppen auf lokaler und nationaler Ebene diskutiert und anschliessend an einem internationalen Treffen von Delegierten der MMF weiterentwickelt. Das Papier dient nun den beteiligten Gruppierungen als Grundlage zur Formulierung konkreter Forderungen für die Aktionen 2010.

Gewalt gegen Frauen ist strukturell – sie ist eine inhärente Eigenschaft der patriarchalen und kapitalistischen Systeme – und dient als Instrument zur Kontrolle über Leben, Körper und Sexualität von Frauen durch einzelne Männer, Gruppen von Männern, patriarchale Institutionen und Staaten. Obwohl sie alle Frauen als soziale Gruppe trifft, hat jeder Akt von Gewalt einen spezifischen Kontext, und wir müssen verstehen, wie, wann und weshalb Gewalt gegen Frauen auftritt. Welche Mechanismen bringen die Gewalt hervor, die sich in einem bestimmten Kontext gegen Frauen richtet aufgrund ihres Geschlechts? Die gängige Vorstel-

lung von Gewalt gegen Frauen ist, dass es sich dabei um ein extremes oder einzelnes Vorkommnis zwischen Einzelpersonen handelt. Sie betrifft uns jedoch alle, weil wir alle schon Angst erlebt haben, unser Verhalten verändert haben oder unsere Entscheidungsfreiheit eingeschränkt haben wegen drohender Gewalt. Eine weitere verbreitete Ansicht besagt, dass Gewalt ein auf untere soziale Schichten und «barbarische» Kulturen beschränktes Problem ist. Doch wir wissen, dass diese Art Gewalt transversal ist, dass sie in allen sozialen Klassen, Kulturen, Religionen und geopolitischen Situationen vorkommt.

Obwohl Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der privaten Sphäre verbreiteter ist – in Form von häuslicher Gewalt, sei es sexualisierte, physische oder psychische Gewalt oder Missbrauch –, geschieht sie auch im öffentlichen Raum in Form von (z.B., aber nicht nur): Feminizid, sexuelle und psychische Belästigung am Arbeitsplatz, verschiedene Formen von Vergewaltigung, die Kommodifizierung von Frauenkörpern, Frauen- und Kinderhandel, Prostitution, Pornographie, Sklaverei, Zwangssterilisation, Lesbophobie, Verweigerung von sicherer Abtreibung, reproduktiver Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung etc. Durch Schweigen, Diskriminierung, Straflosigkeit, die Abhängigkeit von Frauen von Männern sowie theoretische und psychologische Argumente wird Gewalt gegen Frauen geduldet und verstärkt.

Gewalt – oder die Androhung von oder Angst vor Gewalt – wird als ein Mittel dazu benutzt, Frauen aus dem öffentlichen Raum auszuschliessen. Frauen bezahlen mit ihrem Leben dafür, dass sie ausserhalb ihres Hauses arbeiten, statt im privaten Bereich zu bleiben, wie es die patriarchale Kultur vorschreibt; dafür, dass sie zur Schule oder zur Universität gehen; dafür, dass sie es «wagen», ihre Sexualität offen zu leben oder sich aus Mangel an anderen Optionen zu prostituieren. Im Kontext der Kriminalisierung sozialer Bewegungen und Proteste nimmt die Repression gegen Aktivistinnen oft die Form sexualisierter Gewalt an. Zudem wird die Diskriminierung von Frauen verstärkt durch die Überschneidung verschiedener Formen der Unterdrückung: Sie werden diskriminiert aufgrund ihres Geschlechts, aber auch aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, Ethnizität, Klasse (und finanziellen Situation), Religion, Sexualität ...

Gewalt gegen Frauen gründet im patriarchalen System und im Kapitalismus, die einen Bedarf für das Kontrollieren, Besitzen und Ausbeuten von Körpern, Leben und der Sexualität von Frauen schaffen. Das Patriarchat basiert auf zwei Grundsätzen: Frauen gehören Männern (und deshalb sind Frauen den Männern verpflichtet und können nie «Nein» sagen zu ihnen), und Frauen werden in zwei Kategorien aufgeteilt: «Heilige» und «Sünderinnen». So ist es zum Beispiel nicht unüblich, dass Männer ihre verbalen und physischen Angriffe auf ihre Ehefrauen damit rechtfertigen, dass das Essen nicht bereit war oder die Kleider, die sie an-

ziehen wollten, nicht gewaschen waren. Es ist eine Bestrafung für jene, die als «Sünderinnen» gelten, wobei Angreifer und Gesellschaft sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Aussagen rechtfertigen wie «Sie waren nachts allein unterwegs» oder «Sie sind Lesben und man muss ihnen beibringen, heterosexuell zu sein» oder «Sie haben unsittliche Kleidung getragen».

Als Teil patriarchaler Kultur wird Männlichkeit mit Aggressivität verbunden, und junge Männer lernen, dass «echte Männer» Gewalt ausüben (und keine Emotionen zeigen), was dazu führen kann, dass diese rassistischen und sexistischen Cliques beitreten. Das Ausmass neuer Formen von Gewalt gegen junge Frauen, wie sexuelle Belästigung unter SchülerInnen und Gruppenvergewaltigungen, nimmt zu. Diese Formen von Gewalt bilden die Basis sexistischer Beziehungen und Rollenverteilungen zwischen jungen Frauen und Männern, ohne dass eine öffentliche Diskussion über diese verheerenden Stereotypen stattfindet.

Die vom Patriarchat verhängte Idee – Frauen als Besitztum von Männern – beinhaltet einen ökonomischen Aspekt, der Ausdruck findet in der Verbindung von Patriarchat und Kapitalismus, indem eine geschlechterspezifische Arbeitsteilung mit «naturgemässen» Rollen für Frauen und Männer auferlegt wird. Auf diese Weise gelten Frauen als Gratisarbeitskräfte im reproduktiven Bereich, immer verfügbar für die Versorgung anderer und all die damit verbundene Arbeit. Es gibt demzufolge zwei Ebenen der Herrschaft über Frauen in patriarchalen und kapitalistischen Systemen: Einerseits wird die Arbeitskraft von Frauen ausgebeutet, und andererseits wird Gewalt angewendet, um die Vorherrschaft der Männer zu wahren. Deshalb können wir nicht über die Ausrottung von Gewalt gegen Frauen sprechen, ohne die Abschaffung der patriarchalen, kapitalistischen und kolonialistischen Systeme zu verlangen.

Gewalt gegen Frauen und Frauenhass nehmen zu, während die Politiken und die Akteure der neoliberalen Globalisierung ihren Einfluss auf die Wirtschaft zu verfestigen suchen. Feminizid¹ nimmt zu, während Freihandelsabkommen in Amerika vorangetrieben werden (wie z.B. das NAFTA, das Nordamerikanische Freihandelsabkommen, das Arbeitsplätze in Fabriken mit nur minimalsten personal- und umweltrechtlichen Standards ermöglicht): Eine enorme Anzahl mexikanischer Frauen wird getötet, beispielsweise wenn sie die Grenze zur USA überqueren wollen oder in der Stadt Ciudad Juarez selbst. Der Angriff auf reproduktive Rechte und die Gesundheitsversorgung hat zugenommen infolge der Privatisierung sozialer Dienstleistungen und von Budgetkürzungen. Im Zuge der Globalisierung der Sexindustrie wird mit immer jüngeren Mädchen Handel betrieben. Frauen werden in Kriegen vergewaltigt, die im Namen der «Verbreitung von Freiheit» geführt werden, und Invasionen durch fremde Staatsmächte (wie

im Falle der Invasion Afghanistans durch die USA) werden mit der Verteidigung der Frauenrechte gerechtfertigt.

Wie können wir Gewalt gegen Frauen bekämpfen?

In vielen Ländern sind Gesetze und internationale Konventionen wie die CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen) zum «Schutz» von Frauen in Kraft, doch sie reichen nicht aus, weil sie oft nicht angewandt oder umgesetzt werden. Mehr noch, diese Gesetze und Übereinkommen behandeln Gewalt gegen Frauen, als ob es an uns sei, das Problem zu lösen. Aber im Gegenteil und wie wir oben gesehen haben, müssen wir die Rolle der Männer in der Gewalt hinterfragen und die Tatsache anprangern, dass Gewalt strukturell ist.

Wir anerkennen, dass Strafmassnahmen gegen Täter notwendig, jedoch nicht ausreichend sind, um Gewalt auszurotten; in Ländern, in denen sie existieren, erreichen sie nur selten Frauen ausserhalb der mittelständischen, städtischen, weissen Schichten. Wir müssen unsere Staaten zur Rechenschaft ziehen, staatliche Programme zur Unterstützung von Überlebenden von Gewalt, von Betroffenen von Frauen- und Kinderhandel, von Minderheiten (Frauen anderer Hautfarbe, Religion etc.), Frauen auf dem Land, Migrantinnen und Ureinwohnerinnen. Es braucht Massnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von Gewaltakten, bevor diese geschehen.

Wir müssen auch die Rolle der Regierungen und Staaten diskutieren. Heute sind Staaten gleichzeitig Beschützer und Unterdrücker, sie stützen gleichzeitig allgemeine Interessen und verteidigen Privilegien, aber sie sind auch patriarchal und gewalttätig (gegenüber Frauen, UreinwohnerInnen, MigrantInnen, Farbigen²). Mehr noch, dieselbe Polizei, die die Massnahmen umsetzt, die wir fordern, übt auch Gewalt aus gegen Frauen, unterdrückt soziale Bewegungen und ist in sozialen und Rassen-Fragen voreingenommen. Wir anerkennen den inhärenten Widerspruch dieser Situation, weil sich Frauen oft nur vor der Gewalt in ihrer Gemeinschaft und Familie schützen können, indem sie auf den Staat vertrauen, der eine externe und übergeordnete Macht darstellt. Der Staat, den wir fordern, ist einer, der Freiheiten und Rechte für alle befördert, der in die Wirtschaft eingreift und auf verschiedenartigen Formen partizipativer Demokratie und Kontrolle durch die BürgerInnen aufgebaut ist.

Frauen haben immer Widerstand geleistet, und sie tun dies weiterhin, einzeln und kollektiv. Wann immer eine Frau Gewalt ihr oder anderen Frauen ihrer Gemeinschaft gegenüber trotzt oder sie anprangert, bricht sie aus dem vorherrschenden Paradigma aus. Wir müssen ihren Widerstand unterstützen, indem wir Männer, die Gewalt gegen Frauen ausüben, verurteilen und mit Namen nennen und Män-

ner und die Gesellschaft öffentlich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen konfrontieren. Wir müssen auch die Komplizenschaft von Männern, dem Staat und zahlreichen Institutionen wie Armeen und Religionen anprangern. Wir müssen die Zivilgesellschaft mobilisieren, Strategien und radikale Aktionen zur Prävention und zur Anklage von männlicher Gewalt gegen Frauen entwickeln. In diesem Prozess spielen der Non-Profit-Sektor der Frauen – der Dienstleistungen anbietet, die lebenswichtig sind für den Heilungsprozess und das Empowerment der Frauen – und starke lokale Bewegungen – in denen Frauen der Gemeinschaft die Protagonistinnen sind – eine entscheidende Rolle.

Wir Frauen der Marche mondiale des femmes wollen uns in breiten politischen Debatten und Aktionen engagieren, die Veränderungen in unseren patriarchalen Kulturen vorantreiben und das Auftreten von Gewalt antizipieren und somit wirklich präventiv sein. Das Ausmass und die Heftigkeit männlicher Gewalt gegen Frauen wurden bereits gut dokumentiert, es gibt deshalb keinen Grund, auf eine weitere Anklage zu warten. Wichtiger ist es, das Thema auf die Tagesordnung von Frauengruppen, gemischten Organisationen, Radioprogrammen, Zeitungen und anderen von Bewegungen genutzten Kommunikationsmitteln zu setzen. Um dies zu ermöglichen, muss sich die feministische Bewegung einsetzen für eine starke und weitreichende Selbstorganisation von Frauen mit dem Ziel der Autonomie (wirtschaftlich, sexuell, reproduktiv, persönlich etc.) und der Selbstbestimmung. Frauengruppierungen werden gestärkt durch Gespräche, Debatten, Demonstrationen und Selbstverteidigungsunterricht. Das Ziel ist, sexualisierte Gewalt nicht als Problem einiger weniger Frauen darzustellen, sondern alle Frauen zu stärken, indem sie lernen und erneut lernen, Widerstand zu leisten und Leben aufzubauen und wiederaufzubauen ohne Gewalt.

Wir schätzen, als einen wichtigen Schritt in diesem Kampf, die Tatsache, dass gemischte soziale Bewegungen – städtische oder ländliche – sich verpflichten, männliche Gewalt gegen Frauen zu konfrontieren. Deshalb erklären wir unsere Solidarität mit der weltweiten Kampagne von Via Campesina «Für ein Ende der Gewalt gegen Frauen», die an ihrer 5. Internationalen Konferenz in Moçambique im Oktober 2008 lanciert worden ist. Wir erachten es als wichtig, dass sowohl Frauen *als auch* Männer für Gewalt gegen Frauen zur Rechenschaft gezogen werden.

Im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen fordern wir:

- die Einführung von Massnahmen, die das volle Engagement der unterschiedlichen AkteurInnen ausdrücken in der Anerkennung von Frauen als Individuen und Bürgerinnen mit vollständigen Rechten von Kindheit an. Zum Beispiel: Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Lehrmitteln; Förderung

nichtsexistischer Erziehung, die mit den traditionellen geschlechtsspezifischen und hierarchischen Rollenverteilungen zwischen Mädchen und Jungen bricht; Sensibilisierungskampagnen und die Sicherstellung von Räumen für die politische Partizipation;

- finanzielle Unterstützung für Frauenbewegungen und den Non-Profit-Sektor der Frauen, die führend sind in der Unterstützung von Überlebenden von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt;
- kommerzielle Medien als Sprachrohre der patriarchalen und kapitalistischen Systeme sollen verantwortlich gemacht werden für die kontinuierliche Falschdarstellung, Zweckentfremdung und den Missbrauch von Frauenkörpern;
- die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder durch Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, durch das Aufzeigen der Mechanismen, der Ursachen und der Ausdrucksformen sowie durch die Unterstützung und Ermutigung der Selbstorganisation von Frauen;
- die Verurteilung des systematischen Einsatzes von Frauenkörpern als Kriegswaffen in bewaffneten Konflikten sowie die Verurteilung der Zurückweisung, die Frauen (und ihre aus Vergewaltigungen geborenen Kinder) von ihren Familien und Gemeinschaften erfahren, wodurch sie die Schuld für die extreme Gewalt, die sie erlitten haben, zugewiesen erhalten;
- die Bestrafung von Tätern – ob in der privaten oder in der öffentlichen Sphäre – bei Gewalt gegen Frauen.

Und wir bekräftigen unser Engagement für:

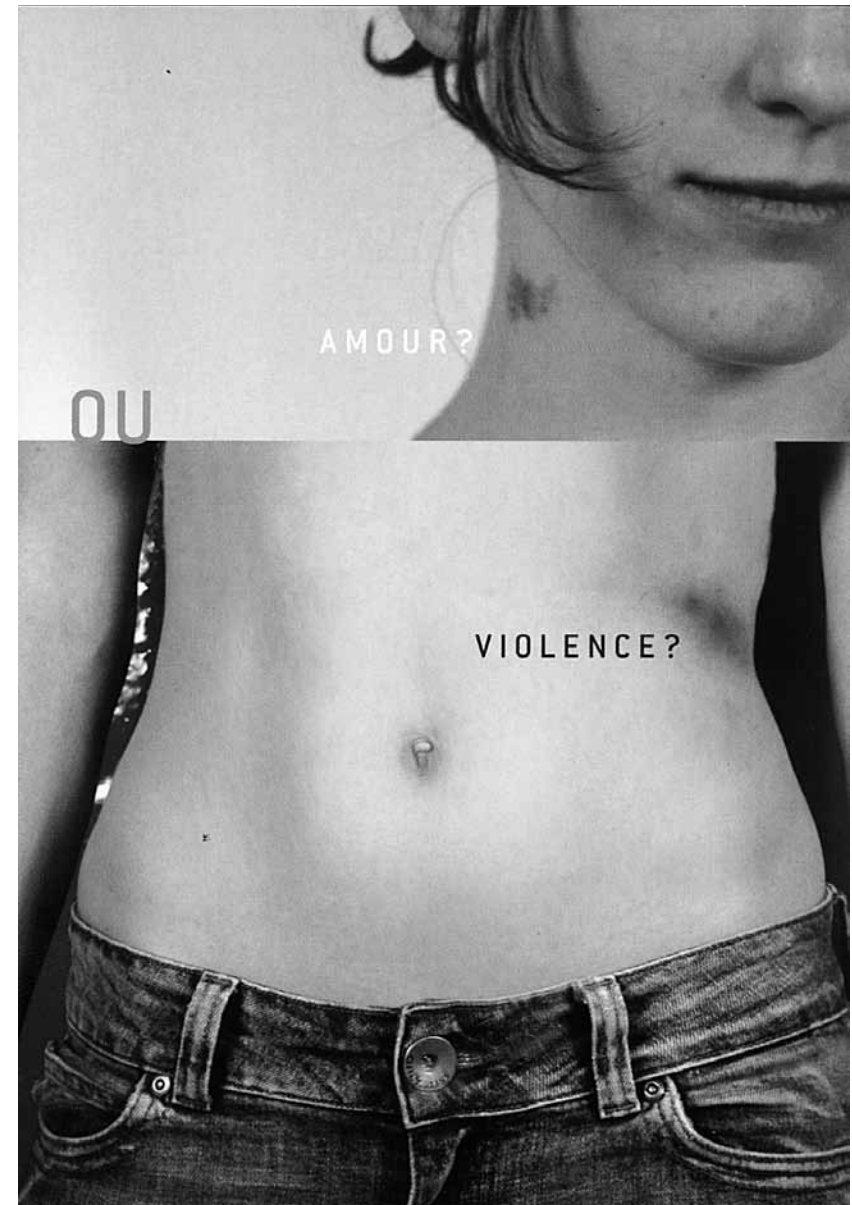
- die Verurteilung der vielfältigen Ausdrucksformen patriarchaler Gewalt gegen Frauen in verschiedenen Ländern, wie (aber nicht nur): Feminizid, Genitalverstümmelung, Levirat-Sororat³, «Ehrenmorde», Sextourismus, Frauen- und Kinderhandel, Zwangssterilisation, Gewalt gegen Aktivistinnen, weibliche Strafgefangene, Lesben und Frauen mit Behinderungen;
- die Verschiebung des Stigmas von den Überlebenden von Gewalt auf die Täter;
- die Verurteilung der Kommodifizierung von Frauenkörpern und die Fortsetzung der Debatte um Prostitution, insbesondere vor und während der Fussballweltmeisterschaft 2010;
- die Sichtbarmachung aller Formen von – insbesondere kollektivem – Widerstand gegen männliche Gewalt gegen Frauen, um so die Kultur des Schweigens zu durchbrechen, das diese Gewalt in unseren Gemeinschaften umgibt;
- den Kampf gegen die Gewalt durch Sensibilisierungskampagnen gemeinsam mit verbündeten sozialen Bewegungen sowie Volksbildungsprogramme, die feministische Bewusstseinsbildung fördern;

- die Sichtbarmachung des Zusammenhangs zwischen patriarchalen Politiken, die Gewalt gegen Frauen aufrechterhalten (wie Straflosigkeit für Täter, Verweigerung reproduktiver Selbstbestimmung, Kriminalisierung von Aktivistinnen, Abtreibungsverbot etc.), und neoliberalen Akteuren und Politiken. Beispielsweise auf Feminizide aufmerksam machen und ihren Zusammenhang mit Freihandelsabkommen aufzeigen;
- die Zusammenarbeit mit gemischten sozialen Bewegungen (in denen Frauen und Männer aktiv sind), um den Aufbau eines Umfelds zu ermöglichen, in dem Gewalt gegen Frauen nicht akzeptiert wird, mit gewaltfreien Räumen, das als Leitprinzip dient innerhalb dieser Bewegungen.

Übersetzung aus dem Englischen: Michèle Spieler

- 1 Der frauenfeindliche, äusserst brutale Genozid an Frauen, oft begleitet von extremer sexualisierter Gewalt und Straflosigkeit für die Täter.
- 2 So betrug z.B. die Inhaftierungsquote in Staats- und Bundesgefängnissen in den USA im Jahr 2007 für weisse Männer 773 pro 100 000, für schwarze Männer 4618 pro 100 000, für hispanische Männer 1747 pro 100 000. Die Quote für weisse Frauen betrug 95 pro 100 000, für schwarze Frauen 348 pro 100 000 und für hispanische Frauen 146 pro 100 000 (Sabol, William J./Couture, Heather/Bureau of Justice Statistics [2008]: Prison Inmates at Midyear 2007. US Department of Justice, Washington, D. C.).
- 3 Die Zwangsverheiratung einer Witwe mit ihrem Schwager oder eines Witwers mit seiner Schwägerin.

14



15

Violences contre les femmes, violences sous silence

Patrizia Romito

Introduction: l'occultation des violences masculines envers les femmes

16

A partir des années soixante-dix, une évolution importante a eu lieu dans les pays industrialisés en ce qui concerne la situation des femmes et de leurs droits: en particulier, en matière de droits reproductifs par l'acquis du droit à la contraception et à l'avortement; et par l'adoption d'un nouveau droit de la famille, basé sur la parité entre conjoints. D'autres changements législatifs plus récents ont trait directement à la violence envers les femmes: ainsi, en Europe plusieurs lois qui consacraient l'impunité de la domination et des violences du mari au sein du couple ont été abrogées¹; dans les codes de nombreux pays, des lois plus répressives à l'égard des agresseurs ou des mesures de nature préventive ont été introduites, comme l'ordre de protection, qui permet d'éloigner rapidement un conjoint violent des lieux de vie de la femme et des enfants.

Ces nouvelles dispositions, obtenues le plus souvent grâce aux luttes des femmes, leur ont garanti des droits dont elles avaient été longtemps privées et ont, dans l'ensemble, amélioré leur vie. Il faut donc rappeler ces luttes, les célébrer, les raconter aux jeunes femmes qui ne les ont pas vécues; il faut aussi analyser les stratégies gagnantes ainsi que celles qui ont échoué et en faire une matière d'apprentissage pour les luttes futures.

Cependant, malgré ces évolutions positives, force nous est de constater que les violences des hommes envers les femmes n'ont pas du tout cessé: elles sont fréquentes, destructrices, et restent, malgré tous nos efforts, encore banalisées, minimisées, occultées, et même passées sous silence la plupart du temps.

Deux exemples récents. En novembre 2008, un député français, Jean Marie Demange, a assassiné son ex-compagne de deux balles dans la tête après l'avoir poursuivie et battue; ensuite, il s'est suicidé. L'Assemblée Nationale a décrété une minute de silence en hommage à son malheureux confrère; aucune mention n'a été faite à cette occasion de la femme qu'il avait battue et tuée².

Dans un autre registre, citons la Résolution de l'ONU 54/34 (2000), qui institue le 25 Novembre comme Journée Internationale pour l'Élimination de la violence contre les femmes. Comme c'est le cas de tous les documents internationaux sur le même sujet, il n'y est mentionné nulle part que cette violence contre les femmes est commise par des hommes. Jamais on ne parle de «violence masculine»: on préfère utiliser des termes génériques – «violence envers les femmes» – ou des euphémismes comme «gender-based violence»³.

Dans un livre récent (Romito 2006), j'ai soutenu la thèse selon laquelle, face aux progrès dans le combat contre la violence masculine, le patriarcat s'est resaisi et a produit de nouvelles techniques d'occultation de cette violence ou a reformulé ou raffiné des techniques anciennes mais toujours utilisables, comme la culpabilisation des victimes et la culpabilisation des mères. Ci-dessous, je présenterai trois de ces techniques: séparation, attaque contre le concept de victime, et utilisation «secondaire» du racisme comme instrument d'occultation de la violence.

17

Séparer et fragmenter pour ne pas voir l'ensemble

La séparation est une technique formidable d'occultation. En effet, si l'on nous présente diverses typologies de violence comme si elles étaient distinctes entre elles, causées chacune par des circonstances différentes et spécifiques, et qu'on leur attribue de ce fait des noms différents, nous n'arrivons pas à les considérer dans leur continuité ni à réaliser qu'elles sont perpétrées dans une large mesure par la même catégorie d'individus. C'est ce qu'exprime Robin Morgan, féministe et écrivaine étasunienne:

«Si je devais citer une seule qualité propre au patriarcat, ce serait la compartimentation, la capacité d'institutionnaliser les déconnexions. L'intellect, séparé de l'émotion. La pensée, séparée de l'action [...]» (Morgan 1992, p. 238)

Ainsi donc, bien que de 30 à 60% des maris violents soient aussi des pères violents et bien qu'un des principaux facteurs de risque d'agressions sexuelles paternelles soit la violence contre la mère (Edleson 1999), la violence contre les enfants est présentée comme distincte de la violence contre les épouses. Or, ne pas faire le lien entre les deux phénomènes représente un grave danger pour les enfants que l'on confie à des pères qui ont été des maris violents.

De même, bien qu'environ 70% des meurtres d'épouses ou d'ex-épouses aient été précédés de violences «conjugales» du partenaire (Campbell et al. 2003),

ces meurtres sont classés séparément, comme s'ils n'avaient rien à voir avec les maltraitances; les premiers sont attribués à «trop d'amour», à la «passion», à un «coup de folie» de l'homme; les deuxièmes sont considérés comme des «conflits entre conjoints». Dans ce cas également, ne pas enregistrer la continuité entre les deux phénomènes s'avère mortellement dangereux pour les femmes impliquées.

Ainsi donc, bien qu'un viol soit un viol, les différents types de viol sont présentés comme distincts les uns des autres, et sont étudiés par des spécialistes différents: viol conjugal, viol par des hommes connus, viol par des hommes inconnus, viol à l'occasion d'un rendez-vous («date rape»), viol par des prêtres, viol de petites filles ou petits garçons («child sexual abuse»), viol par inceste, viol collectif en bande («gang rape», tournante), viol de guerre, viol ethnique... Cette compartimentation masque une évidence terrifiante: toute femme et toute petite fille peut être violée par un ou plusieurs hommes dans sa vie.

Ainsi donc, bien que le nerf de la guerre en prostitution réside toujours dans une situation de domination et de chosification de la femme, la prostitution «libre» est différenciée de la prostitution «forcée», tout comme le sont la prostitution d'adultes et la prostitution impliquant des mineur-e-s.

18 En outre, la prostitution des enfants, lorsqu'elle est pratiquée dans des pays occidentaux, est traitée séparément des agressions sexuelles intrafamiliales, ce qui cache les cas où une petite fille déjà victime d'inceste est par la suite prêtée ou vendue à d'autres hommes. Dans la même veine, en désignant l'homme qui abuse sexuellement des mineur-e-s comme pédophile, on nous rassure par rapport à la réalité: les abus sexuels sur enfants sont attribués à un groupe de pervers. La construction de catégories séparées et la focalisation sur le pédophile sert à évacuer une réalité difficile à digérer: le fait que la violence sexuelle sur enfants est souvent perpétrée par des hommes «normaux». Comme nous le rappelle Louise Armstrong «(la pédophilie) c'est ce que les hommes font couramment et régulièrement à la maison parce qu'ils considèrent ça comme un droit» (Armstrong 2000; Itzin 2000).

La compartimentation intervient aussi à un niveau plus général, au point que la plupart des gens considèrent la discrimination sociale et professionnelle subie par les femmes et la violence exercée contre elles comme deux phénomènes distincts. Faisant l'analyse de ce type de dissociation dans un contexte spécifique, celui de l'Université, Annette Kolodny démontre comment on refuse de faire le lien entre diverses réalités, pourtant liées entre elles: les agressions et harcèlements sexuels infligés à des enseignantes et à des étudiantes, les chahuts organisés à l'occasion de conférences féministes et les obstacles sans fin que rencontrent tout au long de leur carrière les chercheuses féministes. Sa conclusion est la suivante:

«Ceux qui ne veulent pas que le problème le plus important soit dûment nommé et compris [...] encouragent activement la perception de chaque événement comme isolé, sui generis, sans objectif ni méthode qui le relie à quelque chose d'autre. Mais le vrai problème est peut-être justement là, dans cette pratique institutionnelle d'acceptation acritique des «problèmes», vus comme des événements distincts, plutôt que de chercher à identifier des schémas plus généraux.» (Kolodny 1996, p. 7)

Face à cette tendance, les chercheuses féministes ont montré la continuité entre les diverses formes d'oppression et de violence. Nous devons à Liz Kelly (1988) le concept de «continuum de violence», selon lequel des événements apparemment distincts sont caractérisés par des éléments communs, au point qu'ils peuvent aisément se transformer et passer de l'un à l'autre. Ce concept nous permet de mieux comprendre les situations vécues par les femmes, situations qui ne peuvent pas être classées dans une seule et même catégorie. Exemple: les harcèlements sur le lieu du travail représentent un continuum qui part de regards, de gestes, passe aux allusions puis à des propositions, pour aboutir à des agressions sexuelles proprement dites.

Il est nécessaire de contrer ce genre de ségmentation parce que ce n'est qu'en voyant la continuité entre différents types de violences qu'il est possible d'en reconnaître l'origine commune, le système patriarcal, et de s'y opposer. Mais, comme le rappelle Robin Morgan (1992), le sens des connexions qui caractérise la pensée du féminisme radical représente une idée dangereuse pour tout ordre établi. Il n'est pas surprenant que, face à une réalité dramatique et décourageante, beaucoup – femmes et hommes – préfèrent fermer les yeux pour ne plus rien avoir à affronter, comme le montre Michèle Le Dœuff:

«un jour, on accepte de voir les violences domestiques, un jour le viol par inceste, un jour le chômage plus long pour les femmes, un jour le sexisme des manuels scolaires ou du langage, un jour les crèches en nombre insuffisant et qualitativement insatisfaisantes, un jour la situation des mères isolées, un jour les réseaux de prostitution, un jour l'affichage pornographique, un jour l'excision, un jour l'absence d'autonomie des femmes immigrées..., et puis, comme tout cela est pénible, on se dépêche de ne plus rien voir du tout. Et au mieux, on voit celles qui en pâtissent, non les actants du problème. Deux millions de femmes battues en France, cela fait deux millions d'hommes cogneurs parmi nous.» (Le Dœuff 1998, p. 342)

L'attaque contre le concept de victime

Attaquer le concept de victime peut représenter une autre manière d'empêcher que l'indicible – la violence envers les femmes est masculine – ne soit dit claire-

ment. Cette attaque prend différentes formes. Dans la plupart des pays où de grandes enquêtes statistiques nationales ont montré la fréquence de ces violences – Etats-Unis, Canada, France, Suède – les chercheurs-e-s ont été violemment accusés d'avoir gonflé les chiffres, d'avoir créé de toutes pièces le problème de la violence et, avec l'avènement des féministes, d'avoir induit les femmes à se considérer et à se comporter toutes comme des victimes pleurnichardes (voir Romito 2003). Mais le terme de «victime» gêne maintenant aussi les féministes, puisqu'il semble inévitablement renvoyer à une idée de passivité, voire de culpabilité. Comme le disent deux sociologues anglaises:

«le discours de la victimisation est devenu tellement chargé de ces images de responsabilité individuelle et de culpabilité qu'il est très difficile de trouver des alternatives.» (Radford et Hester 2006, 40)

Cette réticence peut prendre des formes extrêmes. Dans un article sur les femmes tuées par leur conjoint, publié dans un journal féministe, l'auteure (Morgan 2006) se sent obligée d'écrire une note de 18 lignes pour se justifier d'avoir utilisé le mot victime!

En somme, de manière paradoxale, le terme victime est aujourd'hui contesté ou refusé par beaucoup de féministes aussi bien que d'antiféministes, laissant un vide – linguistique mais aussi politique – pour définir quelqu'un qui, sans faute de sa part, subit un préjudice de la part d'une autre personne, mais pas à cause d'un accident, ou d'un désastre. Il faudrait se demander pourquoi nous trouvons acceptable de parler de victimes d'un accident du travail, ou d'un tremblement de terre, ou d'un acte de terrorisme, alors que nous sommes embarrassés en parlant de victimes de la violence masculine. Il est possible que, malgré ses limites et ses contradictions, ce terme de «victime» désigne de manière trop claire les relations de pouvoir qui sont en jeu – un agresseur, qui cause un préjudice; une victime, qui en souffre – et que ce terme dérange justement pour cette raison. A la lumière de cette analyse, ne pourrions-nous pas revendiquer le terme de «victime»? Cependant, il faut rappeler qu'il est possible de se reconnaître en tant que victime et revendiquer ce statut uniquement dans un contexte politique qui nous soutient: Judith Herman (1992) l'a montré clairement pour les femmes victimes d'inceste, ainsi que pour les hommes victimes de traumatismes de guerre. Serions nous aujourd'hui, en 2008, dans un contexte où il n'est plus possible de se proclamer à haute voix comme victimes de la violence masculine?

En fait, le patriarcat non seulement tolère, mais a même besoin de cette typologie de femme victime... pourvu que l'agresseur soit un «autre», l'ennemi ou, comme nous le verrons plus loin, l'homme d'une autre culture ou religion. Dans un livre récent, Susan Faludi (2008) montre les efforts qui ont été déployés dans l'histoire des Etats-Unis pour transformer des femmes énergiques et à l'occasion même vi-

olentes en pauvres petites choses, victimes de l'ennemi du moment (ceux que l'on appelait «Indiens», par exemple), ce qui donnait une justification supplémentaire à l'extermination du dit ennemi. D'après Faludi, ce processus s'est intensifié après les attaques terroristes contre les Etats-Unis du 11 septembre 2001.

Pour conclure, je voudrais citer la réflexion développée par Irene Zeilinger à propos du terme victime dans un livre formidable sur l'autodéfense:

«Si je parle dans les pages suivantes de «victimes», il ne s'agit en aucune manière de personnes passives qui seraient irrémédiablement livrées à leur destin. [...] Ce n'est pas un état irréversible, et avoir été victime dans une situation ou à un certain moment de ma vie ne veut pas dire que je dois le rester pour le restant de mes jours. J'utilise le terme victime dans le sens où ces personnes ne sont pas responsables de la violence qui leur est ou leur a été faite, au sens où elles n'ont pas choisi d'être victimes et où elles n'étaient pas non plus nées pour l'être. Les victimes [...] sont des personnes qui se trouvent confrontées à une réalité souvent brutale et qui font de leur mieux pour s'en sortir et survivre.» (Zeilinger 2008, 9)

Le racisme comme instrument d'occultation de la violence

«S'il y a une question féministe qui mérite un approfondissement [...] c'est bien celle des imbrications structurelles entre l'oppression fondée sur le sexe et les oppressions fondées sur l'appartenance à une race, ethnique ou culture, regroupées ici sous l'appellation «racisme». [...] L'oppression sexiste ne s'inscrit ni ne se lit dans le corps abstrait de «la femme» universelle et anhistorique, mais dans celui de femmes particulières et particularisées, dans un contexte social déterminé, caractérisé par d'autres rapports de dominations.» (Benelli et al. 2006, 4)

Le terme anglais de «intersectionality» nous renvoie à l'imbrication intime entre différents systèmes de domination, et nous permet de mieux comprendre la situation des femmes immigrées ou appartenant à d'autres cultures, et donc «racialisées»⁴. Ces imbrications peuvent influencer de plusieurs manières l'expérience de femmes victimes de violences et qui cherchent à s'en sortir: en plus du sexisme, elles ont à supporter le racisme des policiers et des professionnels de la santé; elles risquent d'être mises à l'écart de leur communauté, qui se sent trahie du fait que les violences ont été révélées; et pourraient subir des «dommages collatéraux» tragiques, par exemple être expulsées du pays d'immigration si leur permis de séjour est lié à celui du mari ou du père violent.

Cette imbrication nous intéresse aussi parce qu'elle finit par devenir une autre manière de banaliser et d'occulter la violence masculine: en fait, quand la violence est commise par un homme d'une ethnique ou d'une culture minoritaire, elle est considérée comme typique ou exclusive de cette culture, et non comme

typique du patriarcat. Cette lecture «naturalise» ces autres cultures, qui sont présentées comme monolithiques, leurs ressortissants ne pouvant pas s'en distancer volontairement, comme s'ils étaient mûs par un «culture-instinct». A travers ces mécanismes, on arrive à excuser le comportement de ces hommes violents, à banaliser leur violence, et à abandonner les victimes à leur destin. Dans certains pays occidentaux, il est arrivé que des hommes appartenant à un groupe ethnique minoritaire qui avaient commis de graves violences à l'encontre d'une femme du même groupe soient condamnés à des peines très légères, sous prétexte que leur comportement violent serait «normal» dans leur culture. Par exemple, au Royaume Uni, un ressortissant indien qui avait battu sa femme presque à mort n'a reçu qu'une simple amende parce qu'il était «un immigré» (Patel 2000). En Allemagne, un juge a réduit la peine infligée à un homme qui avait séquestré son ex-fiancée pendant plusieurs jours, l'avait battue, et l'avait fait violer par d'autres hommes: s'agissant d'un homme originaire de la Sardaigne, le juge avait admis des circonstances atténuantes liées à l'appartenance «ethnique et culturelle»⁵ de l'accusé. Il faut relever aussi que la jeune femme était lithuanienne, et non pas allemande... En attribuant aux hommes des cultures minoritaires un penchant quasi génétiquement déterminé pour la violence, ces discours et ces pratiques misogynes contribuent aussi à occulter la violence des hommes de «chez nous». Au cours de ces dernières années, nous avons assisté à la généralisation d'un discours public dans lequel la violence envers les femmes est présentée comme typique ou exclusive de certaines cultures, en particulier musulmanes ou «islamiques». En France, par exemple, le «viol par tournant» a été présenté dans la presse comme typique des cités et pratiqué exclusivement par des jeunes hommes musulmans⁶. A cela, il faut ajouter la campagne, toujours en France, contre le port du voile islamique à l'école: le voile n'est jamais vu comme un choix identitaire de ces jeunes filles, confrontées au mépris et au racisme de la société française, mais toujours comme une preuve supplémentaire de l'oppression «islamique» des femmes (Delphy 2006). Il est devenu acceptable en France de dire et d'écrire – comme l'a fait, parmi d'autres, Elizabeth Badinter, la même qui a attaqué à maintes reprises le «féminisme victimaire» – que la violence envers les femmes est un problème de cultures différentes de la nôtre et qui ne concerne ni la culture occidentale ni les hommes occidentaux (Delphy 2006). Le même discours a été tenu en Italie, surtout à partir de l'été 2006 à l'occasion d'un acte de violence – viol et meurtre d'une femme – commis par des immigrés. L'événement a fait «la une» des journaux – alors que ceux-ci ne consacrent qu'un petit entrefilet aux meurtres de femmes tuées par leur mari, italiens de souche – et a servi à intensifier un climat culturel qui a permis au gouvernement de proposer des mesures restrictives et oppressives contre les immigrés. En outre, il est paradoxal que la religion isla-

22

mique soit indiquée comme source de violences contre les femmes mais que l'on oublie, ou l'on occulte, le rôle actif joué par la religion chrétienne, et catholique en particulier: il suffit de rappeler l'Inquisition et la chasse aux sorcières, et, bien plus récemment, les violences sexuelles commises par des prêtres sur des enfants, violences «couvertes» par les plus hautes autorités de l'Eglise, y compris par le cardinal Ratzinger, aujourd'hui Pape des Catholiques⁷. Relevons que le cardinal Ratzinger a lui-même signé, peu avant de devenir Pape, une nouvelle version du Catéchisme, dans laquelle le viol est mis sur le même plan que l'adultère et la masturbation en tant que péchés contre la chasteté.

Conclusions

Je ne voudrais pas conclure sur un ton trop pessimiste. Cependant, les analyses et les exemples mentionnés dans ce texte, sans parler de tous ceux qu'il n'a pas été possible de citer, nous montrent que la question de la violence masculine envers les femmes non seulement n'est pas résolue, mais qu'elle est activement occultée et que si l'on en parle ce n'est que par des euphémismes trompeurs. Ce n'est que grâce aux luttes des femmes que, à partir des années soixante-dix, la chape de silence qui recouvrait ces violences a été brisée et qu'elles ont été rendues visibles. Et ce n'est qu'en maintenant un haut niveau de vigilance, d'analyse, de saine colère et de lutte que nous pourrions combattre le patriarcat et espérer faire cesser la violence des hommes envers les femmes.

23

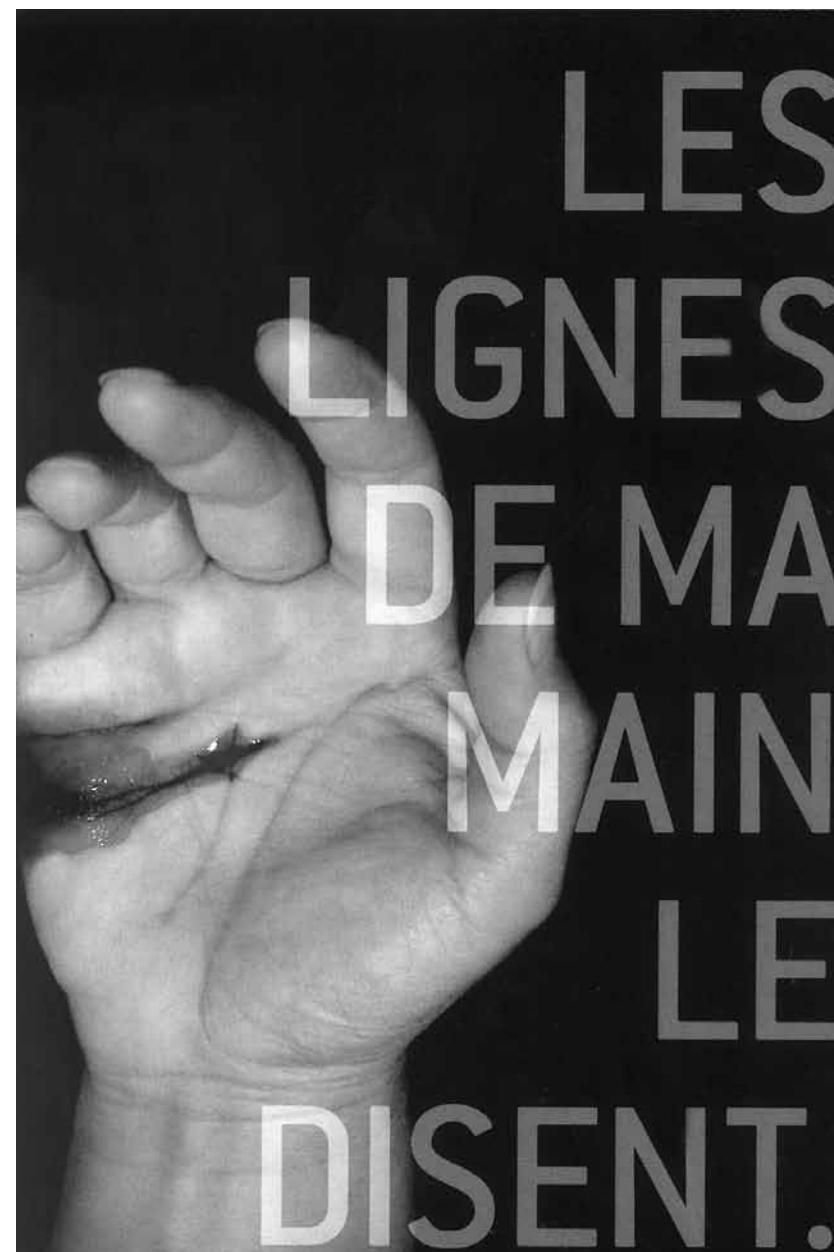
- 1 Quelques exemples: en 1981, l'Italie a aboli le «crime d'honneur»; entre 1991 et 1998, les Pays Bas, le Royaume-Uni et l'Allemagne ont finalement abrogé la prétendue «exception conjugale», qui autorisait que le viol d'une femme par son mari ne soit pas considéré comme un délit.
- 2 Seule une députée, Martine Billard, a trouvé ces faits scandaleux et a protesté. Jamila Aridj, «La minute de silence qui dérange», Le Point, 19 novembre 2008, <http://www.lepoint.com/actualites-politique/la-minute-de-silence-qui-derange/917/0/292373>.
- 3 «Gender based violence» est un concept qui peut être approprié, par exemple si on parle de violences entre hommes de statut social différent (violences d'hommes hétérosexuels contre des hommes homosexuels), ou des violences commises par des femmes sur des femmes dans le contexte patriarcal, comme les mutilations génitales sur les petites filles. Il dévient un euphémisme quand il est appliqué aux violences – physiques, sexuelles et psychologiques – pratiquées par des hommes sur des femmes, qui sont souvent leurs conjointes.
- 4 Pour une discussion approfondie de ces concepts, voir deux numéros de *Nouvelles Questions Féministes: Sexisme et racisme: le cas français*, 25 (1), 2006, et *Sexisme, racisme et post colonialisme*, 25 (3), 2006, ainsi que le numéro d'Olympe sur *Postkolonialismus* (27, 2008).
- 5 «Germania, violenta la sua ex, sconto di pena perché è «sardo»», La Repubblica, 11 ottobre 2007.
- 6 Le sociologue Laurent Mucchielli (2005) a démolé ce mythe en montrant que ces viols de groupe sont fréquents aussi dans d'autres contextes et périodes historiques. Malheureusement, Mucchielli aussi semble ne pas pouvoir faire face à la réalité de la violence masculine: son analyse est toute centrée sur l'oppression de classe que ces jeunes hommes subissent, passant totalement sous silence

la question du sexisme et de la violence patriarcale.

- 7 Voir, entre autres, la lettre «De delictis gravioribus », écrite en 2001 par le cardinal Ratzinger, qui imposait le «Secret pontifical» à tout prêtre informé d'une violence sexuelle commise par un autre prêtre. La Repubblica, 11 avril 2007.

Littérature

- Armstrong, Louise (2000), «What happened when women said incest», in Itzin Catherine (sous la dir.), *Home Truths about Sexual Abuse*, Routledge, London, pp. 27–48.
- Benelli, Natalie, Christine Delphy, Jules Falquet, Christelle Hamel, Ellen Hertz et Patricia Roux (2006), *Les approches postcoloniales: apports pour un féminisme antiraciste*. *Nouvelles Questions Féministes*, 25 (3), pp. 4–12.
- Campbell, Jacqueline et al. (2003), «Risk factors for femicide in abusive relationships: results from a multisite case control study», *American Journal of Public Health*, 93 (7): pp. 1089–1097.
- Morgan, Katherine (2006), *Cheating wives and vice girls: the construction of a culture of resignation*. *Women's Studies International Forum*, 29, pp. 489–98.
- Delphy, Christine (2006), *Antisexisme ou antiracisme: un faux dilemme*. *Nouvelles Questions Féministes*, 25 (1): pp. 59–83.
- Edleson, James (1999), «The overlap between child maltreatment and woman battering». *Violence Against Women*, 5 (2): pp. 134–154.
- Faludi, Susan (2008), *The Terror Dream: Myth and Misogyny in an Insecure America*, Picador, New York.
- Herman, Judith (1992), *Trauma and recovery*, Basic Books, New York.
- Itzin, Catherine (dir.) (2000), *Home Truths about Sexual Abuse*, Routledge, London.
- Kelly, Liz (1988), *Surviving Sexual Violence*, Polity Press, Cambridge.
- Kolodny, Annette (1996), «Paying the price of antifeminist intellectual harassment», in Clark Vève, Nelson-Garner Shirley, Higonnet Margaret et Katak Ketu (dir.), *Anti Feminism in Academy*, Routledge, New York, pp. 3–33.
- Le Doeuff, Michèle (1998), *Le sexe du savoir*, Aubier, Paris.
- Morgan, Robin (1992), *The Word of a Woman. Feminist Dispatches 1968–1992*, Norton & Company, New York.
- Mucchielli, Laurent (2005), *Le scandale des «tournants». Dérides médiatiques, contre-enquête sociologique*, Paris, La Découverte.
- Patel, Pragna (2000), *Southall Black Sisters: domestic violence campaigns and alliances across the division of race, gender and class*, in Hanmer, Jalna et Catherine Itzin (dir.), *Home Truths About Domestic Violence*, Routledge, London, pp. 167–184 .
- Radford, Lorraine et Marianne Hester (2006), *Mothering Through Domestic Violence*, Kingsley, London.
- Romito, Patrizia (2003), «Les attaques contre les enquêtes sur les violences envers les femmes ou qui a peur des chiffres sur les violences commises par les hommes». *Nouvelles Questions Féministes*, 22 (3): pp. 82–87.
- Romito, Patrizia (2006), *Un silence des mortes. La violence masculine occultée*, Syllepse, Paris.
- Zeilinger, Irene (2008), *Non c'est non*, La Découverte, Paris.



Gesetze gegen häusliche Gewalt zum Schutz der Opfer?

Eine kritische kriminologische Standortbestimmung zur Lage in der Schweiz

Peter Mösch Payot

Der Gegenstand der gesetzlichen Reformen: Die Definition und das

26 Verständnis von häuslicher Gewalt bleiben uneinheitlich

Die Diskussion um häusliche Gewalt hat zu einer Vielzahl von gesetzlichen Reformen geführt. Dabei waren zunächst primär sozialstaatlich motivierte Verbesserungen des Opferschutzes im Zentrum; im Verlaufe der letzten Jahre stand der Ausbau der Intervention (polizeiliche und zivilrechtliche Wegweisung) und der Repression (Offizialisierung) im Zentrum, während Anliegen von Beratung und Unterstützung nur beschränkt Gehör geschenkt wurde. Wie lässt sich dies erklären? Warum hat ausgerechnet die Bekämpfung der häuslichen Gewalt als ein Aspekt des breiten Forderungskatalogs der Frauenbewegung so grossen Widerhall gefunden und zu Reformen in der heute vorliegenden Art geführt?

Eine erste Erklärung kann beim Gegenstand der Reformen ansetzen: Es ist bemerkenswert, dass im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs nach wie vor kein einheitlicher Begriff von häuslicher Gewalt herausgebildet wurde: So wird teilweise unter häuslicher Gewalt primär Paar- und Trennungsgewalt verstanden, wobei die indirekte Betroffenheit von Kindern mehr und mehr mitbetont wird. Zum Teil wird darunter die Gewalt in der Familie inklusive der (direkten) Gewalt gegen (und/oder von) Kinder(n) einbezogen. Auch bezüglich der Frage des Einbezuges von Formen psychischer Gewalt bestehen in Lehre und Praxis verschiedene Definitionsansätze.¹

Lange Zeit wurde vor allem eine (schwere) Form von häuslicher Gewalt betont, in der Gewalt (insbesondere Männern) dazu dient, die Beziehung zu kontrol-

lieren und die gewaltbetroffene Person, meist die Frau, in einer Position der Abhängigkeit zu halten. Solche Gewalt kommt wiederholt und mit steigender Intensität vor und bildet eine eigentliche Gewaltspirale.² Es besteht heute weitgehend Konsens, dass neben dieser schwerwiegenden Misshandlungsform auch weitere Typen der Dynamik von häuslicher Gewalt möglich sind: So werden die Formen der Gewalt in (oder nach) einer Partnerschaft unterschieden in «systematische Macht- und Kontrollausübung» und «spontanes Konfliktverhalten». Als dritte Form wird die Gewalt als Abwehrreaktion gegen gewalttätige und kontrollierende Partner abgegrenzt.³ Hinter diesen Typen häuslicher Gewalt stehen verschiedene Dynamiken und Rollen der Beteiligten, die insbesondere mit Blick auf eine optimale Beratung und Intervention zu unterscheiden sind bzw. wären.⁴ Bei den bisherigen gesetzlichen Reformen in der Schweiz ist diese differenzierte Betrachtung kaum zum Tragen oder zur Diskussion gelangt.⁵

Der Vielfalt der Begriffsverwendung entsprechen hinsichtlich der Formen und des Ausmasses häuslicher Gewalt uneinheitliche Forschungsergebnisse, was sich zum Teil durch das uneinheitliche Gegenstandsvorverständnis der Forschenden erklären lässt, welches zu Unterschieden in der Forschungsanlage, in der Methode und im Sample führt.⁶ Die Forschung zeigt heute aber eindeutig, dass insbesondere schwere Formen von häuslicher Paargewalt in weit überwiegender Masse von Männern ausgehen und Frauen als Opfer betreffen⁷, zudem sind Migrantinnen und Migranten übermässig belastet.⁸

Häusliche Gewalt ist insgesamt ein schillernder Begriff geblieben. Die Vielfalt im Zusammenhang mit der Begrifflichkeit und den Zuschreibungsmöglichkeiten dürfte die Attraktivität von neuen Massnahmen und Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eher gefördert haben. Rechtsstaatlich bleibt dies problematisch, da eindeutige Anknüpfungspunkte für Interventionen, Freiheitsbeschränkungen oder Hilfs- und Beratungsansprüche nötig sind.

Die verschiedenen gesetzlichen Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt knüpfen normativ an unterschiedliche Begriffsinhalte an, wobei neben dem Begriff der häuslichen Gewalt insbesondere der Terminus der Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Rechtsbegriff vorkommt.

Reflexion über die Diskussion um häusliche Gewalt und entsprechende gesetzliche Reformen in der Schweiz

Bei der Betrachtung des kriminal- und gesellschaftspolitischen Umgangs mit häuslicher Gewalt während der letzten zwanzig Jahre und bei der Analyse der Debatte um die Verschärfungen des Strafrechts fielen eine Reihe von besonderen Kennzeichen auf, die hier nochmals verdichtet zusammengefasst werden sollen: Die Debatte um häusliche Gewalt war zu Beginn eng verknüpft mit feministi-

schen Forderungen nach Antidiskriminierung. Ein Schwerpunkt lag auf der Enttabuisierung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen auch im Familienkreis vorkommt. Die Forderung lautete, auch die Bekämpfung dieser Form von Gewalt sei als öffentliches Anliegen anzuerkennen. Diese Forderung nach der Bekämpfung der häuslichen Gewalt fand weit mehr Resonanz als andere Forderungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Abbau von Diskriminierung.

Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist ein Ensemble von Forschung und normativem Programm, von Forderungen sowohl auf normativer wie auch auf struktureller Ebene, von Einbezug unterschiedlichster Rechtsgebiete vom Strafrecht bis zum Zivilrecht. Die Debatte fand überdies in einflussreichem internationalem Kontext statt. Mit Blick auf das normative Programm der Bekämpfung häuslicher Gewalt wurden also klassische Grenzen der Diskurse, Massnahmen und Reformen unwichtig.

Die Reformelemente im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt haben sich tendenziell verlagert: Der sozialarbeiterische Approach zu Opferhilfe und -beratung hat an Bedeutung verloren, dafür ist die Täterbelangung ins Zentrum gerückt. Es ist derzeit fraglich, wie weit der Grundkonsens zum Opferschutz auch dann besteht, wenn Massnahmen über blosser täterbezogene Interventionen hinausgehen.

28

Das Phänomen der häuslichen Gewalt ist schillernd geblieben. Das klassische Bild der systematisch kontrollierenden Männergewalt gegen Frauen hat sich in der Opferschutzbewegung gehalten. Wissenschaftlich ist eine gewisse Differenzierung sichtbar, ohne dass die Folgerungen für Gesetzgebung und Praxis bisher wirklich erörtert worden wären. Im politischen Diskurs hat das klassische Verständnis nachgehallt, das Kriterium des Geschlechts kam aber nur selten zur Sprache. Die normativen Reformen sind in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich weit formuliert und weisen über Gewalt in Ehe und Partnerschaft oder die klassische häusliche Gewalt als systematisches Macht- und Kontrollinstrument hinaus. Auch die Diskussion um die Offizialisierung wurde vor dem Hintergrund des klassischen Verständnisses häuslicher Gewalt lanciert. Das Phänomen wurde dann aber kaum vertieft diskutiert oder differenziert wahrgenommen. Die normativen Verschärfungen des Strafrechts betreffen im Ergebnis Formen situativer und spontaner Aggression und Gewalt genauso wie Formen systematischer Missbrauchsbeziehungen.

In der Diskussion um die Offizialisierung ging es primär um die gesellschaftliche Missbilligung häuslicher Gewalt und um die generelle Verdeutlichung, dass häusliche Gewalt keine Privatsache sei. Die symbolische Ebene stand deutlich im Vordergrund, ohne dass die Frage, ob dies zur Rechtfertigung des Einsatzes strafrechtlicher Instrumentarien genügt, überhaupt gestellt worden wäre. Die Frage,

ob und inwieweit strafrechtliche Verfahren und Sanktionierungen im Hinblick auf andere gesetzliche Reformen des Polizei- und des Zivilrechts notwendig sind, wurde nicht gestellt. Der symbolische Glanz strafrechtlicher Pönalisierung erschien dem Gesetzgeber offensichtlich wichtiger als die rechtsstaatliche Frage nach der Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Strafrecht.

Die konkreten Opferinteressen spielten bei der Strafrechtsreform im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nur eine Nebenrolle. Insbesondere diejenigen Opferinteressen, die dem Einsatz von Strafrecht und einem Strafverfahren entgegenstehen könnten, wurden unterbelichtet oder schlicht nicht beachtet.

Spezialpräventive, dem Behandlungsparadigma entsprechende Anliegen der Täterbehandlung wurden im Rahmen der Offizialisierungsdiskussion zwar vorgebracht, aber explizit abgelehnt. So enthalten die neuen Normen keine Grundlage für spezialpräventiv ausgerichtete Täterkurse.

Diese zentralen Elemente des Diskurses um häusliche Gewalt lassen sich meines Erachtens weitgehend erklären vor dem Hintergrund des makrosozialen Rahmens der spätmodernen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Entwicklungen. So findet auch die Frage Beantwortung, wie und in welchem kriminalpolitischen Kontext zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt Hilfe, Sanktion und Strafe als Reaktionsarten eine Rolle spielen und weshalb ausschliessende Sanktionen wie die Wegweisung und der Einsatz von Strafrecht an Bedeutung gewinnen konnten. Wichtige entsprechende Erklärungsbausteine sollen im Folgenden dargestellt werden.

29

Die Familie: vom Hort zum entzauberten Ort

Schon ab den 1970er Jahren ist das bürgerliche Ehemodell mit seiner Einheit von Sexualität, Zusammenleben und Ehe und den klaren Rollenmustern für Frau und Mann ins Wanken geraten. Voreheliche sexuelle Erfahrungen wurden bei der jungen Generation populär, nichteheliche Lebensformen fanden rasch Verbreitung, und die Heiratsraten sanken entsprechend. Paare heiraten heute tendenziell später und haben weniger Kinder als früher. Seit 1966/67 bis heute kam es zudem zu einem rasanten Anstieg der Scheidungshäufigkeit, was die Idee der Ehe als unauflösliche Institution grundsätzlich erschütterte.⁹ Damit wurden auch klassische Rollenmuster aufgebrochen. Die in sozialen Normen und der Ausgestaltung des Ehe- und Scheidungsrechts verankerten Rollen von Mann (als Ernährer, der ein Familieneinkommen nach Hause zu bringen hat) und Frau (die für Haushalt und Kindererziehung zuständig ist) wurden und werden in Frage gestellt.

Dafür ist die Wirtschaftsentwicklung mitverantwortlich, die es zunächst mehr Frauen ermöglichte, beruflich tätig zu sein, und es nun für immer mehr Paare

finanziell notwendig macht, dass mehrere Einkommen zur Deckung der Haushaltskosten beitragen.

Im Besonderen aber wurde die Familie von wesentlichen kulturellen Veränderungen erfasst, die mit der Idee der Individualisierung zusammenhängen: Die feministischen Ideale der Befreiung der Frau in den 1970er und 1980er Jahren, die grössere gesellschaftliche Toleranz gegenüber Scheidungen und alternativen Familienformen, die Beendigung der Diskriminierung ausserehelicher Kinder und lediger Mütter und der Wechsel zu einem grundsätzlich auf Gleichberechtigung beruhenden Modell der Paarbeziehung im Eherecht legen dafür Zeugnis ab. 1988 wurde schliesslich eine partnerschaftliche Ehevorstellung im neuen Eherecht rechtlich verankert.¹⁰

Ab Mitte der 1980er Jahre erfuhren Heirat und Ehe, trotz weiter steigenden Scheidungsraten, eine gewisse Wiederaufwertung: Dank dem Durchbruch partnerschaftlicher Ehevorstellungen und der Befreiung der Ehe von ihrem traditionellen Ballast¹¹ wurde die Ehe wieder attraktiver (und die Heiratszahlen stiegen zeitweise wieder an). Gleichzeitig trugen die der Dynamik der Spätmoderne entspringenden Unsicherheiten und Ängste dazu bei, dass die Menschen wieder vermehrt (manchmal vermeintlichen) Schutz und Geborgenheit in der Ehe als einer privaten Solidargemeinschaft suchen.¹²

30

Es bleibt aber dabei, dass die Rollen von Mann und Frau in der Familie heute nicht mehr starr vorgegeben sind und in vielen Teilen der Gesellschaft zumindest mitgeprägt sind von der Idee der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Gegen die Trennung von Ehepaaren bestehen somit in weiten Teilen der Gesellschaft deutlich weniger soziale und kulturelle Hürden als noch vor wenigen Jahrzehnten, weswegen solche Trennungen und die damit verbundenen psychischen Belastungen auch häufiger vorkommen und fast schon zu einer typischen Bewältigungsaufgabe der spätmodernen Zeit wurden. Die Ehe ist zu einer fragilen, auf Freiwilligkeit beruhenden, oft (real) nur vorübergehend existierenden Institution geworden.¹³

Vor dem Hintergrund der Individualisierung und der Gleichberechtigung wird die Ehe deshalb heute von vielen als Ort verstanden, wo das eigene Selbst verwirklicht werden soll. Ehebasiertes «Einsperren» in eine Paarbeziehung und eine aufgezwangene Rolle haben als soziale Norm ihre Berechtigung und Akzeptanz verloren und werden von vielen Frauen (und auch Männern) nicht mehr toleriert.

Gleichzeitig sind bei vielen Menschen überkommene, oft patriarchale Vorstellungen der klassischen Rolle von Frau oder Mann weiterhin präsent. Zur Durchsetzung solcher Vorstellungen steht das klassische Rollenmodell aber nicht mehr gleichermassen als Legitimationsbasis zur Verfügung wie noch in den 1960er oder 1970er Jahren. Im Gegenteil.

In der Diskussion um die Bekämpfung der häuslichen Gewalt spiegelt sich insoweit zweifellos eine kulturelle Auseinandersetzung mit dem Schutz der in der Moderne gewonnenen Individualität und Selbstbestimmung einerseits und den neokonservativen Formen klassischer Rollenmuster andererseits. Häusliche Gewalt hat im Lichte der ersteren Vorstellung nie eine Legitimation, in jenem der Vorstellung Letzterer unter Umständen aber schon. Insofern steht der Kampf gegen häusliche Gewalt bis heute auf der Seite eines liberalen Gesellschaftsverständnisses, das sich an der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung orientiert. Die Geschichte der Enttabuisierung häuslicher Gewalt ist somit immer auch die Geschichte der Entzauberung des klassischen Familienmodells. Die Thematisierung der häuslichen Gewalt ist insoweit eine logische Folgerung aus dem Individualisierungsprozess der Moderne.

Das bietet eine Erklärung dafür, dass die Thematik der Bekämpfung der häuslichen Gewalt mehr Resonanz fand als der grösste Teil der anderen Forderungen der Frauenbewegung nach Gleichberechtigung und Antidiskriminierung. Die Individualisierung, die mit der Auflösung klassischer Rollenmuster und der Zunahme der Bedeutung der Selbstbestimmungsidee¹⁴ verbunden war, hatte hinsichtlich häuslicher Gewalt den Boden für einen Bewusstseins- und Kulturwandel bereitet. Ein Boden, der bezüglich anderer Forderungen der Frauenbewegung, wie jener nach tatsächlicher Gleichstellung in der Gesellschaft, nicht in gleichem Masse vorhanden ist.

Ausgehend von den USA und Kanada, waren internationale Schutz- und Interventionsprojekte und -normierungen Quellen der Motivation und der Legitimation für die Forderungen nach Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Schweiz. Sie haben die hier präsentierten Programme der Opferschutzbewegung massgeblich geprägt.¹⁵ Internationale Organisationen wirken bei der Umsetzung der Programme bis heute als Schrittmacher.

Opferschaft und häusliche Gewalt: von der Bedürftigkeit des Opfers zur Täterbelangung und zur Ausrichtung an generalisierten Opferinteressen

Die häusliche Gewalt wurde zunächst vom Erleben und Leiden der Opfer her thematisiert. Es war die feministische Opferschutzbewegung, die es schaffte, häusliche Gewalt zu einem öffentlichen Thema zu machen. Der allgemeine Trend zur Aufwertung des Opfers im spätmodernen kriminalpolitischen Diskurs hat sie dabei ebenso unterstützt wie der Rückgang der Bedeutung der Interessen des Täters im Zusammenhang mit dem Niedergang des Resozialisierungsparadigmas. Nachdem übertriebene Erwartungen des teilweise euphorischen medizinisch und therapeutisch aufgeladenen Besserungsparadigmas einem pragmatischen Verständnis von den Möglichkeiten der Besserung und der Resozialisierung

31

Platz gemacht hatten, verloren die Straftäter an gesellschaftlichem Interesse. Gerade VertreterInnen der politisch Linken lenkten in der Folge ihr Interesse vom oft gesellschaftlich marginalisierten Straftäter hin zur Kategorie der oft genauso marginalisierten Opfer.

Eine wichtige Rolle spielte dabei, vor allem für das Engagement vieler Frauen, die meist feministisch geprägte Sensibilisierung für die geschlechtsspezifische Differenz von Täter- und Opferschaft. Die Interessen der Opfer häuslicher Gewalt konnten so zu einem Thema werden, das öffentliches Mitleid verdient. Dazu kam die Krise der Idee souveräner Staatlichkeit, die das Kriminaljustizsystem mehr und mehr unter Druck kommen liess, sein Tun zu rechtfertigen. Auch hier bot und bietet sich das Opferschutzthema an, vor dem Tribunal einer kritischen Öffentlichkeit legitimierend zu wirken.

In der seither geführten Diskussion um die häusliche Gewalt spiegelt sich die grundlegende Veränderung der Vorstellung von Opferschaft im kriminalpolitischen Diskurs: Am Anfang stand wie dargestellt das sozialstaatliche Verständnis des Opfers häuslicher Gewalt als schwache, ohnmächtige Person, die im Sinne des idealen Opfers Mitleid verdient.¹⁶ Dieses Bild des Opfers hat im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt den Aufbau von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern begünstigt und dazu beigetragen, dass im Kontext sozialstaatlicher Sensibilität weiblicher Opferschaft eine besondere Aufmerksamkeit zukam.

Das Bild der Frau als Opfer häuslicher Gewalt wandelte sich im Verlaufe der 1980er/1990er Jahre, und es wurde die Subjektstellung des Opfers betont. Als Ziel der Opferschutzbemühungen ging es nun um Empowerment und Stärkung des Opfers zu einer selbstbestimmten Person. In diesem Kontext kamen Forderungen nach Parteirechten im Strafverfahren auf. Das schweizerische Opferhilfegesetz bildet beide Bilder der Opferschaft ab, wenn es Beratung und Hilfe mit der Einräumung von Parteirechten im Strafverfahren kombiniert.

Polizeirechtliche und zivilrechtliche Wegweisungen, Annäherungs- und Kontaktverbote und die verschärfte strafrechtliche Sanktionierung stehen für einen weiteren Schwerpunktwechsel: Nun sollen Opferinteressen vor allem durch die Belangung der Täter verfolgt werden.¹⁷ Mit diesen Verschiebungen der Opferschutzdebatte auf die Belangung der Täter ist nicht ein vollständiger Verzicht auf Unterstützung des Opfers oder die Betonung seiner Subjektstellung verbunden. Aber diese Anliegen treten zurück hinter der Funktionalisierung des Opferschutzanliegens für die Belangung der Täter. Wie wäre es sonst zu erklären, dass die allgemeine Anerkennung der gesellschaftlichen Dimension des Problems der häuslichen Gewalt nicht zu einem erheblichen Ausbau der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt geführt hat?

Die Diskussion um die häusliche Gewalt konnte diesen Wandel der Bedeutung der Opferschaft problemlos integrieren, da der Begriff der häuslichen Gewalt durch seine schillernde Substanz immer anschlussfähig geblieben ist für verschiedene Vorstellungen von Opferschaft.

Gerade im Diskurs um die Offizialisierung, der hier im Besonderen beleuchtet wurde, spiegeln sich hybride Opferschaftsvorstellungen aus unterschiedlichen Phasen der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Opfer: Es findet sich das klassische Bild der häuslichen Gewalt als Konglomerat von Übergriffen eines Mannes gegen eine Frau im Rahmen einer Missbrauchsbeziehung, bei dem die sozialstaatliche Vorstellung des idealen Opfers¹⁸, das schwach und hilfsbedürftig ist, eine Rolle spielt. Die Verschärfung des Strafrechts soll sich in diesem Kontext, in Ergänzung oder an der Stelle des Sozialstaates, symbolisch auf die Seite des schutzlosen Opfers und gegen den typischerweise bösen männlichen Täter stellen.

Hinter der dargestellten mangelhaften Auseinandersetzung mit konkreten Opferinteressen im Rahmen der Diskussion um die Offizialisierung klingt gleichzeitig eine weitere verschobene Vorstellung von Opferschaft an: Das konkrete Opfer mit seinen unterschiedlichen, disparaten Anliegen tritt insoweit in den Hintergrund, dafür geht es um diffuse, verallgemeinerte Opferinteressen, um die virtuelle Opferschaft. Diesen Interessen ist es geschuldet, ein strafrechtliches Signal zu setzen, häusliche Gewalt sei zu missbilligen. Gerade in der Diskussion um die Offizialisierung trafen sich somit klassische sozialstaatliche Opfervorstellungen mit spätmodernen Bildern virtueller Opferschaft und potenzierten so die Legitimation der entsprechenden strafrechtlichen Verschärfung.

Strafrechtliche Reaktion auf häusliche Gewalt: zwischen Rationierung und punitiver Symbolik

Zu den Merkmalen der praktischen Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte gehört die Tendenz zur formellen und mehr noch zur informellen Rationierung und Differenzierung des Einsatzes von Strafrecht im Strafjustizsystem. Das führt dazu, dass es in einer Vielzahl der angezeigten Fälle nicht zur Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung kam bzw. kommt. Lange Zeit blieb dieses in der einschlägigen Literatur als Selektions- oder Filterungsprozess bekannte Phänomen¹⁹ im öffentlichen Diskurs unbeachtet.

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wurde dieser Trichtereffekt des Strafverfahrens – in der Schweiz im Rahmen des Nationalfondsprojekts 40 zu Gewalt im Alltag und organisierter Kriminalität – wissenschaftlich untermauert und hervorgehoben. Grundlage dafür war in der Schweiz die Basler Untersuchung zum Projekt Halt Gewalt.²⁰ In der Diskussion um die Bekämp-

fung der häuslichen Gewalt wurde dies zu einem zentralen Punkt der Kritik am bisherigen behördlichen Verhalten: Die Nichtanzeige, Nichtanhandnahme und die Einstellung vieler Verfahren nach Rückzug des Strafantrages wurden als typischer Ausdruck staatlicher Nichtintervention bei häuslicher Gewalt betrachtet. Dies wurde in feministischer Tradition interpretiert als Folge der Tabuisierung häuslicher Gewalt und letztlich als Ausdruck der patriarchalen Sicht, dem Ehemann komme die Verfügungsgewalt über die Ehefrau zu. In diesem Kontext wurde die Zurückhaltung bei polizeilichen und strafrechtlichen Eingriffen in die Privatsphäre bei häuslicher Gewalt als «ideology of privacy» gedeutet, welche die Privatheit des Misshandlers schütze auf Kosten einer sicheren privaten Sphäre der gewaltbetroffenen Frau.²¹

Die Kritik fiel in den späten 1990er Jahren auf fruchtbaren Boden. Die Behörden des Kriminaljustizsystems hatten so allen Grund, sich in die gerade entstehenden Kooperationsysteme gegen häusliche Gewalt zumindest formell einbinden zu lassen und allenthalben – mit mehr oder weniger Begeisterung – an den an vielen Orten lancierten runden Tischen teilzunehmen. Sei es, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, das Thema ginge sie nichts an oder sie seien gegen den Opferschutz, sei es, weil sie tatsächlich an die Möglichkeiten zur positiven Veränderung durch die koordinierten Interventionen glaubten.

34

Die hohe Zahl an Einstellungen von Strafverfahren begründete sich vor allem mit der hohen Zahl von Rückzügen von Strafanträgen bei Delikten, die im Bereich der häuslichen Gewalt oft als Antragsdelikte ausgestaltet waren. Vor dem Hintergrund des klassischen Bildes häuslicher Gewalt wurde dies als Ausdruck der besonderen Drucksituation, in der sich Opfer häuslicher Gewalt befinden, interpretiert.²² Das Antragerfordernis im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kam daher in Kritik, weil es dazu führen kann, dass Gewalttäter Druck auf das Opfer ausüben, um es zu einem Rückzug des Strafantrages zu bewegen. Es war dann aber weniger dieses Anliegen des konkreten Opferschutzes, Druck auf das Opfer zu vermeiden, sondern vielmehr die Kritik an der faktischen Strafflosigkeit vieler Fälle häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit dem Trichtereffekt, die auf offene Ohren stieß und im Rahmen der Officialisierung der Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Vordergrund stand.

Darin zeigt sich der Einfluss spätmoderner Kriminalpolitik für den Einsatz von Strafrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die Ausgestaltung von Delikten gegen die körperliche und sexuelle Integrität als Antragsdelikte konnte bis in die 1990er Jahre positiv als persönlichkeitsbezogene Rücknahme des Strafanspruchs interpretiert werden²³, passend zu Bemühungen um die Rationierung der Leistungen des Strafjustizsystems. Im Lichte der Renaissance der Vergeltungsidee und der Forderung nach harten Strafen seitens der verängstig-

ten Öffentlichkeit erscheinen Strafantragsdelikte nun aber als ungerechtfertigter Grund zur Rücknahme von strafrechtlichen Verfahren und Strafen.

Strafe und Sanktion werden insoweit als Prima Ratio und Normalfall verstanden, der Verzicht darauf als eine aussergewöhnliche Begünstigung. So verliert die persönlichkeitsbezogene Rücknahme des staatlichen Strafanspruchs an Bedeutung. Sie wurde denn auch im Rahmen der Diskussion um die Officialisierung nicht ernsthaft und differenziert diskutiert. Dafür wird das Strafantragerfordernis generell als Ausdruck des Bagatelcharakters der fraglichen Tat verstanden.²⁴ Die Ausgestaltung von Delikten als Antragsdelikte wird als Gunst interpretiert, welche die Täter bei häuslicher Gewalt nicht «verdient» haben. Die Officialisierung erscheint in diesem Verständnis als logische Verdeutlichung des hohen Unrechtsgehalts der Taten.

Genaugenommen wurde die punitive Forderung nach hartem strafendem Durchgreifen durch die Officialisierung vor allem symbolisch zum Ausdruck gebracht. Die konkrete Reform verband man nämlich wie dargestellt mit der Möglichkeit der provisorischen Einstellung, die letztlich vor allem das Ermessen der Behörden erweitert. Als Grund dafür wurde in der Reform ziemlich diffus mit dem Argument des Selbstbestimmungsrechts des Opfers operiert.

Die Verschiebung der Rücknahmemöglichkeit von Strafrecht auf die Verfahrensebene zeigt, dass der Gesetzgeber im Bereich der häuslichen Gewalt nicht wirklich Ernst machen wollte mit Strafe «ohne Rücksicht und in jedem Fall». Es kann nur vermutet werden, dass dabei das spätmoderne Interesse an einer Rationierung des Strafrechts im Hintergrund eine gewisse Rolle gespielt hat. Dafür steht die Reform in klarem Zusammenhang mit dem spätmodernen Verständnis von Strafrecht als symbolische Gesetzgebung. Im Diskurs um die Officialisierung waren die punitiven Verschärfungen vor allem Rhetorik und Symbolik. Eine Symbolik allerdings mit handfesten Folgen, die im Zweifel selbst gegen konkrete Opferinteressen zur Geltung gebracht werden. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass im Parlament nur schon die Diskussion darum, ob bei sexueller Nötigung oder Vergewaltigung nicht auch Opferschutzinteressen denkbar sind, die einen Verzicht auf das Strafverfahren verlangen könnten, mit Hinweis auf die symbolische Bedeutung der Officialisierung sofort im Keim erstickt wurde. Der symbolische Einsatz von Strafrecht wurde also über alles, auch über allfällige entgegenstehende Opferinteressen gestellt.

Der Einsatz von Strafrecht wurde inszeniert als Ausdruck von Aktivität des Staates gegen Missstände. Der in seiner Souveränität in Zweifel gezogene Staat der Spätmoderne fand ein Stück moralischer Legitimation darin, sich als Ritter auf Seiten der hilfsbedürftigen Opfer gegen die bösen Täter zu inszenieren. Bei der verängstigten Öffentlichkeit und den Aktivistinnen und Aktivisten der Opfer-

35

schutzbewegung konnte so der Eindruck der Problembearbeitung geschaffen werden.

Die Offizialisierung der Delikte häuslicher Gewalt beruhte insoweit nicht etwa primär auf der Idee, Strafrecht und seine Verfahren könnten nützlich sein, um die komplexen Ursachen, Dynamiken, in denen Opfer und Täter häuslicher Gewalt gefangen sind, zu durchbrechen. Vielmehr stand der Einsatz von Strafrecht gegen häusliche Gewalt ganz im neoliberalen «mainstream» dafür, soziale Probleme individueller Verantwortlichkeit zuzuordnen und gleichzeitig zu demonstrieren, dass der Staat «etwas dagegen tut».²⁵

Häusliche Gewalt im Lichte von Risikomanagement, Kontrollmodell und Überbleibseln der Resozialisierung

Strafrechtliche und -prozessuale Verfahren sind generell für zweckorientierte Anliegen im Kontrollmodell der Spätmoderne wenig geeignet, solange man wie bis anhin in Westeuropa an einem Kernbestand der rechtsstaatlichen Traditionselemente festhalten will. Zu sehr ist das Strafverfahren an vergangenem Verhalten, am Angeschuldigten und an einer mitunter langwierigen Rekonstruktion des Geschehenen orientiert.²⁶ In der Diskussion um die Offizialisierung kam dann auch die spätmoderne Idee der Aussonderung von Straftätern, die von der Struktur her dem Modell des Präventivstrafrechts entspricht, kaum zum Ausdruck. Der Diskurs um häusliche Gewalt insgesamt zeigt aber Merkmale des Kontrollmodells: Das spätmoderne Bild des Menschen als Risikoträger und Gefährdungspotenzial entspricht exakt der klassischen Vorstellung des männlichen Täters bei häuslicher Gewalt. Die Vorstellung des von staatlichen Interventionen betroffenen (mutmasslichen) Gewalttäters als Bürger mit Freiheitsansprüchen gegenüber dem Staat verschwindet zwar nicht ganz, rückt aber vor dem Bild des Risikoträgers, vor dem die unmittelbare Umwelt – also Frau und Kinder – zu schützen ist, in den Hintergrund.

Das Bild des Täters als Risikoträger begünstigte die Reformen des Polizei- und des Zivilrechts wie die Einführung von Wegweisungen, Annäherungsverboten oder Kontaktverboten. Im Verlaufe der Diskussion um diese Reformen verflüchtigten sich rechtsstaatliche Einschränkungen, die dem Bild des (mutmasslichen) Täters als Freiheitsträger vor staatlicher Intervention eigentlich geschuldet wären. Das zeigt sich beispielsweise, wenn man die Entwicklung der Gewaltschutznorm im Persönlichkeitsrechtsbereich analysiert: Während der Vorschlag von Buechler, vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Überlegungen, noch eine sachliche und zeitliche Beschränkung für die Ermöglichung von Wegweisungsverfügungen, Betretungsverboten etc. vorsah²⁷, weist die definitiv ins ZGB aufgenommene Norm nun in ihrem Anwendungsbereich weit über die häusliche Gewalt hinaus

36

Olympe 29/09



Emilie Geschwind

37

und sieht beispielsweise keinerlei zeitliche Beschränkung der wohnungsbezogenen Verbote und Gebote vor.²⁸

Die Einführung neuer polizei- und zivilrechtlicher Interventionen wurde offensichtlich durch die dem Kontrollmodell entsprechende Grosszügigkeit gegenüber staatlichen Interventionen zur oberflächlichen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung begünstigt. In einer Zeit, wo Wegweisungen und Aufenthaltsverbote zum Arsenal zur Abwehr von Ausländern ohne rechtsgenügenden Aufenthaltsstatus und gegen störende (d.h. allenfalls laute und betrunkene) Randständige oder Bettler²⁹ gehören, ist die Bereitschaft auch höher, ähnliche Massnahmen gegen prügelnde Ehemänner einzusetzen.

Wegweisungsverfügungen, Annäherungs- oder Kontaktverbote stellen typische Beispiele für intervenierende Massnahmen des Kontrollmodells dar, von denen man sich die simple situative Hinderung des Straftäters erhofft, weitere Verletzungen begehen zu können, ohne damit zwingend irgendeinen Anspruch auf tiefgreifende, nachhaltige Veränderungen des Gewalttäters oder der Paardynamik verbinden zu müssen.

38 Kontrollvorstellungen kombinieren sich in der Unterstützung von polizei- und zivilrechtlichen Interventionen mit anderen Argumentationsmustern: So lassen sich diese Interventionen zum Teil durchaus als Formen sozialstaatlich motivierter Krisenintervention verstehen, die zur Entspannung von Konflikten beitragen können und dem Opfer, namentlich bei Missbrauchsbeziehungen, Zeit und Raum geben, sich selbstbestimmt zu orientieren. Es spricht aber einiges dafür, dass die sozialstaatliche Motivation auch hinsichtlich der Strategien der unmittelbaren Intervention nur sehr untergeordnet zum Tragen kommt. Dafür spricht, dass bislang die mit einer Intervention verbundenen Risiken für das Opfer und entsprechend die nach einer Trennung bzw. Wegweisung notwendigen Schutz- und Begleitmassnahmen zumindest im öffentlichen/politischen Diskurs nur wenig zur Sprache gekommen sind.³⁰ In diese Richtung weist auch, dass die sozialarbeiterische Hilfe und Unterstützung des Opfers im Zusammenhang mit polizei- und zivilrechtlichen Interventionen nicht oder nur sehr beschränkt erweitert wurde. Das wiederum verwundert nicht vor dem Hintergrund, dass auch hier die Täterbelangung mit einer Verschiebung des Opferdiskurses hin zu einem generalisierten, abstrakten Opferinteresse verbunden ist. Die unmittelbaren wegweisenden Interventionen des Polizei- und des Zivilrechts werden zusätzlich von der bereits dargestellten spätmodernen Attraktivität symbolischer Gesetzgebung beschienen und sind insoweit, ähnlich wie die Offizialisierung, Teil der öffentlichen Inszenierung von häuslicher Gewalt als Unrecht. Dieses Interesse der Wegweisung zur symbolischen Verdeutlichung der Missbilligung häuslicher Gewalt kann dem konkreten Opferinteresse an einer möglichst ge-

ringen Gefährdung durchaus entgegenstehen, was heute aber im Lichte der Kraft der Symbolik im öffentlichen und im politischen Diskurs schlicht nicht mehr wahrgenommen wird.

Gerade die polizei- und die zivilrechtlichen Interventionen gegen häusliche Gewalt zeigen, dass dem Kontrollmodell entstammende Argumente der Risikominimierung sich mit Formen der symbolischen Gesetzgebung ideal kombinieren lassen und so bei der Implementierung neuer Massnahmen sowohl das Motiv der Nützlichkeit bedienen können als auch gleichzeitig, unter Verweis auf die symbolische Bedeutung, den Beweis dafür nicht antreten müssen. Es ist zu hoffen, diese Annahme werde bezüglich der neuen polizei- und zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten dadurch widerlegt, dass die neuen Interventionen auf ihre Auswirkungen hin seriös evaluiert werden. Die Auswirkungen des Bedeutungsgewinns des Kontrollmodells in der Spätmoderne bestätigen sich überdies beim Blick auf die Täterkurse, die in wenigen Kantonen (ZH, BL, BS) angeboten werden. Sie beinhalten im Wesentlichen ein Verhaltenstraining.³¹ Ganz im Sinne der Gouvernamentalität³² geht es dabei – zumindest der Rhetorik nach – einzig um die Oberfläche des Verhaltens, nicht um die Biographie des Täters, um soziale Hintergründe seines Tuns oder gar um eine nachhaltige Veränderung der Persönlichkeit. Entscheidend ist einzig, ob der Betroffene an den Treffen teilnimmt und so, unter sanftem oder stärkerem Druck einer drohenden Sanktion, seine «Eigenverantwortung» wahrnimmt.³³ In den Bemühungen, mit den Tätern zu arbeiten und Angebote zu deren Beratung und Veränderung aus öffentlichen Mitteln mitzufinanzieren, schimmert meines Erachtens ein Überbleibsel der spezialpräventiven Resozialisierungs-idee durch. Betrachtet man die Diskussion um die Offizialisierung, so spiegelt aber die dargestellte Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber sozialpädagogischen Interventionen in der Täterarbeit gleichzeitig den Verlust der Bedeutung des sozialstaatlichen Behandlungsparadigmas.

Fazit

Der sichtbare erhebliche Einfluss struktureller und kultureller Veränderungen auf den Umgang mit häuslicher Gewalt verlangt nach Reflexion: Es ist angezeigt, die verschiedenen Gesetzesreformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einer integralen Evaluation hinsichtlich der Ziele des Gesetzgebers zu unterziehen. Es sollten dabei nicht nur die strafrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden, sondern es muss der Gesamtkomplex der gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen in den Blick genommen werden. Dabei sollten im Besonderen durch die qualitative Befragung von betroffenen Opfern, Angeeschuldigten, Beratungsstellen und den rechtsanwendenden Behörden Informati-

onen darüber gewonnen werden, wie die Situation für die von häuslicher Gewalt Betroffenen unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aussieht. Hinsichtlich der polizei- und zivilrechtlichen Interventionen stellt sich vor allem die Frage, wie sie ausgestaltet und von Begleitmassnahmen flankiert sein müssen, um ihren Zielen des gegenwärtigen Schutzes und der Prävention Genüge zu tun.³⁴ Nötig ist überdies eine vertiefte rechtspolitische Auseinandersetzung darüber, welche Rolle dem Strafrecht neben dem zivilrechtlichen und dem polizeirechtlichen Gewaltschutz zukommt bzw. zukommen soll.³⁵ Strafprozessuale und strafrechtliche Interventionen sind rechtlich nur sehr beschränkt geeignet, als Kriseninterventionsinstrumente oder zum konkreten Opferschutz eingesetzt zu werden.³⁶ Ein Strafprozess ist aber für das Opfer oft belastend. Gleichzeitig kommt dem Strafrecht eine erhebliche symbolische, auf generalpräventive Zwecke bezogene Bedeutung zu. Dieses Spannungsfeld zwischen Opferhilfe, Opferschutz und Strafrecht harret auch bezüglich der häuslichen Gewalt einer genaueren reflektierenden Auseinandersetzung.³⁷

40

- 1 Mösch Payot 2007, 12 ff. mit weiteren Hinweisen.
- 2 Schwander 2003, 206; Bächler 1998, 24 ff.
- 3 Mösch Payot 2007, 20 f.; Wyss 2006, 11 ff.; Johnson 2005, 1125 ff.; Johnson 2001, 95 ff.
- 4 Helfferich/Kavemann/Lehmann/Rabe 2005, Wyss 2005, 25.
- 5 Mösch Payot 2007, 60 ff.
- 6 Zum Beispiel hinsichtlich der Streitfrage des Ausmasses der Gewaltbetroffenheit von Männern; siehe dazu Gloor/Meier 2003, 529 ff.
- 7 Vgl. zuletzt für die Schweiz Zoder 2008, 10 ff.; Killias/De Puy/Simonin 2005, 1 ff.
- 8 Belser 2005 m.w.H.
- 9 Höpflinger 2005 (ohne Seitenangabe), mit zahlreichen weiteren Hinweisen.
- 10 Höpflinger 2005 (ohne Seitenangabe), mit zahlreichen weiteren Hinweisen.
- 11 So treffend Höpflinger 2005 (ohne Seitenangabe).
- 12 Ähnlich Höpflinger 2005 (ohne Seitenangabe).
- 13 Ähnlich Garland 2001, 154.
- 14 Ähnlich, bezogen auf den generellen Bedeutungsgewinn der Opferschaft, Kunz 2004, 8.
- 15 Vgl. Seith 2003, 14 ff.
- 16 Siehe Christie 1986, 1 ff.
- 17 Siehe dazu auch Kunz 2004, 6.
- 18 Christie 1986, 1 ff.
- 19 Hassemer 1990, 54 ff.
- 20 Gloor/Meier/Baeriswyl/Bächler 2000, 47.
- 21 Vgl. Bächler 1998, 24 ff.
- 22 Bächler 1998, 167 ff.
- 23 Trechsel/Noll 1994, 263.
- 24 Ähnlich Bommer 2006, 162.
- 25 Ähnlich Kunz 2004, 8 f.
- 26 Ähnlich Bächler 2000, 586 f.
- 27 Bächler 1998, 350 f.
- 28 BB1 2006, 5745 ff.

- 29 Siehe dazu zum Beispiel die Diskussion um die Wegweisung in der Stadt Bern; vgl. «Bund» vom 4. September 2006.
- 30 Es soll hier aber nicht verkannt werden, dass zu vermuten ist, dass im Rahmen der Interventionsprojekte einiges für die konkreten Opfer gewonnen werden konnte, namentlich durch die Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizei mit Opferschutzinstanzen.
- 31 Vgl. Logar/Roesemann/Zürcher 2002, passim.
- 32 Siehe dazu Foucault 2000, 41 ff.
- 33 Krasmann 2003, 196 ff.
- 34 Ähnlich schon Bächler 2000, 586 f.
- 35 Dazu ausführlich Mösch Payot 2007, 125 ff.
- 36 Ähnlich Bächler 1998, 143 ff.
- 37 Dazu Mösch Payot 2007, 88 ff.; Kunz 2004, passim.

Literatur

- Belser, Katharina (2005): Häusliche Gewalt kommt in allen Kreisen vor – nur in manchen vielleicht etwas häufiger. In: Frauenfragen 1/2005, S. 2 ff.
- Bommer, Felix (2006): Offensive Verletztenrechte im Strafprozess. Bern.
- Bächler, Andrea (1998): Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Dissertation. Basel/Genf/München.
- Bächler, Andrea (2000): Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften: Rechtstatsachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse. In: FamPra.ch 4/2000. Basel/Genf/München.
- Christie, Niels (1986): The ideal victim. In: Fattah, E. A. (Hg.): From Crime Policy to Victim Policy. London, S. 1 ff.
- Foucault, Michel (2000): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, T. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main, S. 41 ff.
- Garland, David (2001): The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Chicago.
- Gloor, Daniela et al. (Hg.) (2000): Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt Gewalt. Bern/Stuttgart/Wien.
- Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. In: FamPra.ch 3/2003, S. 543 ff.
- Hassemer, Winfried (1990): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. 2. Auflage. München.
- Helfferich, Cornelia et al. (Hg.) (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Bericht im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Stuttgart.
- Höpflinger, François (2005): Zwischen Ehesakrament und Liebesbeziehung – Zur Geschichte der Ehe in der Schweiz. Abrufbar im Internet unter: <http://www.hoepflinger.com/fhtop/fhfamil1a.html> (eingesehen am 21. November 2008).
- Johnson, Michael P. (2001): Conflict and control: symmetry and asymmetry in domestic violence. In: Both, A./Crouter, A. C./Clements, M. (Hg.): Couples in Conflict. Mahwah, S. 95 ff.
- Johnson, Michael P. (2005): Domestic violence: It's not about gender, or is it? In: Journal of Marriage and Family 67 (Dezember 2005), S. 1125 ff.
- Killias, Martin/Simonin, Mathieu/De Puy, Jacqueline (2005): Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Bern.

41

Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz.

Kunz, Karl-Ludwig (2004): Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik. In: *Sociology of Crime and Law Enforcement, Sociology in Switzerland*, November 2004. Abrufbar im Internet unter http://socio.ch/cr/t_kunz1.htm (eingesehen am 12. Dezember 2008).

Logar, Rosa/Rösemann, Ute/Zürcher, Urs (2002): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern/Stuttgart/Wien.

Mösch Payot, Peter (2007): Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz. Luzern.

Schwander, Marianne (2003): Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStR)* Bd. 121/2003, S. 195 ff.

Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Dissertation. Frankfurt/New York.

Trechsel, Stefan/Noll, Peter (1994): Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 4. Auflage. Zürich.

Wyss, Eva (2005): Gegen häusliche Gewalt – Evaluation. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Bericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, abrufbar im Internet unter <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de> (eingesehen am 12. August 2008).

42 Wyss, Eva (2006): Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen. Vierter Gewaltbericht der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen. Bern, S. 11 ff.

Zoder, Isabel (2008): Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004. Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, Neuchâtel. Abrufbar im Internet unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.105274.pdf> (eingesehen am 11. August 2008).

Die Rechtslage aus der Sicht einer Opferanwältin unter spezieller Berücksichtigung migrationsrechtlicher Hindernisse

Susanne Bertschi

Emanzipation des Rechts im Bereich häusliche Gewalt?

Seit drei Jahrzehnten begleiten uns, speziell mich als Juristin, die Forderungen nach gesetzlicher Regelung im Falle von häuslicher Gewalt. Stunden-, ja tagelang haben wir Juristinnen in den 1980er Jahren unseren Gegenvorschlag zum bestehenden Sexualstrafrecht diskutiert. Wichtiges Thema war, was für eine Frau traumatischer ist, der Vertrauensmissbrauch in der Partnerschaft, sprich die häusliche Vergewaltigung, oder die Überraschungstat eines Fremden. Was wurde erreicht? Die Gleichbehandlung der Vergewaltigung in- und ausserhalb der Ehe und eine Enttabuisierung im Strafalltag.

In den 1990er Jahren dann jahrelange Diskussionen zwischen Polizei- resp. Justizbehörden und Fachgremien wie «Halt Gewalt» über das Aufenthaltsrecht von Gewaltbetroffenen. Dabei wiesen die Fachgremien darauf hin, dass für die Opfer von Gewalt die Rechtssicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsrechts wichtig ist. Da bei MigrantInnen der Aufenthaltsstatus weitgehend an das partnerschaftliche Zusammenleben gebunden ist, war es für von häuslicher Gewalt Betroffene wichtig, möglichst genau zu wissen, unter welchen Voraussetzungen sie nach einer Trennung weiter in der Schweiz leben können. So war bekannt, dass Frauen zum Teil in einer Ehe verharrten, weil sie die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer Trennung fürchteten. Häusliche Gewalt ist daher für Migrantinnen in besonderem Mass diskriminierend.

Ich möchte Ihnen nach der kritischen Würdigung der Neuerungen aus kriminologischer Sicht konkret aufzeigen, wie das Rechtssystem funktioniert, und einige

43

Stolpersteine beschreiben. Ich konzentriere mich dabei auf die Fernhaltmassnahmen und die Neuerungen im Aufenthaltsrecht in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Aus zeitlichen Gründen muss ich alles rund um die Opferhilfe und die Praxis zur Vergewaltigung weglassen und streife nur kurz die Frage der Officialisierung von Straftaten.

Unser föderalistisches System kennt 26 Lösungen im Umgang mit häuslicher Gewalt, namentlich was das Polizei- und das Prozessrecht angeht. Ich werde daher konkret die Lösung in Basel-Stadt betrachten und z.T. auf interessante Weiterungen in Baselland hinweisen können.

Polizeiliche Massnahmen

Eine Frau wohnt mit ihrer 17-jährigen Tochter und dem Ehemann im Kleinbasel. Die Mutter wird vom Mann geschlagen und ruft die Polizei: Diese kann nun nach § 37 Polizeigesetz BS den Mann aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen, bei ernsthafter Gefährdung für 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen und ihm die Rückkehr und die Kontaktaufnahme unter Strafandrohung während 12 Tagen verbieten.

44

Wenn der Vater aber die 17-Jährige schlägt, kann diese nicht direkt die Polizei um Wegweisung und Kontaktverbot bitten, da dieses Recht nur mündigen Personen zusteht. Der Frau stehen nach dem Gesetz auch weitere Massnahmen zur Verfügung, unklar ist, welche und ob sich der Mann bei anderen Interventionen nicht dagegen wehren könnte, weil das Gesetz zu wenig klar formuliert ist.

Entschliesst sich die Frau erst nach zehn Tagen, die Wegweisung zu beantragen, kann sie das nicht mehr bei der Polizei tun, da diese die Praxis hat resp. das Gesetz so interpretiert, dass eine konkrete, unmittelbare Gefährdung bestehen müsse.

Lebte diese Familie nun in Liestal, könnte auch die Tochter die Wegweisung beantragen, da hier das Erfordernis der Mündigkeit fehlt. Auch der 17-jährige Sohn, der Familienangehörige schlägt, könnte entfernt werden. Zudem hält das Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft fest, dass für die Einhaltung der Wegweisung technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person, sprich wohl Electronic Monitoring, eingesetzt werden können.

Gelangt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung ans Gericht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage. Das heisst, die Gerichte müssen möglichst schnell eine Verhandlung ansetzen. In der Praxis klappt das aber nicht unbedingt. Dann muss also daran gedacht werden, die Verlängerung beim Gericht zu beantragen.

So weit also die Kompetenzen der Polizei. Damit werden Basel-Stadt und Baselland der Bundesweisung in Art. 28b Abs. 4 ZGB gerecht, die die Kantone zur Einrichtung einer Stelle verpflichtet, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung des Verletzers aus der gemeinsamen Wohnung verfügt.

Alles Weitere regeln die Gerichte und die Strafuntersuchungsbehörden.

Strafverfahren

Das Strafgericht beschäftigt sich mit den Anzeigen wegen häuslicher Gewalt. Vergewaltigung in der Ehe, wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und schwere Drohung werden inzwischen auch von Amtes wegen verfolgt und nicht nur auf Antrag. Das Gesetz sieht bei den leichteren Delikten die Möglichkeit vor, dass das Opfer die provisorische Einstellung verlangt, womit es gewissermassen wieder selber entscheiden muss. Der Inhaftierte kann nun mit Auflagen freigelassen werden. Das heisst, Annäherungs- und Kontaktverbote können als Bedingung für die Freilassung verfügt werden. Hier gibt es eine Überschneidung der Kompetenzen von Straf- und Zivilgericht, und wir Opferanwältinnen haben keine Garantie, dass wir über die vom Haftrichter verfügten Auflagen auch orientiert werden. Zwischen den Straf- und den Zivilgerichten braucht es viel Koordination.

45

Häusliche Gewalt im Persönlichkeitsrecht

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht aber sicher in der Aufnahme von Art. 28b ZGB, womit das Persönlichkeitsrecht erweitert wurde um die ausdrückliche Nennung des Annäherungs-, Orts- und Kontaktverbotes. Hier miterfasst ist das Stalking als Auslöser für die Verbote. Geschützt werden nicht nur Mündige. Die verletzende Person kann somit aus der Wohnung gewiesen werden. Mit Zustimmung des Vermieters können die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf das Opfer übertragen werden. Bei den Wohnungswegweisungen haben wir immer das Problem, dass die verletzende Person allenfalls Mit- oder sogar Alleinmieter ist und die Vermieterin nur beschränkt an die Persönlichkeitsverfügungen der Gerichte gebunden werden kann. Das heisst, sie kann wohl kaum verpflichtet werden, die verletzte Person allein als Mieterin zu akzeptieren. Sie kann ein Interesse daran haben, den möglicherweise zahlungskräftigeren Mann im Mietverhältnis zu behalten. Andererseits stellt sich ja auch die Frage nach dem Verhältnis Personenrecht – Mietrecht. Selbst wenn der Vermieter mit der Entlassung der verletzenden Person und der Übernahme der Verletzten als Mieterin einverstanden ist, stellt sich die Frage, ob er noch künden muss und ob er künden kann, und ob der verletzenden Person die Rechte aus der Mieterschutzgesetzgebung verbleiben. Wie steht es, wenn eine solche Übertragung aus rein finanziellen

Interessen beantragt wird, weil das Opfer als solidarisch haftende Mieterin den Mietvertrag auflösen will etc.?

Bei verheirateten Paaren werden die Schutzbestimmungen gemäss Art. 28b ZGB im Eheschutzverfahren angewendet. Bei unverheirateten Paaren gibt es in Basel-Stadt ein Spezialverfahren bei der Einzelrichterin. Wenn noch andere Punkte zu regeln sind, wie z.B. die Unterhaltspflicht, ist eine andere Zuständigkeit gegeben. Das für die Unterhaltspflicht zuständige Gericht, die Kammer, kann auch die Schutzbestimmungen verfügen, aber nicht umgekehrt.

Auch das Strafgericht kann in Zusammenhang mit einem Strafverfahren sogenannte adhäsionsweise Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB verfügen. Eingeleitet wird das Verfahren gemäss Art. 28b ZGB zufolge der Dringlichkeit meist als vorsorgliche Massnahme. Dafür glaubhaft zu machen sind die widerrechtliche Verletzung oder die Drohung einer solchen Verletzung und ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. Die Verletzte trägt das Kostenrisiko für den Prozess, d.h., wenn sie die Gefährdung nicht nachweisen kann, muss sie die Kosten des Gerichts und eventuell von zwei AnwältInnen übernehmen, sofern sie keine unentgeltliche Rechtspflege oder Unterstützung durch die Opferhilfe erhält. Die angeordnete vorsorgliche Massnahme fällt sodann dahin, wenn nicht innert maximal dreissig Tagen sogenannte prosequiert wird.

46

Oft ist diese Prosekution unnötig, weil sich die Wogen glätten, resp. diese Prosekution wird eigentlich kaum je gemacht. Nur: Das Personenrecht sieht in Art. 28f ZGB vor, dass die Gesuchstellerin schadenersatzpflichtig wird, wenn sich die Massnahme, also das Annäherungsverbot etc., später im Hauptprozess als unrichtig erweist und aufgehoben wird, weil der Anspruch nicht besteht. Ein Verletzer könnte sich meines Erachtens nun auf den Standpunkt stellen, dass er keine Gelegenheit hatte, im Hauptverfahren seine Unschuld zu beweisen, und daher durch das Unterlassen der Weiterführung des Prozesses auf die Feststellung der Richtigkeit der Massnahme verzichtet wurde und sein Schaden (mind. die Prozesskosten, sprich Anwaltskosten) sowie weitere Kosten (teure Unterbringung) zu erstatten seien. Das alles war in der Praxis bisher kein Problem, was aber vor allem damit zu tun hat, dass VerletzteranwältInnen oft wenig Biss zeigen.

Während im sogenannten Massnahmeverfahren bloss glaubhaft gemacht werden muss, dass eine widerrechtliche Verletzung vorhanden ist oder eine solche droht und zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil führen kann, muss die Gesuchstellerin im Hauptprozess nahe Gewalt, Drohungen und Nachstellungen beweisen und darlegen, inwiefern ein Annäherungs-, Orts- und/oder

Kontaktverbot geeignet und erforderlich und für den Verletzer zumutbar sei. Sofern keine Polizeiprotokolle, ZeugInnen, ärztliche Berichte vorhanden sind: ein riskanter Prozess mit einem grossen Kostenrisiko. Unklar ist auch, auf welche Dauer diese Massnahmen dann einzufordern sind. Wenn keine Befristung vorgesehen ist, könnten sie auf Jahre hinaus gelten, was als eine unzumutbare Einschränkung gerügt werden könnte.

Das Hauptverfahren ist mindestens im Kanton Basel-Stadt uneinheitlich, für Verheiratete und eingetragene PartnerInnen gilt ein niederschwelliges Verfahren vor der Eheschutzrichterin, bei unverheirateten ein aufwendigeres Prosekutionsverfahren vor einer Kammer.

Gewaltschutz im neuen AusländerInnengesetz

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG hat nun tatsächlich eine Regelung aufgenommen. Dabei hat es sich auf die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichts, die bis zum Inkrafttreten des AuG die fehlende gesetzliche Fassung ersetzte, gestützt.

Im Folgenden möchte ich untersuchen, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen nun die geforderte Rechtssicherheit bringen.

47

Die Regelung des Familiennachzugs im AuG

Grundlage für die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer Trennung ist die Bewilligung, die die betroffene Person zuvor hatte. Leute aus den EU-Ländern werden nach den bilateralen Verträgen behandelt und verlieren ihre Bewilligung auch nach einer Trennung nicht. Drittstaat-Angehörige, die sich mit einem Schweizer oder mit einem hier Niedergelassenen verheiratet, sind besser gestellt als solche, die sich mit einer Person mit einfacher Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung vermählen. Ausdrücklich den Eheleuten gleichgesetzt sind übrigens gleichgeschlechtliche Paare.

Mit der Trennung verlieren somit ausser denjenigen Personen, die sich auf bilaterale Verträge berufen können, alle MigrantInnen den grundsätzlichen Anspruch auf Aufenthalt gemäss den Artikeln 42–44 AUG.

Regelungen nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

Wie bisher kann der Kanton auch nach einer Eheauflösung die Aufenthaltsbewilligung einfach weiter verlängern. Nirgendwo ist vorgesehen, dass diese aufgehoben werden muss.

Artikel 50 AuG sieht vor, dass Ehefrauen von Schweizern und Niedergelassenen nach Auflösung der Familiengemeinschaft aber einen Anspruch auf weiteren Aufenthalt haben, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre

bestanden hat und eine erfolgreiche Integration gegeben ist oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Als wichtige Gründe gemäss Art. 50 AuG werden genannt: eheliche Gewalt und die Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. Einen Hinweis auf eheliche Gewalt sieht Artikel 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) insbesondere in einem Arztzeugnis, einem Polizeirapport, einer Strafanzeige oder einer Massnahme im Sinne von Art. 28b ZGB oder im Nachweis einer strafrechtlichen Verurteilung. Allerdings verlangt Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG neben den wichtigen persönlichen Gründen, dass die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Zudem weist Art. 31 VZAE in einer Klammerbemerkung darauf hin, dass die Kriterien für die Bewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles, also die nachfolgenden Integrationskriterien, auch in den hier diskutierten Fällen gelten sollen.

Als erfolgreiche Integration anerkennt die Verordnung VZAE, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet. Die Weisung des Bundesamtes für Migration erwähnt, dass dabei massgebend die Dauer der Anwesenheit, die persönlichen Beziehungen zur Schweiz, das Vorhandensein von Kindern, die berufliche Situation, das persönliche Verhalten und die Sprachkenntnisse sind. Weiter wird aufgeführt, dass Gründe, die das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Sprache und die wirtschaftliche Integration behindert haben, zu berücksichtigen seien (z.B. belastende familiäre Situation). Weiter zu berücksichtigen seien die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder ehelichen Gemeinschaft geführt haben. Demgegenüber sei eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zumutbar, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die erneute Integration im Herkunftsland zu keinen schwerwiegenden Problemen führt.

Das Gesetz weist in Artikel 51 aber auch noch darauf hin, dass keine Missbrauchsgründe vorhanden sein dürfen. Missbrauch wird namentlich darin gesehen, dass eine Scheinehe eingegangen wurde. Ebenso dürfte als Missbrauch behandelt werden, wenn die dreijährige Dauer des Zusammenlebens als rechtsmissbräuchliches Festhalten an der Ehe betrachtet werden könnte, das heisst die Ehe nur wegen der Aufenthaltsbewilligung aufrechterhalten wurde.

Obwohl das neue AuG schon ein halbes Jahr alt ist, mangelt es bisher an richterlichen Entscheiden.

Würdigung der neuen ausländerInnenrechtlichen Bestimmungen

Begrüssenswert ist, dass nun gesetzliche Bestimmungen bestehen, die festhalten, welche Ansprüche Opfer von häuslicher Gewalt nach Auflösung einer Familiengemeinschaft haben, sofern sie aufenthaltsrechtlich in einem Abhängigkeitsverhältnis standen. Grundsätzlich aber können Ehegattinnen von Schweizern und Niedergelassenen nach Art. 50 AuG einen weitergehenden Aufenthaltsanspruch erlangen. Ehefrauen von Aufenthaltserlangern können ebenfalls einen weitergehenden Aufenthaltsanspruch gemäss Art. 77 VZAE erhalten, haben aber keinen Anspruch darauf. Dies liegt total im Ermessen der Behörden.

Es fragt sich nun, ob der Anspruch gemäss Art. 50 AuG tatsächlich genügend geklärt ist, um Gewaltbetroffenen die entsprechende Rechtssicherheit zu vermitteln. Artikel 50 enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, so etwa «erfolgreiche Integration», «wichtige persönliche Gründe», «Erfordernis eines weiteren Aufenthaltes in der Schweiz» respektive «Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung ins Herkunftsland». Sinnvoll ist, dass nun die Verordnung mindestens erwähnt, welche Hinweise dem Nachweis häuslicher Gewalt dienen. Allerdings haben wir ja gesehen, dass für die Prüfung der Aufenthaltsbewilligung bei häuslicher Gewalt auch die Integrationskriterien einbezogen werden. Problematisch ist zudem regelmässig die Prüfung der möglichen Reintegration im Heimatland. In einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (C-525/2006) wurde bei einer Thailänderin erwogen, dass sie 36 Jahre ihres Lebens im Heimatland verbracht habe und trotz ihres 7-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz nach wie vor von einer Verwurzelung im heimatlichen Umfeld ausgegangen werden könne und ein Grossteil ihrer Verwandtschaft dort lebe, dass allerdings die Wiedereingliederung vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht mit manchen Schwierigkeiten verbunden wäre und für die Beschwerdeführerin schwer wiege, dass sie diese Schwierigkeiten als direkte Folge schuldlos gescheiterter Lebenspläne hinnehmen müsste. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Gesamtschau gefunden, dass die schwierige Konstellation zu berücksichtigen sei. Bei einer Thailänderin, die lediglich zwei Jahre verheiratet war, als sie sich trennte, hat das Bundesverwaltungsgericht hingegen in seinem Entscheid (C-5236/2007) festgehalten, dass die 48-Jährige den grössten Teil ihres bisherigen Lebens in Thailand verbracht habe und aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer beruflichen Erfahrung über intakte Lebensperspektiven in ihrer Heimat verfüge, die sozialen Kontakte noch vorhanden und reaktivierbar seien. Dabei ist zu erwähnen, dass derartige Fälle, die aufgrund des alten Rechts entschieden wurden, wohl auch unter neuem Recht keine andere Beurteilung erhalten würden.

Ein weiterer Aspekt der Würdigung dieser Entscheide: Das Bundesgericht hat unter dem alten Recht immer wieder erwogen, dass es seine Aufgabe sei, eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaat-Angehörigen und den humanitären persönlichen Interessen einer Person. Dabei erstaunt, dass weder das Bundesgericht noch heute das Bundesverwaltungsgericht bereit ist, mit in Erwägung zu ziehen, dass das persönliche Interesse von gewaltbetroffenen Personen sich auch auf grundrechtlich geschützte Positionen stützen kann und dass die Schweiz schon mehrfach von internationalen Gremien gerügt wurde für ihre Aufenthaltspraxis in Zusammenhang mit von Gewalt betroffenen Frauen. Gerügt wurde die Schweiz z.B. vom Überwachungsausschuss der Frauenkonvention, der Gewalt gegen Frauen als eines der Haupthindernisse auf dem Weg zur Gleichstellung sieht. Nicht Stellung genommen hat das Bundesgericht, wenn Frauen die EMRK anriefen, z.B. Art. 3, und argumentierten, häusliche Gewalt sei als unmenschliche Behandlung zu erwägen. Verletzt sein kann auch Art. 10 der Bundesverfassung (BV) mit dem garantierten Recht auf Leben und persönliche Freiheit und etwa auch die Bewegungsfreiheit gemäss Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Durch die negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen häuslicher Gewalt findet eine indirekte Diskriminierung nach Art. 8 BV statt. Das Bundesgericht stellte in seinem Entscheid der zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung vom 20. September 2006 zwar fest, dass unbestritten sei, dass Frauen viel häufiger von häuslicher Gewalt betroffen seien als Männer. Es sah aber nicht, dass daraus eine indirekte Diskriminierung entstehen kann, da von häuslicher Gewalt betroffene Frauen einen Verlust der Aufenthaltsbewilligung eher riskieren als Menschen in anderen Lebenssituationen.

Der Kanton St. Gallen, der im Bereich der häuslichen Gewalt immer mal wieder als erster Kanton regelnd wirkte, hat auch im Bereich der Bewilligungen eine vorbildliche Lösung geschaffen. Beim Nachweis der Opfereigenschaft wird eine weiterführende Bewilligung grundsätzlich erteilt. Vorbehalten wird lediglich Missbrauch wie Scheinehe, und bei mangelnder sogenannter Integration wird die Bewilligung unter Auflagen erteilt.

50



51

Ermitteln statt vermitteln

Was bedeutet die neue Gesetzgebung für die Polizeiarbeit?

Jean-Pierre Monti

52 Die Tagungsorganisatorinnen haben mich gebeten, einige Überlegungen zum Thema «Häusliche Gewalt» aus Sicht der Polizei zusammenzufassen. Ich bin dieser Einladung sehr gerne gefolgt, muss aber gleich zu Anfang betonen, dass der mir zugestandene Rahmen im Verhältnis zur Komplexität des Problems es mir lediglich erlaubt, einige Punkte in Streiflichtmanier anzuleuchten. Als ehemaliger Polizist in den Städten Neuenburg und Bern und später während meiner 20-jährigen Tätigkeit als Generalsekretär des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter VSPB, der eigentlichen Gewerkschaft der Schweizer Polizistinnen und Polizisten, wurde ich mit allen Facetten menschlicher Abgründe und deren Transportmitteln konfrontiert. Das beeindruckendste dieser Transportmittel ist nicht etwa Betrug, Hinterlist oder Lüge, um hier einige der beliebtesten Methoden zu nennen, die es erlauben, zu mehr Geltung zu kommen, sondern die Anwendung von Gewalt. Gewalt in diversen Verpackungen: Drohung, verbale Gewalt, Einschüchterung, Mobbing, Geiselnahme, Freiheitsberaubung, Sadismus oder Waffengewalt. Die Liste liesse sich selbstverständlich beliebig erweitern. Allerdings, und um es vorwegzunehmen: Gewalt und die Anwendung von Gewalt sind ein Phänomen zwischenmenschlicher Beziehung und demzufolge ein Gesellschaftsproblem. Und es ist nicht neu. Seit Anbeginn der Menschheit war es ein Ansinnen des Homo sapiens, sein Wissen auch dafür einzusetzen, stets neue Raffinesse des Gewaltausdrucks zur Unterdrückung des andern und zur Glorifizierung des eigenen Machtgehaves auszutüfteln. Oder anders gesagt: Mit fortschreitender sogenannter Zivilisierung der Menschheit veränderte sich auch die Darstellung der Gewalt. Zwischen Faustrecht und staatlichem Gewaltmonopol liegen Jahr-

hunderte von Verwüstungen, Kriegen, Morden, Leiden und Unterdrückung. Wie man sieht, kommt der Mensch – und damit die Gesellschaft – offensichtlich nicht ohne Gewalt aus. Aus dieser nicht gerade ermutigenden Erkenntnis entstanden Gesetze, die dazu dienen sollten, das ganze Arsenal an Gewaltmöglichkeiten zu kategorisieren, zu katalogisieren und diese Gesetze wurden dem Volk zur Befolgung empfohlen – natürlich unter Androhung von Gewalt.

Gesetzliche Bestimmungen

Wie erwähnt mussten zur Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens Spielregeln konzipiert werden. Damit betraut wurden Regierungen, die gleichzeitig den Auftrag erhielten, diesen Spielregeln, auch Gesetze genannt, durch ihre politische Monopolstellung zur Beachtung zu verhelfen. Missbräuche nicht ausgeschlossen, wie wir alle wissen! Nachdem es in der föderalistischen Schweiz zur Erstellung eines Straf- und Zivilgesetzbuches mit den uns bekannten kantonalen Ablegern und begleitet von ebenso vielen Strafprozessordnungen gekommen war, musste man seitens der Strafverfolgungsbehörden, also auch der Polizei, feststellen, dass mit einem derartigen Gesetzespuzzle, um nicht zu sagen Wirrwarr, eine operative «*unité de doctrine*» ad absurdum geführt wurde. Und die Praxis hat gezeigt und zeigt immer noch, dass dem so ist. Man entschloss sich deshalb, im Rahmen einer Revision die verschiedenen Strafprozessordnungen in einer einzigen zusammenzufassen. Resultate lassen aber noch auf sich warten.

Die Strafverfolgung von Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft wurde per 3. Oktober 2003 ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, auf die einzelnen Artikel einzugehen, die den Fachleuten von der Praxis her bekannt sind. In verschiedenen Kantonen erfolgte begleitend die Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes. Die Definition von Gewalt in diesen Gewaltschutzgesetzen ist inhaltlich in allen Kantonen ähnlich, wo ein solches Gesetz existiert. Im Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 beispielsweise ist unter dem Titel «Allgemeines» zur Problematik der häuslichen Gewalt Folgendes zu lesen:

§ 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.

Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der häuslichen Gewalt und die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

§ 2 Begriffe

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen,

sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder

b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.

Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.

Anordnung von Schutzmassnahmen

§ 3 Polizeiliche Anordnung; Geltung

Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

Die Polizei kann

a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,

b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und

c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen [in andern Kantonen sind es weniger, Anm. des Autor] ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

54

Theorie und Praxis

Was in der Theorie gut klingt, ist in der Praxis kaum umsetzbar. Obschon sich die Polizei bemüht, möglichst transparent und effizient zum Schutz der gefährdeten Personen zu intervenieren, hat das Gesetz auch seine Lücken und Tücken. Seit häusliche Gewalt als Officialdelikt eingestuft ist, wird sie von Amtes wegen verfolgt. Diesem Umstand verdanken Polizistinnen und Polizisten erhebliche Mehrarbeit. Nicht etwa, dass sie die Notwendigkeit der offiziellen Bekämpfung häuslicher Gewalt in Zweifel ziehen. Im Gegenteil. Allerdings haben sie in ihrem Verständnis von sozialer und beruflicher Kompetenz und angesichts der täglichen Arbeitsrealität so ihre Probleme, die sich mitunter durch Frust bemerkbar machen. Seit Jahren verlangen Polizistinnen und Polizisten vehement die Aufstockung der Personalbestände. Bei über einer Million Überstunden und gleichbleibender Personaldichte – und hier bitte ich, nicht zu vergessen, dass es enorme Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Gegenden gibt – wird der Druck betreffend Leistungsqualität und Leistungsdichte immer stärker. So ist es denn nicht besonders erstaunlich, wenn aufgrund solcher Situationen wertvolle Zeit bis zur Intervention der Polizei verstreichen kann. Gerade bei Fällen häuslicher Gewalt kann dies fatale Folgen haben. Hinzu kommt, dass vielen Menschen die

Einstufung von häuslicher Gewalt als Officialdelikt noch nicht bewusst ist. Es kommt immer noch vor, dass Behörden vom Opfer verlangen, es solle in Eigenverantwortung entscheiden. Je nach Fall kann dies dazu führen, wie z.B. der Berner Kripo-Chef Kipfer sagte, dass Polizistinnen oder Polizisten statt häuslicher Gewalt ein Delikt zu Anzeige bringen, welches grundsätzlich nur auf Antrag des Opfers verfolgt wird. Kommt hinzu, dass nach einer Entscheidung des Berner Obergerichts die intervenierende Polizei das Opfer darauf hinweisen muss, dass es die Einstellung des Verfahrens verlangen kann. Wohlverstanden: Häusliche Gewalt ist seit vier Jahren ein Officialdelikt, was etwas über die Würdigung der Schwere des Delikts aussagt. Solche «Grauzonenregelungen» sind für Polizistinnen und Polizisten ein Problem, das am beruflichen Selbstvertrauen nagt – sie wissen nie, ob sie nur für den Papierkorb arbeiten.

Nach den Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz, dessen Bestimmungen von Kanton zu Kanton variieren, gibt es aus unserer Sicht Massnahmen, die unbedingt ergriffen werden müssen. Bei Fällen von häuslicher Gewalt muss immer eine Wegweisung angeordnet werden, wenn gefährdende und gefährdete Personen einen gemeinsamen Haushalt führen. In solchen Situationen scheint der Aufenthalt in einem Frauenhaus geeignet zu sein, allenfalls kann der vorübergehende Aufenthalt auch bei einer zuverlässigen Bezugsperson erfolgen. Zudem ist es wichtig, dass ein Kontaktverbot ausgesprochen und eingehalten wird. Dazu müssen die Namen des Opfers und der Kinder dem Haftrichter übermittelt werden. Nur so hat die Justiz die Möglichkeit, eine Verlängerung des Kontaktverbots anzuordnen. Seitens der Polizei stellen wir fest, dass wir im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt immer noch gegen so etwas wie die Omertà ankämpfen, deren oberstes Gesetz Ehre und Schweigen heisst. Das heisst, dass wir im Verlauf der Jahrzehnte Verhaltenswandlungen bei der Anwendung von Gewalt feststellten. Wenn früher Menschen mit Gewaltpotenzial noch einigermaßen Hemmungen hatten, hart auf Frauen und Kinder einzuschlagen, ist das heute immer weniger der Fall. Als Polizei stellen wir gleichzeitig fest, dass unsere Gesellschaft Frustrationen immer weniger erträgt. Wir explodieren schneller und sind aggressiver als früher. Dieses Sinken der Frustrationstoleranz ist sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen festzustellen. So leuchtet ein, dass parallel dazu die Gewaltbereitschaft zunimmt. Wir stellen fest, dass die Zahl von Gewaltdelikten und damit verbunden auch die Zahl der Interventionen der Polizei bei Fällen häuslicher Gewalt in den letzten Jahren signifikant zugenommen hat. Dies bestätigt übrigens auch die Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizei fedpol. An dieser Stelle scheint es mir wichtig, auf ein Phänomen hinzuweisen, welches in letzter Zeit immer wieder konstatiert wird. Wenn früher Akte häuslicher Gewalt praktisch exklusiv Männersache waren, werden heute immer häufiger auch Frau-

55

en gewalttätig. Aus finanzieller Not, psychischer und physischer Überforderung, Einsamkeit oder Hoffnungslosigkeit werden mitunter auch Frauen innerhalb der eigenen vier Wände gewalttätig. In erster Linie richtet sich diese Gewalt gegen die eigenen Kinder, zunehmend aber auch gegen den Partner. In solchen Situationen ist die polizeiliche Intervention noch schwieriger als sonst. Wegweisungen und Kontaktverbote gestalten sich in solchen Fällen meistens dramatisch. Zumal in vielen Fällen der männliche Partner ebenfalls überfordert und schwach ist und nicht in der Lage, die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen. Für die Polizei sind solche Interventionen meistens höchst emotional und selten glücklich.

Wie Sie sehen: Wir stehen vor einem Problem, von dem wir bei weitem noch nicht alle Facetten kennen. Dies hat auch die Polizei erkannt. Das Thema häusliche Gewalt ist seit einigen Jahren fester Bestandteil im Bildungsplan der schweizerischen Polizeischulen. Die Absolventen lernen, bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt den Sachverhalt korrekt aufzunehmen. Sie müssen die Bereiche der Rechtsanwendung und die Anträge an den Haftrichter definieren können und die Umsetzung einer Wegweisung richtig vornehmen – um hier nur schemenhaft auf diese spezielle Ausbildung einzugehen. Als Eckdaten dazu noch folgende Präzisierung: Die Ausbildung umfasst sechs Lektionen Theorie während der Grundausbildung, drei Lektionen praktische Fallbeispiele; das Thema häusliche Gewalt ist Prüfungsfach an der eidgenössischen Berufsprüfung zur Erlangung des Fachausweises Polizistin/Polizist, zudem gibt es eine individuelle Zusatzschulung in den Kantonen im Folgemodul.

56

Der Tatbestand häusliche Gewalt ist sozusagen die Spitze eines Eisbergs. Der Eisberg ist unsere Gesellschaft. Wir alle wollen eine offene Gesellschaft und sind deshalb gefordert, zusammen mit den Institutionen die notwendigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es sich auch weiterhin lohnt, für diese Gesellschaft einzustehen.

Accompagnement des femmes touchées par la violence

Les pièges de la législation pour la pratique des maisons pour femmes et des consultations aux victimes

Claudia Meyer

En préparant ce texte, je me suis rendue compte qu'en tant que féministe et praticienne, je ressentais régulièrement une ambivalence, ce qui est un vécu typique pour nos clientes. Cela nous montre une fois de plus que la violence conjugale est une problématique complexe et que les solutions ne se trouvent pas à un seul niveau.

57

Je commencerai à parler de la LAVI, j'aborderai ensuite la poursuite d'office et je terminerai par la protection de la personnalité.

LAVI (loi sur l'aide aux victimes d'infractions)

La LAVI est entrée en vigueur en 1993. Certaines maisons d'accueil ont obtenu le mandat en tant que centre de consultation LAVI, d'autres pas. Je ne travaillais pas encore dans ce domaine à cette époque-là, mais j'ai su par la suite que la discussion tournait entre autres autour de la question «Veut-on collaborer avec l'Etat ou pas?» Travaillant à Solidarité Femmes / Centre LAVI, j'y vois plein d'avantages dont je parlerai sous le point 2.

L'apport de la LAVI aux femmes victimes de violences conjugales

La LAVI est un outil très important pour donner un statut social à la victime, une reconnaissance de sa souffrance et de son atteinte. Le fait d'avoir des droits (au niveau pénal et le droit à des prestations) renforce les femmes victimes de violences. Elles se sentent reconnues et soutenues par l'Etat, chose très importante après avoir fait des expériences d'impuissance mêlées à des sentiments de honte et de culpabilité. Peut-être ont-elles déjà été mal orientées, des intervenant-e-s ont

minimisé et banalisé les violences ou leur en ont imputé toute la faute, etc. Elles s'adressent à une maison d'accueil ou à un centre de consultation LAVI qui les reconnaît en tant que victime et leur octroie des prestations: cela peut leur donner la force et les moyens de surmonter le traumatisme subi.

Dans ce sens, la LAVI est un moyen de soutien précieux pour les femmes victimes de violences conjugales, d'autant plus que le droit aux prestations ne dépend pas d'un dépôt de plainte ou d'un jugement de l'auteur.

Difficultés dans l'application de la LAVI

Le fédéralisme: Comme pour toute loi fédérale, l'application se fait au niveau cantonal. Donc chaque canton offre ses prestations selon des modalités diverses. Ceci complique la collaboration inter-cantonale entre les différentes maisons d'accueil. S'il y a des résidentes provenant de différents cantons dans la même maison, toutes ne reçoivent pas les mêmes prestations, ce qui crée une inégalité de traitement.

Infractions LAVI et atteintes graves causées par les violences conjugales: Les violences conjugales ne sont pas forcément synonymes d'infractions LAVI. Des violences verbales et psychologiques répétées ont souvent des conséquences néfastes et destructrices pour les victimes, mais tant qu'il n'y a pas d'infraction pénale claire (comme contraintes ou menaces), elles ne relèvent pas de la LAVI. Par contre, quelques coups sur la tête ou le corps peuvent provoquer des lésions corporelles simples. La LAVI peut donc entrer en matière pour des atteintes moins graves, ce qui est dû à la définition des infractions LAVI. Là, la logique juridique se heurte à la logique psychologique et les intervenant-e-s LAVI travaillent avec cette réalité tous les jours.

Les droits de la victime dans la procédure pénale: Ils ont été considérablement améliorés. La victime n'est pas seulement témoin, mais elle peut se porter partie pénale et civile, c'est à dire prendre une part active à la procédure, proposer par exemple des témoins, des expertises et demander à ce que l'auteur soit jugé, faire recours etc. Elle peut aussi demander une indemnisation pour les frais causés et une réparation pour tort moral si elle est gravement atteinte. Ces prétentions se font dans le cadre d'une procédure pénale ou auprès du canton. Pour des procédures qui se sont terminées par une ordonnance de classement ou de non-lieu, nous avons déjà pu obtenir des petites sommes de réparation, ce qui avait une grande valeur symbolique pour la femme. De plus, elle peut aussi se faire accompagner à tout stade de la procédure par une personne de confiance, souvent, c'est un-e intervenant-e LAVI. Même si celle-ci n'a pas vraiment droit à la parole, elle est un soutien moral important et précieux pour la femme et souvent, les auditions se passent mieux ainsi. Si ce sont des infractions moins graves et la femme

n'a pas le droit à l'assistance judiciaire, nous y allons à la place d'un-e avocat-e afin d'éviter des frais. Si l'infraction est vraiment grave et la femme traumatisée, nous allons en plus de l'avocat-e, ainsi, celui ou celle-ci se concentre sur l'aspect juridique et nous sur le soutien psychologique et moral. C'est un partage des tâches agréable et intéressant.

Grâce à notre expérience en tant que personne de confiance qui accompagne, nous connaissons mieux les juges, le déroulement de la procédure pénale et certains principes juridiques. Nous pouvons par conséquent mieux préparer les femmes aux auditions. Ainsi, nous pouvons parfois éviter un nouveau traumatisme.

Et lors d'un procès pénal (procédure de jugement), si le ministère public fait un bon réquisitoire, cela peut avoir un effet très positif sur la femme, elle se sent crue et soutenue. Même si avant, elle tremblait et pleurait, tout à coup, elle se met à sourire.

Mais nous avons constaté qu'il y a une condition à une bonne préparation à l'accompagnement dans la procédure: la collaboration de la femme. Elle doit nous contacter dès réception de la convocation et un rendez-vous préalable est souvent indispensable. Si elle nous téléphone un ou deux jours avant l'audience, c'est plus difficile.

La poursuite d'office d'une bonne partie des violences conjugales

Pour illustrer ce changement de loi, je veux d'abord retourner en arrière et décrire ce qui se passait avant le 1er avril 2004:

Quand la police était appelée à intervenir lors d'une scène de violence conjugale, elle faisait de la médiation dans le couple et le calmait. Lorsqu'une femme demandait aux policier-ère-s s'ils ne pouvaient pas éloigner le mari violent, ils répondaient qu'elle devait déposer plainte pénale au poste de police. Bon nombre de femmes déposaient une plainte et quelle n'était pas leur surprise six ou huit semaines plus tard quand elles recevaient une convocation devant le lieutenant de préfet à une séance de conciliation! Combien de fois avons-nous entendu des récits dans le style: «J'ai déposé plainte pour que mon mari soit éloigné ou puni, j'ai dû attendre longtemps et maintenant, je devrais me réconcilier avec lui – je ne comprends plus rien!»

La modification du code pénal fait suite à une initiative parlementaire de 1996. Celle-ci poursuivait deux buts:

- Donner à la police des moyens et l'autorisation d'enquêter, et pas seulement faire de la médiation ou calmer la situation, ce qui était souvent le cas auparavant.
- Décharger la femme du fardeau de déposer plainte pénale contre son mari / partenaire et éviter qu'elle retire la plainte par la suite.

Depuis le 01.04.2004, les infractions suivantes sont donc poursuivies d'office: les lésions corporelles simples, les voies de faits et menaces réitérées, le viol et la contrainte sexuelle au sein du couple. Et ceci jusqu'à une année après le divorce pour les couples mariés et une année après la séparation pour les concubins. Une chose très positive est que cette loi tient bien compte du fait que la violence peut continuer voire augmenter après une séparation / divorce.

En plus, cette modification de loi est un message clair de la part de l'Etat aux auteurs: la violence au sein du couple est inacceptable, tolérance zéro! On peut aussi dire qu'elle correspond à une vieille revendication féministe des années septante, le privé est public!

Mais comme pour beaucoup de modification de loi, il y a eu un compromis: la victime peut demander la suspension de la procédure pour six mois, à condition que la/le juge d'instruction ou procureur-e général-e soit d'accord. Et ceci uniquement pour les lésions corporelles simples, les voies de faits et les menaces. Dans le texte de loi, on parle de la suspension en cas d'un dérapage unique à condition que le couple trouve une solution durable à son problème!

60 Que se passe-t-il dans la pratique?

Souvent, lors d'une intervention au domicile, les policier-ère-s disent à la femme qu'elle peut réfléchir et aller faire sa déposition au poste le lendemain, voire plus tard. Cela revient presque au même que d'aller déposer plainte, c'est le laisser plus ou moins à la responsabilité de la femme.

Nous voyons beaucoup de femmes suspendre par la suite la procédure, soit parce qu'elles cèdent aux pressions de leur mari, soit parce qu'elles ne veulent pas «lui faire du mal». Ce fait peut être décevant pour des professionnel-le-s. Les policier-ère-s par exemple sont frustré-e-s pour tout le travail qu'ils/elles ont fait (une intervention dure en principe plusieurs heures). Si les femmes cèdent aux pressions, cela veut dire qu'elles veulent vivre en paix et être tranquilles. Souvent, elles se sentent impuissantes et n'ont plus confiance dans le système judiciaire, la dénonciation ne leur permet pas de vivre en paix, donc autant céder et suspendre, cela leur apporte peut-être plus. En suspendant la procédure, quel message la femme donne-t-elle à l'auteur? Si elle cède à ses pressions, cela lui montre qu'il a encore une influence sur elle et cela risque de le renforcer dans son comportement violent et dominateur!

La pratique des juges d'instruction (ou du ministère public) varie énormément: les plus sensibilisé-e-s sont très strict-e-s pour accepter une suspension, d'autres en informent la victime déjà auparavant par écrit et sont content-e-s d'avoir un dossier de moins à traiter.

Et si nous regardons de plus près les conditions pour une suspension: en cas de dérapage unique – dans combien de situations la police intervient-elle pour la première scène de violence conjugale? Ce n'est presque jamais un acte unique. Qu'entend-on par une solution durable? Une juge bien sensibilisée a évoqué une séparation, par exemple. Or, nous remarquons dans notre pratique que la violence risque d'augmenter en cas de séparation. Cela me semble contradictoire à la loi qui prévoit la poursuite d'office jusqu'à un an au-delà du divorce!

La question de la suspension était aussi longuement discutée lors d'une rencontre nationale des projets d'intervention et des maisons d'accueil il y a quelques années. Les personnes travaillant dans un service d'intervention étaient contre la suspension, les collaboratrices des maisons d'accueil plutôt pour. Cela serait intéressant de relancer la discussion aujourd'hui, après quatre ans d'expériences, à voir qui a quel avis!

Malgré les difficultés dans la pratique que je viens de formuler, je ne souhaite pas revenir en arrière, reléguer la violence conjugale dans la sphère privée. Je ne suis pas sûre qu'on ait besoin encore d'une modification de loi dans le sens de la suppression de la possibilité de suspendre. Il faudrait plutôt essayer de sensibiliser les autorités de poursuite pénale à être plus strictes dans l'acceptation d'une suspension et d'en autoriser le moins possible.

61

Protection de la personnalité face à la violence, art. 28 b Code civil

Cet article est aussi dû à une initiative parlementaire, déposée en 2000 et entré en vigueur le 01.07.2007. L'initiative parlait de violence au sein de la famille, l'article a été élargi à toutes sortes de violences pas clairement définies. L'idée de base était que c'est une grande injustice que la femme victime doive quitter le domicile conjugal avec ses enfants alors que l'auteur des violences reste impuni à la maison. L'art. 28 b prévoit entre autres que le Tribunal civil peut ordonner à l'auteur des violences de quitter le domicile et lui interdire d'approcher la victime dans un certain périmètre et d'entrer en contact avec elle (par téléphone, mail ou SMS). Les cantons sont chargés de désigner un office qui applique immédiatement l'éloignement de l'auteur.

Dans l'avant projet de loi, il était encore question que les cantons doivent instaurer des centres spécialisés pour victimes et auteurs, mais malheureusement, cette idée n'a pas trouvé de majorité lors de la procédure de consultation et la volonté d'économiser et l'autonomie des cantons ont prédominé!

Honnêtement, je trouve l'esprit de cette loi très bon. La femme peut rester à la maison avec les enfants, c'est tout de même un progrès.

Mais dans la pratique, nous constatons moult difficultés: si la femme n'est pas mise en réseau avec une maison d'accueil ou un centre de consultation, le risque est

grand que l'auteur s'installe à nouveau chez elle une fois le délai d'éloignement terminé. Il promet tout et elle lui donne une chance ...

Ou alors il a «appris» que la violence physique est inacceptable, il commence à faire des efforts pour ne plus y avoir recours, mais il risque d'infliger plus de violence psychologique. Les rabaissements, les menaces et le contrôle peuvent continuer, voire augmenter. Une femme osera-t-elle dans ce cas quitter son conjoint? Où se contentera-t-elle de cette «amélioration»?

Certaines femmes sont vraiment traumatisées et ont besoin de beaucoup de soutien, mais il est plus difficile à obtenir si elles ne sont pas accueillies dans une maison. Et si elles sont accueillies malgré l'éloignement, leur séjour sera-t-il financé dans le cadre de la LAVI? J'ai entendu dire que certains services sociaux refusent de financer le séjour dans une maison d'accueil sous prétexte que le mari a été éloigné ou pourrait l'être.

D'autres femmes subissent des pressions du reste de la famille. C'est difficile d'y résister sans soutien et informations adéquates.

De plus, nous sommes à nouveau confrontées au fédéralisme: le délai de l'éloignement peut varier d'un canton à l'autre (à mon avis, cela devrait être 10 jours au minimum et pas au maximum), dans certains cantons, la police doit signaler chaque victime et auteur à un organisme de soutien (là, il y a l'approche dite «pro active», on va vers les victimes et on n'attend pas qu'elles nous contactent, approche qui contredit celle des maisons d'accueil ou l'on attend l'appel de la victime), dans d'autres cantons, c'est uniquement avec leur consentement. Certains cantons ont fait toute une loi, d'autres appliquent strictement le minimum.

Un autre aspect de la loi concerne la violence psychologique, donc aussi le harcèlement obsessionnel, «stalking» en anglais. Dans le code pénal, cela ne figure pas tel quel comme infraction pénale (comme dans d'autres pays européens), on peut à certaines conditions le considérer comme menaces ou contrainte. Le fait que selon l'art. 28 b, on puisse demander une interdiction d'approche me semble déjà un grand progrès.

Dans le fait que cet article soit élargi à des auteurs de violences pas clairement définis, je peux trouver un exemple positif: Nous avons déjà suivi des victimes de «cyberstalking». C'est un harcèlement obsessionnel suite à une rencontre sur internet, sans qu'il y ait une relation.

Je ne sais pas encore comment remédier à toutes ces difficultés: Si on laisse le choix à la femme d'éloigner l'auteur ou d'aller se réfugier dans une maison d'accueil, cela devient à nouveau privé, il n'y a plus le message tolérance zéro et l'auteur voit moins les conséquences de ses actes. Il y a deux biens à pondérer dans ce contexte: le droit de la femme à l'autodétermination ou la protection étatique contre la violence. Un sujet passionnant à discuter ...

A mon avis, cela serait déjà un progrès si toutes les victimes et auteurs étaient systématiquement signalé-e-s à un organisme d'aide qui puisse intervenir dans de brefs délais.

Il faudrait prévoir dans tous les cantons un délai d'éloignement assez long (et pas seulement 5 jours comme dans certains cantons) pour que la femme puisse obtenir toutes les informations nécessaires afin de prendre une décision.

Il faudrait aussi sensibiliser les services sociaux et d'autres services payeurs que l'éloignement n'est pas la solution adéquate pour toutes les situations, que certaines femmes ont tout de même besoin d'un accueil dans une maison.

Pour conclure je dirai qu'il y a eu bien des progrès au niveau législatif, mais il y a beaucoup de lacunes dans la pratique. Nous, en tant que collaboratrices des maisons d'accueil ou des centres de consultations, ne devons plus tellement faire du travail politique à l'échelle nationale, mais plutôt investir dans la sensibilisation au niveau de nos cantons. Continuons de lutter contre les violences faites aux femmes!

Interventionen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Österreich

Elfriede Fröschl

64

Die aus der Frauenbewegung hervorgegangenen Initiativen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen haben sich im Laufe von wenigen Jahrzehnten zu einer der erfolgreichsten sozialen Bewegungen im internationalen Massstab entwickelt (Brückner 1998). Zunächst in den USA, Australien und Westeuropa, dann zunehmend auch in Afrika, Lateinamerika und Asien ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu einem öffentlichen Thema geworden, dessen sich mittlerweile internationale Organisationen wie UNO und EU angenommen haben.

Vorbemerkung: über Gewalt sprechen

Das Phänomen männlicher Gewalt (gegen Frauen) ist bekanntlich nicht neu, wurde aber erst von der Frauenbewegung aus dem privaten Bereich in die Öffentlichkeit gebracht (vgl. Thürmer-Rohr 2003; Egger et al. 1995; Fröschl/Löw 1995). Um das zu erreichen, musste allerdings «ein Begriff geprägt werden für ein Problem, das bislang nicht im öffentlichen Bewusstsein existierte: «Gewalt gegen Frauen»» (Kavemann 2001, S. 19), oder noch treffender: Männergewalt gegen Frauen. Dieser Begriff ist mittlerweile fast verschwunden.

Die feministische Bewegung ist eine visionäre Ideologie, die Vision ist die Selbstbestimmung von Frauen. Frauen sollen die Wahl haben – immer und überall: Selbstbestimmung über Körper und Geist, über Glück, Träume, Beruf und Zukunft, und was das Wichtige ist: Es wird ihnen zugetraut! Dieses Zutrauen ist aus dem therapeutisch-helfenden Diskurs über das traumatisierte Opfer von Gewalt handlungen völlig verschwunden. Nun könnte ich zum stigmatisierenden und einengenden Begriff des Opfers lange sprechen, natürlich auch über die möglicher-

weise vorhandene Notwendigkeit, diesen Begriff manchmal zu verwenden. Mit dem Begriff des Opfers ist letztlich eine moralische «Unschuld» und Passivität konnotiert – wodurch wir einen Rückschritt gegenüber der Phase in Kauf nehmen, in der wir bereits erreicht haben, dass gesellschaftliche Ächtung von Gewalt nicht mit der moralischen Unschuld der Opfer begründet wird, sondern mit einer Menschenrechtsverletzung.

Diese Art der Betrachtung gewaltbetroffener Frauen birgt aus feministischer Sicht einige Ambivalenzen: Einerseits wird durch diese Bezeichnung zwar die Schwere und Ernsthaftigkeit des Gewaltverbrechens an Frauen betont, andererseits schwindet jedoch gleichzeitig das Geschlechterverhältnis aus dem Blick, und letztendlich wird, wenn auch fachlich gerechtfertigt, das Selbstbestimmungsrecht der Frauen mit der Begründung ihrer massiven Schädigung in Frage gestellt.

Hinter diesem Begriff verbirgt sich auch eine – hinter das Konzept der Diversität zurückfallende – «gleiche» Art der Betrachtung aller gewaltbetroffener Frauen als der Gruppe (aber eben nur einer Gruppe) zugehörig, die Cornelia Helfferich als «ambivalente Bindung» bezeichnete. Daneben gibt es aber auch noch andere Gruppen: Diejenigen, die sich nach kurzer Gewaltbeziehung rasch trennen, diejenigen, die ihrem Mann eine neue Chance geben wollen, und diejenigen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Trennungsprozess befinden (vgl. Helfferich 2004).

Auch in einer deutschen Studie (Müller/Schröttle 2004) gaben zwar 25 % der Frauen an, irgendwann einmal im Laufe ihres Lebens Gewalt durch derzeitige oder frühere BeziehungspartnerInnen erlebt zu haben, allerdings sind diese Erfahrungen hinsichtlich der Häufigkeit und der Schwere der Gewalthandlungen sehr unterschiedlich. So geben etwa 31 % dieser Frauen an, dass sie Gewalt durch einen (Ex-)Partner erlebten, 36 % in zwei bis zehn Situationen und 33 % in zehn bis vierzig Situationen. Diese sind letztlich vermutlich der Gruppe der traumatisierten ambivalent gebunden zuzurechnen. Und sie benötigen vermutlich andere Unterstützungs- und Schutzangebote von Fraueneinrichtungen und Gesellschaft als die anderen Gruppen. Dies betrifft übrigens auch die Männer dieser Frauen. Diese eine Gruppe gewaltbetroffener Frauen dominiert jedoch den gesamten Gewaltdiskurs – vermutlich deswegen, weil damit herkömmliche Männer- und Frauenbilder gut bedient werden.

Dieses Bild der bis zur Selbstaufgabe liebenden Frau ist ebenfalls ambivalent: romantisierend und verachtend zugleich.

Und selbstkritisch ist zu sagen, dass dieses Bild des traumatisierten Opfers auch eigene Arbeitsplätze in den Frauenhäusern legitimiert, wie Margrit Brückner betont: Ein Grund dürfte im Wandel der Frauenhausbewegung von einer poli-

65

tischen zu einer professionellen Dienstleistungsanbieterin liegen, denn es verlangen sich damit auch die Interessen: Statt politische Mitstreiterinnen zu suchen, kann es nun darum gehen, Formen von hochqualifizierter, zeitintensiver Hilfe zu begründen.

Dieser Hintergrund ist mitzudenken, wenn ich jetzt die österreichische Situation beschreibe.

Rahmenbedingungen in Österreich

In Österreich gibt es derzeit 26 autonome Frauenhäuser mit 720 Plätzen für misshandelte Frauen und ihre Kinder, die nach den Qualitätskriterien für Frauenhäuser arbeiten, sowie 3 weitere, nicht autonome Einrichtungen. Insgesamt bieten die 29 Frauenhäuser in Österreich 774 Plätze für Frauen und Kinder. Die Bevölkerung in Österreich beläuft sich auf 8032926 Personen. Eine ExpertInnengruppe des Europarates, die 1997 einen Bericht und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen veröffentlichte, stellte fest, dass ein Platz pro 7500 EinwohnerInnen notwendig wäre (Council of Europe/Group of Specialists for Combating Violence against Women [EG-S-VL]: Final Report of Activities of the EG-S-VL including a Plan of Action for combating violence against women, Strasbourg, June 1997). Das wären laut oben angegebener Gesamtbevölkerungszahl 1017 Frauenhausplätze für das gesamte Bundesgebiet. Somit fehlen formal in Österreich noch rund 250 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, durch das Gewaltschutzgesetz ist jedoch die Versorgung mit Frauenhausplätzen speziell im städtischen Bereich ausreichend.

Die Frauenhäuser werden in Österreich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Neben den Frauenhäusern gibt es auch fünf Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt «Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie».

Frauenhäuser sind auch Kinderschutzeinrichtungen: Neben 1599 Frauen haben im Jahr 2006 auch 1544 Kinder in den autonomen Frauenhäusern in Österreich gewohnt. Im Jahr 2007 haben 3190 Frauen und Kinder in den 26 autonomen österreichischen Frauenhäusern und Frauennotwohnungen Zuflucht gefunden (AÖF 2008).

- Im Jahr 2007 wurden von der österreichischen Exekutive 6347 Wegweisungen gegen Gewalttäter ausgesprochen (BMI – Bundeskriminalamt 2008).
- In Österreich passieren mehr als die Hälfte aller Morde in Familien- und Bekanntschaftsverhältnissen, hier sind die Opfer mehrheitlich Frauen und Kinder. Im Jahr 2007 wurden in ganz Österreich insgesamt 113 Morde und Mordversuche verübt. In 107 Fällen wurden dabei die Opfer-Täter-Beziehung erfasst: 75 dieser Morde und Mordversuche fanden im sozialen Nahraum statt, das entspricht 70 %, im Jahr 2006 waren es 61 . Damit ist der Anteil an sozialen



Nahbeziehungen bei Morden und Mordversuchen gegenüber dem Vorjahr um 13 % gestiegen (BMI – Bundeskriminalamt 2007, 2008).

- Im Jahr 2007 wurden 2601 Fälle nach dem Anti-Stalking-Gesetz polizeilich angezeigt. Davon sind in 1963 Fällen die Opfer-Täter-Beziehungen erfasst: Der Anteil an Tätern aus dem sozialen Nahraum lag bei 83 %, im Jahr 2006 lag er bei 80 % (BMI – Bundeskriminalamt 2008).

Es gibt in Österreich – anders als in Deutschland – keine repräsentative Studie zum Ausmass von Gewalt. Allerdings wurde vom Institut für Konfliktforschung eine Studie (Haller/Dawid 2006) durchgeführt, die die Kosten häuslicher Gewalt berechnet. Es werden in unterschiedlichen Bereichen wie Sicherheitsexekutive, Gesundheitssystem, Unterstützungssystem, aber auch Arbeitsausfall aufgrund von empirischen Daten Kosten berechnet. Insgesamt kommt die Studie auf die Gesamtsumme von 78 Millionen Euro im Jahr, die durch häusliche Gewalt verursacht wird, wobei die Autorinnen zum Schluss kommen, dass die tatsächlichen Kosten wohl deutlich höher liegen, weil für viele Bereiche wenig empirisch gesicherte Daten vorliegen bzw. immer von einer Dunkelziffer ausgegangen werden kann.

68 Die rechtliche Situation in Österreich

Die Entwicklung, die zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes in Österreich geführt hat, kann hier nur skizziert werden. Einen wichtigen Part hat dabei die Frauenhausbewegung gespielt: Im Jahr 1978 wurde in Österreich das erste Frauenhaus eröffnet, in den darauffolgenden Jahren entstanden Frauenhäuser als Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder in allen österreichischen Bundesländern. Jedes neue Frauenhaus war nach kurzer Zeit überfüllt, und die Notwendigkeit weiterer Frauenhäuser wurde offensichtlich. Die Initiatorinnen und Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, die sich im Jahr 1988 zu einem bundesweiten Verein zusammengeschlossen hatten, stellten sich immer mehr die Frage, ob es in einem Rechtsstaat vertretbar sei, dass die von Gewalt Betroffenen flüchten müssen, während die Täter oft unbehelligt bleiben. Das Jahr 1993 war ein wichtiger Meilenstein für die Entwicklung gesetzlicher Massnahmen zum Schutz vor Gewalt in Österreich: In Wien wurde die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen abgehalten, bei der Gewalttaten an Frauen im öffentlichen und im privaten Bereich als Menschenrechtsverletzung definiert wurden.

Weiter wurde festgestellt, dass die Staaten für den Schutz der Opfer und die Beendigung der Gewalt verantwortlich sind (United Nations 1993a). In der Folge wurde eine Deklaration gegen Gewalt an Frauen beschlossen und eine Sonderberichterstatterin gegen Gewalt eingesetzt (United Nations 1993b).

Diese internationale Konferenz beeinflusste auch das nationale Geschehen in Österreich. Die damalige Frauenministerin und der Justizminister veranstalteten im Herbst 1993 eine Tagung zum Thema Frauen und Recht. Ein Schwerpunktthema dieser Veranstaltung war die Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Gewalt. In der Folge wurde ein interministerieller Arbeitskreis – bestehend aus Expertinnen der Frauenhäuser, feministischen Juristinnen und PraktikerInnen aus den Bereichen Polizei und Justiz – eingerichtet, der sich mit diesem Thema beschäftigte. Von diesem Arbeitskreis wurde das österreichische Gewaltschutzgesetz entwickelt, das im Jahr 1996 von allen im Parlament vertretenen Fraktionen mit Ausnahme der Freiheitlichen Partei (FPÖ) angenommen wurde. Die Untergruppe «Strafrecht» erzielte als einzige keine konkreten Ergebnisse im Rahmen des Arbeitskreises. Es gelang nicht, diesen Bereich in die Reformen einzubeziehen, was sich bis heute als ein wesentliches Problem erweist: Der Bereich Strafrecht ist in Österreich ein «missing link», eine problematische Schwachstelle beim Schutz vor Gewalt, wie ich später noch ausführen werde. Das Konzept für die Interventionsstellen wurde von Expertinnen der Frauenhäuser entwickelt und basiert auf dem US-amerikanischen Domestic Abuse Intervention Program (DAIP) (Rösemann 1989, Fröschl/Logar 1996, Shepard/Pence 1999).

Grundzüge

Das österreichische Gewaltschutzgesetz besteht aus drei Elementen, die gemeinsam entwickelt wurden und aufeinander abgestimmt sind. Die Opfer familiärer Gewalt sollen einen umfassenden und möglichst lückenlosen Schutz vor Gewalt und intensive Unterstützung erhalten, weiter sollen sie die Möglichkeit haben, in der eigenen Wohnung zu bleiben.

Die drei Elemente sind:

1. Wegweisung und Betretungsverbot durch die Polizei für zehn beziehungsweise zwanzig Tage
2. Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche einstweilige Schutzverfügung (EV)
3. Unterstützung der Opfer, gewaltpräventive Massnahmen und Koordinierung der Interventionen durch die Einrichtung von Interventionsstellen

Wegweisung und Betretungsverbot durch die Polizei

Die Polizei muss bei jeder Intervention im Bereich Gewalt in der Familie eine Gefahrenprognose erstellen. Wenn diese ergibt, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person bevorsteht, so muss die Polizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort der Wohnung verweisen und ihr für zehn Tage das Betreten der Wohnung und ihrer Umgebung verbieten.

Die Wegweisung schützt jede in einer Wohnung/einem Haus lebende Person, ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht gegeben sein, Besitz- und Mietverhältnisse sind unerheblich. Die polizeiliche Wegweisung schützt also nicht nur Frauen und Kinder oder Familienangehörige, sondern alle Personen, die in ihrem Wohnbereich von Gewalt bedroht sind.

Die Massnahme ist nicht vom Willen der Gewaltbetroffenen abhängig. Dies wäre in Fällen von Gewalt in der Familie kontraproduktiv, weil die Gefährder grossen Einfluss auf die Frauen haben und so jede Massnahme leicht vereiteln könnten. Es ist jedoch wichtig, dass die Frauen sofort Beratung und Hilfe erhalten, um sich für oder gegen weitere Schutzmassnahmen entscheiden zu können.

Beantragen die Betroffenen innerhalb des Zeitraums von zehn Tagen eine zivilrechtliche Schutzverfügung beim Familiengericht, so verlängert sich die Dauer der polizeilichen Wegweisung auf zwanzig Tage. Das Gericht muss die Polizei über den Antrag informieren. Weiter muss die Polizei innerhalb von 24 Stunden die nächste zuständige Interventionsstelle per Fax informieren und die Dokumentation der Intervention übermitteln.

Sind minderjährige Kinder in der Familie, muss auch die Jugendwohlfahrt informiert werden.

- 70 Sowohl Gefährder als auch Gewaltbetroffene müssen im Zuge der Verhängung der Wegweisung mittels eines Informationsblattes orientiert werden. Der Gefährder hat das Recht, seine persönlichen Sachen mitzunehmen.

Die Einhaltung der Wegweisung muss von der Polizei innerhalb von drei Tagen nach Verhängung mindestens einmal überprüft werden. Bei Übertretung erhält der Gefährder eine Geldstrafe und wird mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt, wenn er die Wohnung und ihre Umgebung nicht freiwillig verlässt. Im Wiederholungsfall kann er auch in Haft genommen werden.

Die Wegweisung ist eine präventive Massnahme: Es muss noch nicht zu einer Gewalttat gekommen sein, damit sie angewendet wird. Ist es jedoch zu einer Gewalttat gekommen, muss die Polizei auch eine Strafanzeige aufnehmen, und zwar unabhängig vom Willen des Opfers (jede Form der Körperverletzung ist nach dem österreichischen Strafgesetzbuch ein sogenanntes Offizialdelikt und wird vom Staat angeklagt und verfolgt).

Insgesamt wurden seit 1997 45932 Personen, vorwiegend Männer, von der Polizei weggewiesen. Verwaltungsstrafen wurden über 5261 Personen verhängt.

Längerfristiger Schutz durch die zivilrechtliche einstweilige Verfügung (EV)

Nach zehn Tagen Schutz durch die Polizei ändert sich die Systematik des Schutzes. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist es Aufgabe des Staates, die Gewaltbetroffene zu schützen. Eine Sicherheitsmassnahme wie die Wegweisung darf aber

nicht unbegrenzt dauern, da die Gewaltbetroffenen sonst entmündigt werden. Die Wegweisung hält den Gewaltbetroffenen den Rücken frei und soll verhindern, dass sie dem Einfluss des Misshandlers ausgeliefert sind. Diese temporäre Trennung hat sich in der Praxis als sehr wichtig erwiesen.

Entscheiden sich die Betroffenen für längerfristige Schutzmassnahmen, können sie beim Zivilgericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Wenn sie ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Sicherung der Wohnung anstreben, gilt die Verfügung bis zum Ende des Verfahrens.

Mittels einstweiliger Verfügung kann auch ein Kontaktverbot beantragt werden, damit der Gefährder nicht zur Arbeitsstelle der Frau, zum Kindergarten oder zur Schule der Kinder kommen darf. Die Polizei kann auf Antrag der Gewaltbetroffenen beim Familiengericht die einstweilige Verfügung durchsetzen und bei einer Übertretung den Täter aus der Wohnung entfernen. Eine einstweilige Verfügung kann – zum Schutz der Kinder – auch vom Jugendamt beantragt werden. Eine vorangegangene polizeiliche Wegweisung ist für den Antrag auf einstweilige Verfügung nicht notwendig.

Anti-Stalking-Gesetz

In Österreich ist das Anti-Stalking-Gesetz im Jahr 2006 per 1. Juli in Kraft getreten. Die Anti-Stalking-Gesetzgebung sieht zwei Möglichkeiten zum Schutz einer Gewaltbetroffenen vor:

(1) *strafrechtlicher Schutz* vor beharrlicher Verfolgung und Beeinträchtigung der Lebensführung (§ 107a [Abs. 1] StGB) durch eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

(2) *zivilrechtlicher Schutz* vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g [Abs. 1] EO) durch eine einstweilige Verfügung, mit der dem Stalker die Kontaktaufnahme jeglicher Art, der Aufenthalt an bestimmten Orten und andere häufig gesetzte Stalking-Handlungen untersagt werden können.

Im Fall von Stalking besteht für Betroffene auch ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung. Bei einer polizeilichen Anzeige gegen den Stalker ist die Exekutive verpflichtet, die Daten der Betroffenen an die zuständige Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie weiterzuleiten. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle setzen sich mit der Betroffenen in Verbindung und bieten Beratung und Unterstützung an.

Im Jahr 2007 erfolgten 2601 Anzeigen wegen Stalkings.

Recht auf Prozessbegleitung

Seit dem 1. Januar 2006 haben von Gewalt sowie von gefährlichen Drohungen und von Delikten gegen die sexuelle Integrität Betroffene (im Gesetz wird

immer von Opfern gesprochen) einen gesetzlichen Anspruch (nach StPO) auf *kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung*. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Schutzes verwirklicht. Alle von Gewalt Betroffenen haben einen Anspruch auf Unterstützung bei Belastungen durch das Verfahren und zur Bewältigung von Traumatisierungen. Ebenso ist das Recht auf eine umfassende Begleitung gesetzlich verankert. Zeitlich besteht der Anspruch ab dem Wunsch, Anzeige zu erstatten, bis zum Ende eines Straf- oder Zivilrechtsprozesses bzw. bei Kindern bis zum Ende des Pflegschaftsprozesses. Auch ZeugInnen der Gewalttat können Prozessbegleitung in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der letzten Legislaturperiode wurde ein sogenanntes Gewaltschutzgesetz 2 bereits beschlossen, es ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Verlängerung der Dauer der einstweiligen Verfügung auf sechs Monate
- Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der «fortgesetzten Gewaltausübung»
- Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren
- einige Bestimmungen, die vor allem Sexualstraftäter betreffen (Meldung, keine Tilgung, Berufsverbot in bestimmten Bereichen usw.)

Begleitmassnahmen zum Gewaltschutzgesetz

Interventionsstellen

In Österreich wurde als soziale Begleitmassnahme zum Gewaltschutzgesetz in jedem der neun Bundesländer eine Interventionsstelle eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % durch das Bundesministerium für Inneres und zu 50 % durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Träger der Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine. Die Übermittlung der Daten an die Interventionsstellen bei Wegweisungen durch die Polizei ist durch einen entsprechenden Passus im Gewaltschutzgesetz geregelt. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen unterstützen Gewaltbetroffene und deren Kinder bei allen Angelegenheiten ihres Schutzes und der Wahrnehmung ihrer Rechte in zivilrechtlichen Verfahren, aber auch im Strafverfahren. Die Interventionsstellen haben auch die Aufgabe, vielfältige rechtliche und soziale Massnahmen zur Prävention von Gewalt zu ergreifen.

Proaktiver Ansatz: Die Interventionsstellen arbeiten nach einem sogenannten proaktiven Ansatz. Das bedeutet, dass nicht gewartet wird, bis die Opfer den Weg in die Einrichtung finden, sondern dass sie schriftlich und telefonisch Hilfe angeboten bekommen. Es ist wichtig, den Betroffenen «ein Stück des Weges entgegenzugehen», denn es ist bekannt, dass bei Opfern familiärer

Gewalt die Schwelle, eine Hilfseinrichtung aufzusuchen, hoch ist. Das Hilfsangebot ist natürlich freiwillig, und die Betroffenen entscheiden, ob sie es in Anspruch nehmen oder nicht.

Sicherheitsplanung: Zu den zentralen Aufgaben der Interventionsstellen gehören die Einschätzung der Gefährlichkeit und die Sicherheitsplanung mit den Opfern. Dabei ist es sehr wichtig, festzustellen, ob die Wegweisung genügend Schutz bietet oder ob die Betroffenen – wenigstens für einige Tage – in einer sicheren Unterkunft, zum Beispiel in einem Frauenhaus, untergebracht werden müssen.

Mittel- und längerfristige Beratung, Follow-up: Gewalt in der Familie ist ein Problem, das nicht schnell gelöst werden kann. Daher dürfen auch die Unterstützung der Betroffenen sowie die präventiven Massnahmen gegen Gewalt nicht zu schnell beendet werden. Sie sollten im Idealfall erst dann enden, wenn es keine Gewalt mehr gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer länger dauernden Gewaltbeziehung Hilfe und Interventionen über einen Zeitraum von etwa einem Jahr notwendig sind. Das Konzept der Wiener Interventionsstelle sieht vor, dass den Betroffenen nach drei bis sechs Monaten wieder Hilfe angeboten wird. Dieses «Follow-up» hat sich als wichtig und sinnvoll erwiesen, nicht zuletzt weil dadurch der Kontakt aufrechterhalten bleibt und es den Betroffenen leichter fällt, im Krisenfall «ihre» Beraterin zu kontaktieren. Auch für die Täter sind Follow-ups wichtig, da sie merken, dass die Öffentlichkeit sich weiter für die Familie interessiert und sie nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und weiter Gewalt ausüben können.

Koordinierung und Vernetzung: Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Interventionsstellen betrifft die Koordinierung der Interventionen und die laufende Verbesserung der Zusammenarbeit aller mit dem Problem befassten Institutionen.

Täterbezogene Interventionen: Zu einem wichtigen Arbeitsbereich der Wiener Interventionsstelle haben sich die täterbezogenen Interventionen entwickelt. Es liegt auf der Hand, dass zur Beendigung von Gewalt nicht mit den Opfern, sondern mit den Tätern gearbeitet werden muss. Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Gefährdern – immer in Absprache mit den Betroffenen – gehören daher ebenfalls zu den gewaltpräventiven Massnahmen der Wiener Interventionsstelle. Insbesondere nach Wegweisungen ist es wichtig, den Gefährder zu kontaktieren, vor allem dann, wenn er sich nicht an die Wegweisung oder die einstweilige Verfügung hält.

Anti-Gewalt-Training: Zu den täterbezogenen Interventionen gehört das Anti-Gewalt-Training, das seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien durchgeführt wird und das es derzeit nur in Wien gibt. Täterarbeit muss das

Ziel haben, das Leben für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihre Kinder sicherer zu machen und ihre Lebensqualität zu steigern. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Täterarbeit in ein Interventionssystem eingebunden und die Unterstützung der Partnerin fixer Bestandteil des Programms sein, das aus drei Teilen besteht (Gondolf 2001, Logar/Rösemann/Zürcher 2002): 1. Tätertraining, 2. Unterstützungsprogramm für die Partnerin, 3. Koordination und enge Zusammenarbeit von Männerberatung und Interventionsstelle. Das Training hat einen sozialpädagogischen und kognitiven Ansatz und basiert auf dem schottischen Trainingskonzept CHANGE und dem Training des DAIP-Programms in Duluth/Minnesota, USA (Pence/Paymar 1993). Das Training findet in Form von wöchentlichen Gruppensitzungen mit einem gemischtgeschlechtlichen Trainerpaar statt und dauert 8 Monate oder mindestens 28 wöchentliche Gruppensitzungen.

Die meisten Teilnehmer nehmen nicht freiwillig am Training teil, sondern werden vom Gericht oder vom Jugendamt zur Teilnahme verpflichtet. Das Programm wird vom Bundesministerium für Inneres als Modellprojekt finanziert.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde in einigen Bereichen *ein Perspektivenwechsel in Intervention und Prävention vollzogen:*

- Vom ausschliesslichen Blick auf die von Gewalt Betroffenen zur Verantwortlichkeit der Institutionen: Nicht mehr die Gewaltbetroffenen sollen die ganze Last der Konsequenzen tragen, die Institutionen sollen ihre Vorgehensweise stärker auf die Bedürfnisse der Opfer abstimmen.
- Von der Zielgruppe der von Gewalt Betroffenen zur Zielgruppe der Täter: Es sollen nicht mehr die Frauen und Kinder auf die Flucht gehen müssen, sondern die Täter sollen zur Verantwortung gezogen werden. An dieser Stelle erscheint es mir wichtig, an den Unterschied zwischen Verstehen und Erklären auf der einen Seite, Verharmlosung und politischer Legitimation auf der anderen Seite zu erinnern: In der Arbeit mit gewalttätigen Männern ist es notwendig, auch auf hinter der Gewalttätigkeit liegende Bedürftigkeiten zu achten, sie nach der Grenzsetzung auch an einer sozialarbeiterischen Krisenintervention, die natürlich auch mit Beziehungsaufbau einhergeht, teilhaben zu lassen. Was aussteht, ist eine «harte» Evaluation der Täterprogramme. In diesem Bereich ist Forschung notwendig, die vor allem die mittel- und längerfristigen Auswirkungen der Programme untersucht.
- Von der individuellen Prävention zur strukturellen Prävention. Neben Angeboten zur Stärkung und zur Veränderung, die sich an Einzelne richten, werden gesellschaftliche Strategien entwickelt, wie die Gewalt beendet werden kann.

Ausblick auf die Zukunft

Für die Zukunft zeichnet sich für mich somit die Notwendigkeit ab, in einer engen Verbindung von Intervention und Prävention in zwei gegensätzliche Richtungen weiterzuarbeiten.

Erste Perspektive: Differenzieren und Spezialisieren

– *Konzepte der Intervention und des Schutzangebotes stärker für unterschiedliche Zielgruppen ausdifferenzieren*

Zusätzlich zu unspezifischen Angeboten sollten spezifischere Konzepte hinsichtlich der Lebenssituation, des sozialen Hintergrunds und der Intensität der Bedrohung entwickelt werden. Frauen mit zusätzlichen Problemen wie schlechten Sprachkenntnissen, körperlichen oder psychischen Erkrankungen bzw. Suchtproblemen oder Behinderungen oder Frauen, die besonders intensiv bedroht oder verfolgt werden, brauchen Angebote, die auf sie zugeschnitten sind. Auch Frauen, die wieder mit ihrem Mann zusammenleben wollen, brauchen spezifische Angebote: Für die Weiterentwicklung verschiedener Angebote bietet die Studie von Cornelia Helfferich und Barbara Kavemann (2004) eine empirisch fundierte Grundlage.

– *Unterschiedliche, im Beziehungsverlauf möglicherweise wechselnde Muster der Gewaltdynamik*

Anhand von Interviews mit Frauen, zu deren Gunsten die Polizei einen Platzverweis gegen den gewalttätigen Mann ausgesprochen hat, entwickelte Cornelia Helfferich (2004, S. 42–47) vier Muster der Gewaltdynamik entlang des Grades und der Art der jeweils empfundenen Handlungsmächtigkeit («agency») der Frauen, die sich je nach Beziehungsphase ändern kann:¹

1. «Rasche Trennung nach relativ kurzer (Gewalt-)Beziehung» als Muster, nach dem (oft noch jüngere) Frauen von Anfang an keine Gewalt hinnehmen wollen, sich schnell und dauerhaft trennen, sich selbstbewusst fühlen und sozial eingebunden sind;
2. «neue Chance» als Muster zumeist langjähriger Beziehungen, wobei Frauen auf Veränderung ihres Mannes setzen, sich selbst als handlungsfähig und wenig verstrickt beschreiben und in eher gesicherten Rahmenbedingungen leben;
3. «fortgeschrittener Trennungsprozess» als Muster nach langjähriger Gewalterfahrung (aufgrund traditioneller familialer Werte), bei dem die Frauen begonnen haben, nach neuen Lösungen zu suchen, das Ende der Beziehung nah ist und nicht selten die Gewalt aufgrund der bevorstehenden Trennung nochmals eskaliert;
4. «ambivalente Bindung» in längeren Gewaltbeziehungen und sehr unterschiedlichen sozialen Situationen, in denen die Frauen eher traumatisch gebunden sind

und wissen, dass sie aufgrund erlittenen Leides gehen sollten, sich aber nicht lösen können, sondern sich hilflos und ausgeliefert fühlen und sich das selbst nicht erklären können (Muster des Gewaltzyklus).² Eine grosse Rolle für die Möglichkeit zur Beendigung von Gewaltbeziehungen spielen nach Müller/Schrötle (2004, Teil III, S. 30/31) Schuldgefühle und Verantwortungsübernahme.

Für diese unterschiedlichen Frauengruppen gilt es Beratungs- und Unterstützungsangebote zu entwickeln.

– *Hochrisikogruppen identifizieren*

Zwar sind potenziell alle Frauen von Gewalt im Geschlechterverhältnis bedroht – dies ist in ihrer Allgemeinheit jedoch eine eher analytische Feststellung. So gesehen bilden alle Frauen und alle Männer Risikogruppen, was ja wiederum nicht der alltäglichen Realität entspricht. Einige Frauen sind jedoch einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erleiden bzw. keine Unterstützung zu finden. Hier müssen Frauen genannt werden, die sich vom Gewalttäter trennen wollen, Frauen, die schwanger sind oder kleine Kinder haben, Frauen, die in Armut leben, die ökonomisch abhängig sind, Frauen, die verkauft und zur Prostitution gezwungen werden, Frauen ohne eigene Aufenthaltserlaubnis oder mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, wohnungslose Frauen. Es bedarf einer Planung, wie diese Risikogruppen erreicht und mit Informationen versorgt werden können, wie Schutz- und Unterstützungsangebote so gestaltet werden können, dass diese Frauen sie in Anspruch nehmen.

76

Parallel dazu könnte eine Entwicklung einsetzen, die Männer als Risikogruppe für Täterschaft genauer beforstet und versucht, herauszufinden, welche individuellen und sozialen Faktoren Bereitschaft zu schwerer Gewalt im privaten Raum fördern, welche Hochrisikogruppen es hier gibt, und für diese Gruppen weitere Massnahmen zu entwickeln, die über das Gewaltschutzgesetz hinausgehen. In einer Studie haben Sylvia Löw und ich diese Männer einmal «allgemein gewalttätige Gewalttäter» genannt, solche, die nicht nur in der Familie gewalttätig sind, sondern auch sonst nicht imstande sind, sich an Regeln zu halten, somit auch nicht an Wegweisungen oder einstweilige Verfügungen.

Dazu scheint es auch sinnvoll, sich mit anderen ExpertInnen auseinanderzusetzen, die gerade im Bereich der Gefährlichkeitseinschätzung zu neuen Erkenntnissen gekommen sind.

Zweite Perspektive: Zusammenführen und Integrieren

– *Gewaltverhältnisse in ihrer Komplexität und Verflochtenheit sehen und entsprechende Konzepte entwickeln*

Die Forschung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis weist nachdrücklich darauf hin, dass frühe Gewalterfahrungen ein grosses Risiko für das weitere

Leben darstellen. Menschen, die bereits als Kind mit derartigen Erlebnissen fertig werden mussten, sind im weiteren Leben häufiger Gewalt ausgesetzt als andere. Kompetenter Kinderschutz kann somit präventiv gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis wirken. Gleichzeitig wissen wir inzwischen viel darüber, wie sehr das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter das Leben der Kinder beeinträchtigen, sie traumatisieren kann. Wenn Töchter sich in dieser Situation mit der Mutter identifizieren, laufen sie Gefahr, im späteren Leben selbst in gewalttätige Beziehungen zu geraten. Wenn Söhne sich in dieser Situation mit dem Vater identifizieren, sind sie gefährdet, später zur Durchsetzung ihrer Interessen selbst Gewalt einzusetzen. Schutz und Unterstützung für Frauen, frühzeitig eigene Grenzen zu setzen und nicht so lange in Bedrohungsmanagement zu investieren, sowie konsequente, täterorientierte Intervention auch auf psychosozialer Ebene und schliesslich die Unterstützung der Kinder können dazu beitragen, den Transfer der Gewalt von einer Generation an die nächste zu unterbrechen.

– *Generelle Massnahmen zur Bekämpfung/Veränderung gewaltfördernder gesellschaftlicher Faktoren entwickeln und voranbringen*

Erst eine Veränderung des Geschlechterverhältnisses hin zu wirklicher Gleichberechtigung und Partnerschaft wird ausreichende Sicherheit für Frauen und Kinder im familiären Bereich schaffen. Das heisst, dass wir neben Konzepten, die auf die Intervention konzentriert sind, Konzepte geschlechtsdifferenzierter und geschlechtssensibler Persönlichkeitsstärkung und -förderung brauchen. Wir brauchen eine Vision von einer Gesellschaft, in der Frauen und Männer ohne Gewalt zusammenleben. Carol Hagemann-White hat das sehr präzise formuliert: «Wer gegen Gewalt kämpft, muss ernsthaft Nicht-Gewalt denken. Wir brauchen eine Vision von einer Gesellschaft, in der Frauen und Männer ohne Gewalt zusammenleben» (Kavemann 2001). Interessant ist auch, dass zwar viel Geld in Unterstützungsmassnahmen investiert wird, gesellschaftspolitische Massnahmen wie z.B. der flächendeckende Ausbau von ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen³ sowie die Infragestellung der herkömmlichen heterosexuellen Familie, die vermutlich mehr zur Ermöglichung des Ausstiegs aus Gewaltbeziehungen beitragen könnten, jedoch tabuisiert sind.

Gewalt im Geschlechterverhältnis zu beenden ist eine der grossen Herausforderungen an unsere Gesellschaft auf dem Weg zur Verwirklichung von Frieden, Menschenrechten und Demokratie.

Veranstaltungen wie diese sind Schritte dorthin, weitere müssen jedoch folgen.

77

- 1 Untersucht wurden dreissig weibliche Opfer häuslicher Gewalt mittels ein- oder zweimaliger qualitativer Interviews, in denen deutlich wurde, dass diese Muster und deren Wechsel auf Kontinuitäten (einschliesslich vergeblicher Änderungsversuche) einerseits und Brüchen und Zuspitzungen (neuen Schritten nach Gewalteskalationen) andererseits beruhen (Helfferrich 2004).
- 2 Eine mögliche Erklärung kann in der Aussage einer betroffenen Frau gesehen werden, wenn der Mann zum einzig verbleibenden menschlichen Kontakt geworden ist: «Weil er trotz allem der einzige war, der noch als Ansprechpartner für mich da war. Egal, wie er mit mir umgesprungen ist. Und ich hing an ihm und war vier Jahre mit ihm zusammen» (Müller/Schrötte 2004, Teil III, S. 38).
- 3 Carol Hagemann-White weist darauf hin, dass in der ehemaligen DDR zwar Frauenhäuser errichtet wurden, gleichzeitig aber der flächendeckenden Kinderbetreuung wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Literatur:

Appelt, Birgit/Höllriegl, Angelika/Logar, Rosa (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien, S. 377–502.

Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.) (2003): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt. Wien.

Dearing, Albin/Haller, Birgitt (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien.

Europäische Union (2001): Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI). Amtsblatt Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 1–4.

78 Egger, Renate/Fröschl, Elfriede et al. (1995): Gewalt gegen Frauen. Wien.

Fröschl, Elfriede/Logar, Rosa (1996): Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern. Wien.

Fröschl, Elfriede/Löw, Sylvia (1995): Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien.

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie, Studie herausgegeben vom Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich. Zürich.

Gondolf, W. Edward (2001): Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes and Recommendations. Thousand Oaks/London/New Delhi.

Haller, Birgitt (2002): Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung. Wien.

Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Institut für Konfliktforschung. <http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf>, eingesehen am 21. Februar 2007.

Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Phillipp (2002): Verbrechenopfer, Gesetz und Gerechtigkeit. München.

Helfferrich Cornelia (2004): Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt «Platzverweis – Beratung und Hilfen». <http://www.ehf-freiburg.de/Dokumente/Helfferrich%20dok/Handout.doc>, eingesehen am 25. Februar 2009.

Herman, Judith L. (1992): Trauma and Recovery. The aftermath of violence – from domestic abuse to political terror. New York.

Logar, Rosa/Rösemann, Ute/Zürcher, Urs (Hg.) (2002): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern/Stuttgart/Wien.

Pence, Ellen/Paymar (1993): Educational Groups for Men who Batter. The Duluth Modell. New York.

Rösemann, Ute (1989): Untersuchung zur Übertragbarkeit des Amerikanischen Modells DAIP; Intervention gegen Gewalt in der Familie. Forschungsprojekt des BuMijFFG. Gladbeck.

Sauer, Birgit (2002): Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierung. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main, S. 81–106.

Shepard, Melanie F./Pence, Ellen L. (Eds.) (1999): Coordinating Community Response to Domestic Violence – Lessons from Duluth and Beyond. Thousand Oaks/London/New Delhi.

United Nations (1993a): Vienna Declaration, UN-Dokument A/CONF.157/DC/1/Add. 1. Vienna.

United Nations (1993b): Declaration on the elimination of violence against women. New York.

United Nations (1996): The Beijing Declaration and the Platform for Action. Fourth World Conference on Women, Beijing, China, 4.–15. September 1995. New York.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2008): Tätigkeitsbericht 2007. Wien. (Siehe auch: www.interventionsstelle-wien.at)

World Health Organisation (2002): World report on violence and health. Geneva, S. 91.

Les jeunes filles rêvent encore au prince charmant ?

Un atelier pour les jeunes femmes sur le thème de la violence

Maria Casares, Marina Decarro

Introduction

80

Le thème de la violence contre les femmes est un des axes principaux de l'action de la Marche mondiale des femmes (MMF) mais les problèmes spécifiques posés par la violence envers les jeunes femmes n'avaient pas jusqu'à présent fait l'objet d'une attention particulière.

Cet article vise à exposer brièvement les motivations et les étapes de la démarche à l'origine de l'atelier. On y trouvera quelques éléments qui ressortent de l'analyse de contenu non encore terminée et qui a un caractère exploratoire.

Nous comptons éditer une brochure présentant les résultats sous une forme accessible aux jeunes et la diffuser dans les écoles genevoises. Nous espérons ainsi contribuer à lancer un mouvement qui s'intéresse à cette problématique encore trop peu traitée.

Réunion européenne

Les 4, 5 et 6 avril 2008 s'est tenue à Genève l'assemblée des déléguées européennes de la Marche mondiale des femmes. Parmi les divers points à l'ordre du jour figurait le rapport du groupe de travail sur la violence envers les femmes. Des déléguées de douze pays ont rapporté sur l'évolution de la situation dans leurs propres régions et les actions menées. C'est alors qu'une jeune déléguée italienne a attiré l'attention de l'assemblée sur le problème mal connu de la violence à l'égard des jeunes filles et jeunes femmes, dans les établissements scolaires, dans la rue ou dans le contexte des relations amoureuses entre jeunes. Cette interven-

tion a été relayée par d'autres déléguées jeunes et moins jeunes qui ont donné des exemples concrets.

En conclusion de cette rencontre, les déléguées européennes se sont emparées de cette préoccupation et ont décidé d'accorder une attention particulière à cette question.

Colloque suisse sur la violence

Saisissant l'opportunité fournie par le colloque « Progrès et pièges » du 25 novembre 2008, lors de la journée internationale de mobilisation contre les violences envers les femmes, plusieurs membres de la MMF de Genève ont décidé de mettre sur pied un atelier destiné aux jeunes femmes. Elles ont pris contact avec des enseignantes du post-obligatoire et ont exposé leur projet afin d'intéresser des étudiantes à participer à l'atelier.

L'atelier a été annoncé en ces termes: « Dialogue entre jeunes femmes. La violence conjugale ne survient pas qu'à l'âge adulte. Les rapports amoureux chez les jeunes sont souvent entachés de violence. L'objectif de l'atelier est d'offrir un espace aux jeunes femmes pour parler des rapports amoureux ou autres qu'elles vivent avec les hommes et de pouvoir déterminer les facteurs déclencheurs des éléments de violence. »

81

Un canevas de base a été élaboré consistant en un certain nombre de questions ayant pour but de lancer la discussion et de la relancer si nécessaire. L'atelier a duré deux heures et a eu lieu dans une salle, malheureusement, mal isolée ce qui par moments a joué un rôle perturbateur alors que des questions délicates étaient abordées. Le bruit incessant des portes ou les éclats de rires dans la salle voisine ont constitué des obstacles à la qualité de l'écoute.

Une dizaine environ de jeunes femmes (entre 16 et 22 ans) ont participé à l'atelier, certaines fréquentaient l'enseignement général tandis que les autres suivaient une formation professionnelle.

Contenu de l'atelier

Notre analyse du contenu de cet atelier n'est pas encore terminée. Mais nous pouvons déjà mentionner plusieurs éléments. Il apparaît que les jeunes femmes expriment des avis nuancés sur leurs rapports avec les garçons « ils sont à la fois sympas et machos ». Elles ont une connaissance avertie de leurs droits et savent reconnaître le machisme qui sera défini comme : « quelqu'un qui veut rien faire, qui pense qu'à lui, qui a sa fierté, quelqu'un qui a une image de la femme comme quoi elle doit tout faire, qui a un point de vue général seulement sur lui ».

Selon ces jeunes filles, les images véhiculées par la société (publicité, médias, etc.) peuvent parfois les orienter vers des rôles ou des comportements qu'elles

n'ont pas choisi en connaissance de cause. Certaines ont parlé de leur rejet de l'image stéréotypée véhiculée par certains jouets sexistes destinés aux filles (une célèbre poupée, par exemple).

Dans leurs relations de couple, elles critiquent le fait qu'une fois la première période enchantée de la relation amoureuse passée, les jeunes gens semblent fréquemment pencher vers une attitude qui se caractérise par une volonté de contrôle (facilité par le téléphone portable), de possession, d'exclusivité à l'égard de leur amie. Ces contraintes peuvent être assimilées à une forme de privation de liberté qui maintient la subordination des femmes. Ces comportements sont ressentis comme lourds et pénibles.

Il est apparu que les rapports entre jeunes gens et jeunes filles peuvent être très durs, comportant y compris des insultes visant à les intimider ou les humilier (un des plus fréquents: « pute ») et même des menaces physiques « tu me donnes ton numéro de téléphone ou je te donne une claque ». Les jeunes gens tentent d'établir un contrôle social sur les jeunes femmes, qui se concrétise entre autres dans le style d'habillement et les restrictions de liberté de mouvement, enjeux importants et visibles du rapport de contrôle. Une jeune femme qui s'habille en mini jupe ou qui sort tard le soir risque d'être très mal considérée et s'expose à des comportements de dénigrement, voire dangereux. Mais on dira « qu'elle l'a bien cherché » puisqu'elle n'a pas tenu compte des restrictions vestimentaires et a délibérément provoqué en portant des tenues « légères ».

Toutefois, face à cette forme de domination, toutes les jeunes femmes de l'atelier ont intégré la conscience de leurs droits et une certaine forme d'autodétermination. Parmi les participantes, l'opinion largement partagée était qu'une femme jeune ou moins jeune a toujours le droit de dire NON même si elle a flirté, porte des habits sexy, ou sort seule le soir.

Un autre aspect mérite d'être mis en évidence. Dans le petit groupe réuni dans l'atelier, plusieurs jeunes femmes connaissaient personnellement des amies engagées dans des relations de couple violentes. Elles expliquaient que le sentiment amoureux et la peur des représailles ne permettaient pas aux victimes de se libérer, au plus vite, de ces relations désastreuses.

Le caractère très négatif de la compétition et le manque de solidarité entre les jeunes filles ont été mentionnés pendant l'atelier. Proches d'un tout petit groupe d'amies, les participantes ont exprimé des craintes à l'égard des autres jeunes femmes. Trahison, sentiment de solitude et défiance semblent très présents.

En même temps, la nécessité de se rencontrer et d'échanger entre filles, en particulier dans le cadre scolaire, a été exprimée avec force pour permettre une meilleure compréhension entre jeunes femmes en développant l'entente et l'entraide à la place de la compétition.

Conclusion provisoire

Nous tirons un bilan positif de cette expérience et nous nous félicitons de l'intérêt que l'atelier a suscité chez les jeunes femmes ainsi que de la volonté d'agir collectivement exprimée par plusieurs d'entre elles .

Cet atelier nous aura permis d'apporter une certaine connaissance du sujet, de comprendre l'influence du contexte comme facteur favorisant la violence. Bien entendu, des études scientifiques quantitatives et qualitatives sont d'autant plus nécessaires sur ce thème.

Le matériel réuni est riche et permettra de publier une brochure à diffuser auprès des jeunes ainsi que d'entreprendre des démarches au sein des institutions scolaires et autres. Le but étant d'ouvrir le débat dans les milieux concernés, favoriser la solidarité entre les jeunes femmes et renforcer leur autonomie, désamorcer et combattre la tendance à la domination chez les jeunes gens.

Positionen und Empfehlungen

Anstelle einer Zusammenfassung

Michèle Spieler

84

Die Marche mondiale des femmes (MMF) ist nicht bekannt dafür, dass sie Fachtagungen organisiert. Als Gruppierung, die sich die Vernetzung von Basisfrauen zum Ziel gemacht hat, liegen ihre Schwerpunkte vielmehr in der politischen Aktion. Als die MMF entschied, mit der DAO und der FemCo zum Internationalen Tag gegen die Gewalt an Frauen eine Veranstaltung durchzuführen, war deshalb schnell klar, dass daraus etwas resultieren sollte, das für die Arbeit der MMF – national und in den Regionen – verwendbar ist. Es wurde beschlossen, ein Papier auszuarbeiten, das Forderungen, Positionen und Empfehlungen rund um die Tagung zusammenfasst und so als inhaltliche Grundlage für die MMF und andere Organisationen dienen sollte. Dieses Papier sollte sich nicht an Fachpersonen, sondern an Aktivistinnen richten. Dieses Unterfangen stellte sich aus mehreren Gründen als äusserst schwierig heraus. Die Gesetzgebung bzw. die Exekutive ist im Bereich der «häuslichen Gewalt» durch das Erlassen von Verordnungen weiterhin aktiv. Dadurch ist auch die Praxis vielerorts noch wenig gefestigt. Zudem führt der Föderalismus dazu, dass die Situation je Kanton unterschiedlich ist. Die vermehrte Aufmerksamkeit, die dem Thema auch durch die höhere Regulierungsdichte zuteil geworden ist, führt auch dazu, dass die Zahl der AkteurInnen grösser ist und dadurch Perspektiven, Positionen und Meinungen vielfältiger und fachspezifischer werden: Fachpersonen zum Thema Gewalt gegen Frauen finden sich nun mehr in zahlreichen Disziplinen und Berufen. Die nachfolgend zusammengestellten Punkte sind deshalb in erster Linie als Zitat zu betrachten: Sie spiegeln den Stand November 2008 wider.

Gleiche Rechte für alle

Der Schutz vor Gewalt darf nicht davon abhängig sein, in welchem Kanton eine Frau wohnt, ob sie den Schweizer Pass besitzt oder nicht. Die aktuelle Gesetzgebung diskriminiert Ausländerinnen.

Aufenthaltsrecht für Migrantinnen

Die Härtefallregelung für gewaltbetroffene Migrantinnen ist grosszügiger auszulegen. Die Praxis bei der Auslegung des AusländerInnengesetzes (AuG) ist noch nicht überall gebildet. Diese Spielräume gilt es zu nutzen.

Wegweisung

Einige Kantone sprechen Wegweisungen von Tätern nur für die Dauer von zwei bis fünf Tagen aus. Dies ist für traumatisierte Frauen zu kurz. Wegweisungen sollten für mindestens vierzehn Tage gelten. Die Wegweisung eines Täters darf nicht dazu führen, dass die Sozialhilfe einen Frauenhausaufenthalt nicht mehr bezahlt. Bei Wegweisungen ist eine Meldepflicht gegenüber der Opferhilfestelle einzuführen.

Besuchsregelungen

Besuchsregelungen werden bei Kontaktverboten häufig nicht festgelegt, was oft zu ganz schwierigen Situationen führt. Sehr oft wird dem Besuchsrecht des Vaters eine grössere Bedeutung beigemessen als dem Schutz der Kinder und der Mutter.

Vernehmung von Opfern

Wiederholt aussagen zu müssen kann Gewaltbetroffene zusätzlich traumatisieren. Verfahren sind so zu gestalten, dass eine einzige Vernehmung von Opfern ausreicht.

Niederschwellige Beratung

Beratung von gewaltbetroffenen Frauen muss innerhalb kürzester Zeit erfolgen und an einem geeigneten Ort (Zentralisierung in den Grossstädten erhöht die Schwelle für Frauen aus ländlichen Gebieten). Niederschwellige Beratung soll in der Region möglich sein, in der die betroffene Frau wohnt.

Täterberatung

Die Beratung für Täter sollte häufiger angeordnet und entsprechende Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit mit Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern im Sinne einer Rückkopplung sollte gefördert werden.

85

Unterstützung bei psychischer Gewalt

Opfer von Gewalt haben nur bei physischer Gewalt Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Betreuung sind jedoch auch bei psychischer Gewalt sehr wichtig.

Gewalt nach der Trennung

Trennung bedeutet nicht automatisch Beendigung von Gewalt. Dem tragen Gesetze und flankierende Massnahmen zu wenig Rechnung.

Längerfristige Begleitung von Opfern

Für Gewaltopfer sollen zur Verhaltens- und Bewusstseinsbildung Begleitprogramme analog der Idee von «Täterprogrammen» eingeführt werden. Auch Gewaltopfer brauchen Zeit, um über ihr Verhalten reflektieren und es möglicherweise ändern zu können. Wichtig ist auch der Zeugenschutz.

Verfahrensinformationen

Im Rahmen der Strafverfolgung bei einem Offizialdelikt hat das Gewaltopfer als Zeugin wenig Einfluss auf das Verfahren und keine Kenntnis von dessen Verlauf. Eine Informationspflicht gegenüber dem Gewaltopfer bzw. ein kostenloses Zivilverfahren wäre einzuführen. Der Migrationsbehörde hingegen stehen oft Verfahrensinformationen zur Verfügung, was im Falle einer Trennung zu aufenthaltsrechtlichen Problemen für die betroffene Frau führen kann.

86

Officialisierung

Häusliche Gewalt soll auch nach der Einstellung eines Verfahrens im Wiederholungsfall ein Offizialdelikt sein.

Präventionsgesetz

Der Geltungsbereich des geplanten nationalen Präventionsgesetzes soll auf den Bereich häusliche Gewalt ausgedehnt werden.

Finanzielle Mittel

Frauenhäuser und Beratungsstellen sollen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um alle Opfer häuslicher Gewalt beraten und betreuen zu können.

Sensibilisierung von Untersuchungsbehörden

UntersuchungsrichterInnen verfügen über einen gewissen Spielraum beim Aussprechen von Wegweisungen etc. Es ist daher sehr wichtig, dass diese Personen entsprechend geschult sind.

Olympe 29/09



Mélanie Mühlmann

87

Opfer

Auseinandersetzung mit einem vielschichtigen Begriff und seinen problematischen Konsequenzen aus feministischer Perspektive

Regula Strobel

Die Auseinandersetzung mit «Opfer» steht in dieser Olympe im thematischen Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Aber der Ausdruck begegnet uns Tag für Tag auch in anderen Zusammenhängen und zum Teil mit anderen Bedeutungen. Die verschiedenen Bedeutungszusammenhänge, die religiös-kultischen Wurzeln inklusive, beeinflussen einander.

Die alltäglichen Opfer

Wir lesen von Opfern von Verkehrsunfällen, Diktaturen, Naturkatastrophen und von Opfern verschiedener Gewalttaten. Ebenso präsent sind gegenwärtig die Opfer der Wirtschaftskrise, von Umstrukturierungen, aber auch Kriegsopfer und Opfer von Aufständen oder politischen Verhältnissen. Es ist die Rede davon, dass Erfolg Opfer bedingt. Die Freizeit, manchmal auch die Familie, wird der sportlichen oder beruflichen Karriere geopfert. Mütter opfern ihre berufliche Entwicklung für das Wohlergehen der Familie. EineR muss sich opfern, um unangenehme Arbeiten – wie das Protokoll einer Sitzung schreiben oder das Klo der Wohnung putzen – zu erledigen. Die Vielbeschäftigte opfert ihrer Freundin wertvolle Zeit für ein Gespräch. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden seitens der Politik von allen Opfer verlangt, um die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen – und sei es nur über die Steuergelder in Milliardenhöhe, die in das Bankensystem gepumpt werden mit dem Ziel, einen noch grösseren Kollaps zu verhindern. Umgekehrt gibt es auch solche, die Opfer ihres eigenen Erfolgs werden.

Verfügbarkeit von Information

Amtsstellen müssen die Kontaktinformationen von Frauenhäusern und Beratungsstellen kennen und weitergeben.

Gewaltprävention an der Schule

Jede junge Frau, jeder junge Mann wird im Schulunterricht mit den Themen «sexualisierte Gewalt» und «Gewalt im sozialen Nahraum» konfrontiert.

Vertrauensbildung unter Mädchen

An Schulen sollen Workshops für Mädchen durchgeführt werden, um sie zu stärken und das Vertrauen untereinander zu fördern.

Dialog zwischen den Berufsgruppen, Behörden und Institutionen

Koordiniertes Vorgehen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Stellen tragen dazu bei, Opfer von häuslicher Gewalt besser zu schützen und längerfristig Gewalt zu reduzieren. Es braucht ein Zusammenwirken aller involvierten Stellen wie Frauenhäusern, Polizei, Sozialdiensten, Gerichten, Migrationsämtern, Bundesämtern etc., um der Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

88

Auseinandersetzung mit dem Begriff «Opfer»

In feministischen Kreisen besteht seit längerem ein Unbehagen gegenüber dem Begriff «Opfer», weil damit Hilflosigkeit und Passivität verbunden wird. Es muss eine Auseinandersetzung mit dem Begriff stattfinden.

89

Der Begriff Opfer ist in unserem Alltag sehr präsent und mit unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen. Sich aufopfern für eine unangenehme Arbeit ist etwas anderes, als Opfer einer Gewalttat zu werden. Neu brauchen Jugendliche Opfer als Schimpfwort. Bist du etwa ein Opfer? Du Opfer! Die Bedeutung dieses Schimpfworts geht in die Richtung: du Versager, Schwächling, Loser.

Religiös-kultische Wurzeln – mit aktuellen Konsequenzen

Ursprünglich kommt der Begriff Opfer aus dem religiös-kultischen Kontext. Menschen opferten der Gottheit aus unterschiedlichen Gründen: als Dank für die gute Ernte, zur Besänftigung des göttlichen Zorns, um sich Unterstützung für ein Unternehmen zu sichern usw. Als Opfergabe wurden Feldfrüchte, Tiere oder auch Menschen verwendet.

Mit dem Begriff Opfer wird in der deutschen Sprache sowohl der ganze Vorgang des Opfern benannt wie auch das bezeichnet, was geopfert wird. Im Lateinischen und in den anderen romanischen Sprachen existieren zwei separate Begriffe für die beiden unterschiedlichen Realitäten:

- Mit *sacrificium/sacrifice* wird der aktive Teil des Opfern benannt: etwas heilig machen, ein Opfer darbringen. Auch ausserhalb des religiös-kultischen Bereichs wird Opfer in dieser Verbindung gebraucht. Um etwas zu erreichen, werden Opfer gebracht. Das kann Verzicht bedeuten, aber auch Aufopferung, sich hingeben bis zur Selbstaufgabe. In diesem aktiven Teil des Opferdarbringens gibt es also Opferer/Opfernde. Sie verstehen ihr Handeln als sinnvoll und gewinnbringend: Um ein höheres Gut oder Ziel zu erreichen, wird etwas anderes geopfert. Opferer und Opfernde entscheiden, was oder wen sie zu welchem Ziel und Zweck opfern.
- Mit *victima/victime* wird das benannt, was geopfert wird, das geopfert Objekt, die Opfergabe. Opfer/Victima wird von den Opfernden nach bestimmten Kriterien ausgewählt und bestimmt. Victima wird von den Opfernden dazu nicht befragt, über Victima wird verfügt. Handlungsleitend sind das Interesse, die Ziele und Zwecke der Opferer. Victima, das geopfert Objekt, wird im Prozess des Opfern zerstört. Opfer im Sinne von Victima sind Zerstörte oder Ge- und Beschädigte.

Im Alltag finden sich beide hier genannten Konnotationen im Begriff *Opfer*. Sie lassen sich meist schnell unterscheiden: Überall dort, wo *Opfer* für etwas gebracht werden, steckt die Verbindung zum *Sacrificium* dahinter; wenn hingegen *Opfer von* thematisiert werden, ist die Bedeutung von *Victima* angesprochen.

Innerhalb des Christentums gibt es die sogenannte Opfertheologie, eine theologische Tradition, welche die beiden Aspekte von Opfer von und Opfer für ineinander überführt und als identisch erklärt: Der Jude Jesus von Nazaret wird von der

römischen Besatzungsmacht gekreuzigt, ist also ein Opfer von den Herrschenden. In der Opfertheologie wird er zum Opfer für die Erlösung der Menschen, als Opfer zum Heil der Welt deklariert. Aus Liebe zu den Menschen habe er sich, ja Gott selbst, am Kreuz dahingegeben für unsere Erlösung. Das Opfer/Victima der Herrschenden wird zum Opfer für und damit zum sinnstiftenden Handeln Jesu bzw. Gottes selbst umgedeutet. So wird die Botschaft verbreitet, dass Opfer/Victima grundsätzlich sinnvoll, ja heilbringend und erlösend sein können ... Die Gewalt der Unterdrücker wird als Heilmittel für die Unterdrückten ausgegeben. Die Gewalttaten und die Gewaltstrukturen der Herrschenden bleiben unhinterfragt, unangetastet und dadurch auch weiterhin aufrechterhalten. Menschen werden an sinnvolle und notwendige Opfer gewöhnt.

Opfer: Subjekt oder Objekt?

Die deutsche Sprache kennt für *Sacrificium* und *Victima* nur den einen Begriff Opfer. Damit können beide Bedeutungen, die aktive und die passive, gemeint sein. Erst der Kontext klärt, welcher Aspekt in der konkreten Situation thematisiert wird. Allerdings wird der Begriff z.T. auch gewollt schillernd gehalten, durchaus in Anlehnung an die obengenannte Einssetzung von *Opfer* von und *Opfer* für in der Opfertheologie.

Opfer mit der Konnotation *Victima*, d.h. *Opfer* von, sind tot oder zumindest für eine gewisse Zeit beschädigt. Sie werden als passiv, fremdbestimmt, ausgeliefert, ohnmächtig, handlungsunfähig betrachtet. Opfer trifft keine Schuld an ihrem Opfersein. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung brauchen sie Schutz, Hilfe und Unterstützung. Es ist diese Konnotation, die mitschwingt, wenn wir von Opfern von Gewalttaten, Naturkatastrophen u. a. sprechen. Opfer/Victima kommen vor allem oder gar ausschliesslich als Objekte, nicht als Handelnde in den Blick.

Werden *Opfer* für gebracht, ist der aktive Vorgang im Fokus, verbunden mit der Vorstellung von selbstbestimmtem Handeln als Subjekt. Die gesellschaftlichen Reaktionen fallen hier unterschiedlich aus, je nach Ziel und Zweck der erbrachten Opfer und je nachdem, ob nur eigene Lebensressourcen oder auch fremde, ja gar andere Menschen geopfert werden. Menschen, welche die eigenen Ressourcen, Entwicklungsperspektiven, gar das eigene Leben opfern, und dies erst noch für einen Zweck, der auch von anderen als guter Zweck definiert wird, werden als Vorbild hingestellt, bewundert, manchmal als HeldInnen gefeiert – allerdings nur von denen, die den Zweck ebenfalls bejahen. In den Augen jener hingegen, die den Zweck des Opfers nicht befürworten, sind die Selbstaufopfernden einfach selber schuld. Beachten wir unsere Reaktionen, wenn Mütter sich aus Liebe für ihre Familie aufopfern, oder wenn Mutter Teresa ihr ganzes Leben den Armen opfert und Martin Luther King seines der Gleichberechtigung der Amerikaner

afrikanischer Herkunft. Unsere Reaktionen zeigen sofort und meist sehr deutlich, ob wir mit dem Zweck der erbrachten Opfer einverstanden sind oder nicht. Menschen, die die Ressourcen oder das Leben anderer Menschen opfern, um ihre Ziele zu erreichen, ernten ebenfalls widersprüchliche Reaktionen: Für die einen sind es charismatische Führerfiguren, die sich hinstellen, handeln, Opfer/Sacrificium fordern und halt auch Menschen als Opfer/Victima in Kauf nehmen. Meist werden diese Opfer/Victima dann als unausweichliche Kollateralschäden für das Erreichen eines guten Ziels deklariert. Für andere sind dies menschenverachtende gewalttätige Verhaltensweisen, die zu verurteilen sind. Auch hier können wir unsere eigenen Reaktionen beobachten: wenn wir aktuelle oder vergangene Kriegsrhetorik hören; wenn wir von palästinensischen Bombenzündern lesen, die sich selbst mit in die Luft sprengen; wenn wir alle aufgefordert werden, angesichts der wirtschaftlichen Situation halt jetzt den Gürtel enger zu schnallen, während gleichzeitig weiterhin satte Boni an jene ausbezahlt werden, die das Desaster mitzuverantworten haben.

Opfer – damit können fremdbestimmte Objekte gemeint sein, aber dahinter können auch selbstbestimmte Subjekte stecken. Erst beim genauen Blick auf den Kontext wird klar, um welche Art Opfer es sich handelt.

92

Heiligt der Zweck die Opfer der Opferer/Opfernden?

Aus dem Kontext wird also ersichtlich, welcher Aspekt von Opfer gemeint ist. Aber je nach Kontext reagiert die Gesellschaft auch unterschiedlich auf die Opfer/Victima und die Opfer/Sacrificium. Hängt es also vom Ziel ab, ob wir den *Opfern für* zustimmen oder nicht? Oder noch schlimmer, hängt es vom Zweck ab, ob wir akzeptieren, dass Menschen zu Opfern gemacht, d. h. viktimisiert werden? Aus feministisch-kritischer Perspektive ist es m. E. gefährlich und vor allem zu spät, wenn wir erst Ziel und Zweck der Opfer hinterfragen. Die Frage ist grundsätzlich zu stellen, ob es legitim sei, dass Menschen sich und/oder andere opfern, ob nun für das Wohl der Familie oder für die Steigerung der Shareholder-Values. Alle Ziele können durch Indoktrination und/oder Gewalt plausibel gemacht und als normal durchgesetzt werden. Ich meine, dass es kein Ziel gibt und auch nicht geben soll, wofür Menschen sich selbst und/oder andere (auf)opfern.

Opfer – eine anthropologische Grundkonstante?

Meiner grundsätzlichen Infragestellung der Sinnhaftigkeit jeglicher Opfer, *Opfer von* und *Opfer für*, wird immer wieder entgegengehalten, dass es sich beim Opfer um eine anthropologische Grundkonstante handle. Schon immer hätten Menschen Eigenes und Anderes für bestimmte Ziele geopfert. Das sei als sinnstiftend erfahren worden und werde noch immer so erfahren.

Der Mensch neige von Natur aus zur Gewalt, und deshalb bleibe die Verbindung von Gewalt und Opfer/Victima bestehen, solange es Menschen gibt. Es gebe diesen menschlichen Drang, andere zu viktimisieren, Sündenböcke zu suchen, um eigene Schuld abzuladen und anderen zu übertragen. Und als Gegenpol zu diesen Gewalttätigen brauche es Menschen, die sich für andere aufopfern, solidarisch seien mit den Opfern/Victima der Herrschenden. Sonst wäre die Welt verloren und die Menschen würden völlig verrohen. Keine Gesellschaft könne ohne Opfer existieren. Opfer seien irgendwie unvermeidlich. Zum Leben gehöre das Opfer: Opfer würden gebracht und gebraucht.

Mit der *Analyse*, dass in den herrschenden Machtstrukturen sowohl Opfer/Victima produziert werden wie auch Menschen immer wieder Opfer/Sacrificium bringen sollen, zum sogenannten Heil und Wohl aller, bin ich einverstanden. Überhaupt nicht einverstanden bin ich aber damit, dass dies als *menschliche Grundkonstante* ausgegeben wird. Denn mit solcher Rede können jene, die Opfer/Victima produzieren, sich allzu leicht aus der Verantwortung schleichen. Wird dieses Problem der Opferproduktion, des bewussten Aufbaus einer Gesellschaft und allenfalls auch das Herausholen persönlicher Vorteile aufgrund der Opferproduktion als allgemein menschliche Verhaltensweise deklariert, sind die Verantwortlichen entlastet. Sie brauchen nicht zu fürchten, für ihre Opferproduktion zur Rechenschaft gezogen und angeklagt zu werden. Im Gegenteil: Diese Rede vom Opfer als anthropologischer Grundkonstante ist Teil des Systems zur Unterwerfung, das Akzeptanz schaffen soll für die Opferproduktion. Diese soll von allen, auch von den Opfern/Victima selbst als normal betrachtet werden, damit möglichst keine R sich dagegen auflehnt.

93

Wem die Rede von Opfern nützt

Opfer sind keine anthropologische Grundkonstante, sondern werden immer wieder von neuem inszeniert und gefordert – mit bestimmten Interessen. Herrschende in Gesellschaft (und Kirche) haben oft ein vitales Interesse daran, dass Opfer/Victima ihr Opfersein als normal, als Schicksal oder gar als sinnvoll erachten.

An dieser dauernden Reproduktion von Opfern als etwas Nötigem und Sinnvollem sind verschiedene gesellschaftliche Instanzen beteiligt. Die religiösen Instanzen wurden in den westlichen Gesellschaften meist abgelöst von wirtschaftlichen und politischen Instanzen sowie von Werbung und Medien. Diese Instanzen bilden Gesellschaft und die darin gültigen, wichtigen Werte nicht nur ab, sondern konstruieren die Wahrnehmung unserer Gesellschaft immer wieder neu und formen dadurch Gesellschaft wesentlich mit.

Als Beispiel erinnere ich an den Film «Breaking the Waves» des bekannten Regisseurs Lars von Trier, der ab 1996 viele Kinosäle füllte. Die Geschichte: Der

Mann eines jungen Liebespaares wird durch einen Unfall querschnittgelähmt und kann mit seiner Freundin keine kopolative Sexualität mehr leben. Sie liebt ihn und steht zu ihm. Er, fixiert auf kopolative Sexualität, will, dass sie sich einen Liebhaber sucht. Sie soll ihm danach alles über die sexuellen und erotischen Kontakte erzählen, dadurch werde er wieder gesund. Die Freundin will das nicht. Er fleht sie an, dass sie es aus Liebe zu ihm und damit er gesund werde machen soll. Um ihm ihre Liebe zu beweisen, macht sie, was er will. Aber sie geht daran zugrunde, erträgt den Beischlaf anderer Männer und das Erzählen, wie es war, nicht. Nachdem sie von beischlafenden Männern schwer misshandelt wurde, geht sie ins Meer und ertränkt sich. Daraufhin ist ihr Freund plötzlich und gänzlich geheilt.

Herrschende können auf verschiedene Weise sicherstellen, dass Opfer ihre Rolle übernehmen und darin verharren. Gewalt, Einschüchterung und Erniedrigung sind offensichtliche und meist schnell durchschaubare Formen. Aber vielfach geschieht es subtiler, wie im erwähnten Film. Es wird an ihr Mitleid appelliert. Ihrem Opfer wird Sinn zugesprochen (Wiederheil-Werden des Querschnittgelähmten), es wird idealisiert. Oder das Opfer wird als nötig, unumgänglich oder normal deklariert – und damit banalisiert (es ist normal, dass Mütter sich für ihre Kinder aufopfern). Die verschiedenen Strategien haben alle dasselbe Ziel: Opfer sollen in der Dynamik des Opfern zustimmen, entweder weil sie die Aussichtslosigkeit der Gegenwehr einsehen, selbst einen Sinn darin entdecken können oder die Normalität des Vorgangs akzeptieren.

Profiteure des Opferdiskurses sind immer die Mächtigen. Wenn Opfer/Victima als hilflos, ausgeliefert und ohnmächtig beschrieben werden, bleiben sie Objekte der Gewalt Ausübenden. Dies stärkt letztlich die Macht und die Gewalt der Herrschenden und verstärkt die Hilflosigkeit der Opfer. Wenn Opfer/Sacrificium als Subjekte deklariert werden und sich auch so verstehen, bestimmen sie selbst, wofür sie sich aufopfern, nehmen das, was sie erleiden, als Konsequenz in Kauf, sind also selbst schuld.

Haben Opfer ein Geschlecht?

In den Anfängen feministischer Theoriebildung im Rahmen der zweiten Frauenbewegung (ab 1960) wurden Frauen mehrheitlich als Opfer/Victima des herrschenden Patriarchats wahrgenommen und dargestellt. Physische und sexuelle Gewalt gegen Frauen auch seitens der eigenen Partner war/ist eine der verschiedenen Formen der Viktimisierung von Frauen, eine besonders brutale, aber nicht die einzige. Verschiedene andere Formen tragen auf subtile Weise dazu bei. Die symbolische Gewalt – in der Sprache unter die männlichen Begriffe subsumiert zu werden, in Leitungsfunktionen hier auf Erden nicht vertreten zu

sein und die göttlichen Sphären ausschliesslich mit Männerfiguren bebildert zu sehen – trug und trägt ebenso zur Viktimisierung bei. Auch die Erschwerung des Zugangs zu öffentlicher Bildung, zu eigenem Geld und die Verweigerung der politischen Partizipation machten Frauen zu Ausgegrenzten.

Die Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus, Kolonialismus, der Black-Power-Bewegung u. a. m. sowie mit der Rolle von Frauen in diesen gesellschaftspolitischen Zusammenhängen hat die feministische Theoriebildung herausgefordert: Die Herren der Welt haben noch andere Opfer/Victima produziert, und nicht alle Frauen sind Opfer oder nicht ausschliesslich Opfer. Frigga Haug und Christina Thürmer Rohrer sprechen von Frauen auch als Mittäterinnen: Am Funktionieren des Nationalsozialismus sind Frauen mitbeteiligt, mitschuldig – hier gibt es keine Möglichkeit der Flucht und des Rückzugs auf die Position des unschuldigen Opfers. Frauen haben entsprechend ihren Einflussmöglichkeiten auch Verantwortung mitzutragen. Womanists, feministische Amerikanerinnen afrikanischer Herkunft, haben ihre doppelte Viktimisierung öffentlich thematisiert: Als Frauen waren/sind sie in der Black Community und als Schwarze von der weissen Gesellschaft, auch von Feministinnen, diskriminiert. Die gleiche Analyse machten auch afrikanische und asiatische Frauen in Bezug auf die Rolle von weissen Frauen innerhalb der Kolonisierungssysteme.

Beim genaueren Blick auf das Funktionieren von Gesellschaften wurden immer mehr Ausgrenzungs- und damit Viktimisierungstendenzen aufgedeckt: Zur sozialen Klasse (seit Marx klar thematisiert) kamen die «Rasse», nicht nur als Konstrukt des Nationalsozialismus, das Geschlecht, die Hautfarbe und die Herkunft, die Behinderungen, die sexuelle Orientierung, das Alter u. a. dazu. Auch physische und sexuelle Gewalt von Frauen gegenüber Mädchen und Frauen wurde thematisiert. Dieser Prozess war äusserst wichtig in seiner Differenzierung der verschiedenen Ausgrenzungsstrategien. Er hat das «Wir-Frauen-Opfer-Gefühl» hinterfragt und die Kategorisierung (alle) Männer gegen (alle) Frauen ein Stück weit aufgelöst.

Gleichzeitig entstand auch eine Art Opferkonkurrenz: «Wer ist das wirkliche Opfer?», «Welche Viktimisierung ist schlimmer?»¹ Bei dieser Opferkonkurrenz ging es immer um die Aufmerksamkeit der Gesellschaft. Sie hat z. T. auch zu einem Verharren in der Opferrolle, einer Identitätskonstruktion als Opfer/Victima geführt, und zwar bei verschiedenen viktimisierten Gruppen. Diese Identitätskonstruktion als Opfer/Victima verharrt im Objektsein, im Ausgeliefert- und Ohnmächtigsein, hofft auf Schutz und Wiedergutmachung. Aber sie trägt wenig dazu bei, gesellschaftliche Viktimisierungstendenzen zu verändern, weil sie die zugeschriebene Opferrolle als Identität übernimmt.

Elisabeth Schüssler Fiorenza analysiert unsere Gesellschaften als Kyriarchat², als Herrschaft von Herren. Diese Herrschaft ist strukturiert über verschiedene Faktoren wie Rasse, Klasse, Herkunft, Bildung usw. und in allem auch über Gender, das soziale Geschlecht von Männern und Frauen. Diese Analyse erlaubt einen differenzierten Blick auf die verschiedenen Viktimisierungen, aber auch in die Herrschaftszusammenhänge: Eine weisse, gut ausgebildete und reiche Einheimische kann z.B. Opfer von häuslicher Gewalt sein, und dieselbe Frau kann ungebildete Zuwandernde verachten und ausbeuten. Ein Migrant kann Opfer rassistischer Viktimisierung sein, und derselbe kann Gewalt ausüben gegen andere Männer, Frauen, Kinder, auch gegen solche, die in der sozialen Struktur über ihm anzusiedeln sind.

Opfer haben ein Geschlecht, aber das Geschlecht ist nicht das einzige Merkmal von Opfern. Allerdings kommt das Geschlecht in allen Viktimisierungen als Faktor dazu, nicht einfach kumulierend, sondern multiplizierend.

Versuch einer feministisch-befreienden Rede von Opfer – auch angesichts häuslicher Gewalt

96 Die Analyse von Schüssler Fiorenza bietet verschiedene Vorteile. Zwei sind in diesem Kontext für mich sehr wichtig:

- Frauen sind nicht einfach gleichzusetzen mit Opfer. Frauen werden damit nicht festgelegt auf Ohnmacht, Hilflosigkeit und darauf, das Objekt von Gewalt und Ausbeutung zu sein. Frauen kommen als Handelnde in den Blick, nicht nur als sich Aufopfernde, sondern auch als solche, die andere viktimisieren können.
- Die Identität von Frauen ist eine vielfältige, was die einzelnen Frauen und ihre gesellschaftliche Stellung in der Herrschaft von Herren betrifft. Aber auch die Identität jeder einzelnen Frau ist vielfältig zusammengesetzt, je nach Lebenskontext: Die Abteilungsleiterin kann von ihrem Mann geschlagen werden. Sie verfügt über Macht und wird Opfer von Gewalt.

Damit entgehen wir einer totalisierenden Rede von Opfer – «Einmal Opfer, immer Opfer» –, die Opfersein zu einem Wesenszug von Frauen (oder anderen Losern – vgl. das Schimpfwort der Jugendlichen!) macht. Wir attestieren Frauen und anderen Viktimisierten noch andere Identitätsmerkmale. Und gleichzeitig holen wir sie aus der Opferhaltung heraus, dass frau/man ja sowieso nichts machen kann. Es gibt immer auch einen handlungsfähigen Teil, der wahrgenommen werden muss, seitens der Opfer selbst und seitens der Helfenden.

Opfern auch Handlungsfähigkeit zuzuschreiben ist nicht dasselbe, wie ihnen die Verantwortung zuzuweisen für das, was ihnen an Viktimisierung widerfährt (blaming the victim). Gerade im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen geschieht dies aber immer wieder: Warum bleibst du bei einem Mann, der dich kleinmacht,

schlägt? Du bist ja auch kein Engel! Du müsstest dich halt nicht so aufreizend kleiden! Dass Frauen Gewalt widerfährt, hängt weder mit ihrer Kleidung zusammen noch damit, dass sie einen bestimmten Mann lieben, noch damit, dass sie zu nächtlicher Stunde durch eine bestimmte Strasse gehen.

Opfer: traumatische situative Erfahrung

Frauen sind nicht grundsätzlich oder von ihrem Wesen her Opfer, weder *Opfer von* noch *Opfer für*. Aber in bestimmten Situationen werden Frauen zu Opfern gemacht. Auf diese bestimmte Situation beschränkt, werden Frauen viktimisiert, aber sie kennen noch andere Situationen und Erfahrungen. Eine der unbewussten Überlebensstrategien von Gewaltopfern besteht darin, diese Erfahrung abzuspalten, zu verdrängen, sich auf die anderen Facetten ihrer Identität zu beziehen.

Situative Opfererfahrungen sind sehr traumatisierend, manchmal sogar so sehr, dass sie die ganze Existenz von Betroffenen besetzen. Kein Denken und Fühlen ist mehr möglich ausserhalb der Opfersituation, alles dreht sich um diese Erfahrung. Manchmal genügt ein Geruch, ein bestimmter Tonfall, und die ganze Ohnmachtsituation, die für die Opfersituation charakteristisch ist, beherrscht wieder die ganze Person. Das ist schwer zu ertragen, für die Betroffenen selbst ebenso wie für das soziale Umfeld und auch für jene, die von Opfererfahrungen Betroffene professionell begleiten. Wie lässt sich ein Weg finden, dass die Opfererfahrung zu einem Teil der Lebensgeschichte wird, nicht mehr die ganze Identität, das ganze Leben besetzt hält? Wie lassen sich Betroffene dahin begleiten, ihre Möglichkeiten als Subjekt wieder wahrzunehmen? Wie können sich Betroffene aus dem Besetztsein durch die Opfererfahrung befreien, wieder wahrnehmen, dass ihre Identität weiter reicht als die Opfererfahrung?

Opfer und Überlebende

Für die Begleitung von Menschen, denen traumatisierende Opfererfahrungen widerfahren sind, gibt es kein Rezeptbuch und keine Garantie, dass sie aus der Gefangenschaft der Opfererfahrung herausfinden. Betroffene nehmen sich in dieser Zeit als tot und abgestorben wahr. Leben wäre anders. Manchmal funktionieren sie nach der traumatisierenden Opfererfahrung noch jahrelang weiter, bevor ein Zusammenbruch erfolgt. Andere schleppen sich bis zum biologischen Tod so weiter.

Das soziale Umfeld kann den Befreiungsprozess unterstützen, indem nicht generalisierend und totalisierend von Opfern gesprochen wird; indem Menschen aus dem nahen und dem professionellen Umfeld Betroffene in allem Schmerzhaften, das ihnen widerfahren ist, nicht auf die Opfererfahrung reduzieren, sie nicht nur

als schutzbedürftige Objekte wahrnehmen, sondern als Subjekte. Denn letztlich geht es für von traumatischen Opfererfahrungen Betroffene immer darum, ihre individuellen Ressourcen zu entdecken, wiederzuentdecken und freizulegen. Der Weg der Befreiung aus dem Besetztsein durch die Opfererfahrung ist lang, nicht immer leicht, aber möglich. Überlebende zu werden ist Herausforderung und Chance zugleich, ein langer und harter Weg, der vielleicht auch ins Leben mündet.

- 1 Ich erinnere mich an eine Diskussion mit Amerikanerinnen afrikanischer und asiatischer Herkunft Anfang 1994. Wir mutmassten, wer eher ins Präsidium der USA gewählt würde, ein schwarzer Mann oder eine weisse Frau. Im Hintergrund der Diskussion stand natürlich die Frage, welche Ausgrenzung/Viktimisierung innerhalb der US-amerikanischen Gesellschaft eher überwunden werden könne – wobei allen Beteiligten gleichzeitig die symbolische Bedeutung einer solchen Wahl und deren Begrenztheit bewusst war.
- 2 Schüssler Fiorenza zieht diesen Begriff jenem vom Patriarchat vor, weil es nicht um die Macht und die Herrschaft der Väter (griechisch Pater) geht, sondern um jene von Herren (griechisch Kyrios). In der griechischen, hierarchisch strukturierten Gesellschaft waren nicht alle Männer Herren; da gab es Sklaven oder auch Freie, die ihre Arbeitskraft den Herren zur Verfügung stellen mussten.

98

Literatur

Birke, Susanne Andrea (2000): Kein sicherer Ort. Frauengewalt als Tabu. In: FAMA. Feministisch-theologische Zeitschrift, August 2000.

Haug, Frigga (1990): Opfer oder Täter. Über das Verhalten von Frauen. In: Das Argument 123, S. 643–649.

Moser, Maria Katharina (2007): Von Opfern reden. Ein feministisch-ethischer Zugang. Königstein/Taunus.

Schüssler, Fiorenza Elisabeth (2004): Kyriarchat und die Ekklesia der Frauen. In: Grenzen überschreiten. Münster, S. 69–88.

Strobel, Regula (2001): Gekreuzigt für uns – zum Heil der Welt? Die christliche Opfertheologie und ihre unheilsamen Folgen. In: Opfer. Verschenktes Leben. Zürich, S. 125–130.

Strobel, Regula (2001): Wider das Festhalten am «Opfer». In: Opfer. Verschenktes Leben. Zürich, S. 139–142.

Türmer-Rohr, Christina (1999): Aus der Täuschung in die Ent-Täuschung. Zur Mittäterschaft von Frauen. In: Vagabundinnen. Frankfurt/Main, S. 45–67.

Türmer-Rohr, Christina (1989): Frauen in Gewaltverhältnissen. Zur Generalisierung des Opferbegriffs. In: Mittäterschaft und Entdeckungslust. Berlin, S. 22–37.

Häusliche Gewalt in den Massenmedien – eine verzerrte Geschichte

Veronika Sutter

«Häusliche Gewalt: Starke Zunahme», «Mehr häusliche Gewalt im Bezirk Uster», «Häusliche Gewalt nimmt weiter zu». Drei Zeitungstitel, die Besorgnis erregen. Erschienen im Frühjahr 2008 im «Tages-Anzeiger» beziehungsweise im Januar 2009 im «St. Galler Tagblatt». Das Problem: Sämtliche Titel sind falsch. Sie stehen alle über Berichten, die sich auf Zahlen der Polizei stützen, doch diese sagen nicht aus, was in den Titeln behauptet wird. Die Polizeistatistiken belegen, dass mehr Fälle häuslicher Gewalt registriert wurden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gewalt zugenommen hat oder weiter zunimmt. Das wissen die Schreibenden sehr wohl, aber ein Titel mit «mehr Gewalt» ist besser als einer, der «mehr Fälle» mitteilt. Gewalt ist journalistisch gesehen sexy, Fälle sind das Gegenteil davon. Das «St. Galler Tagblatt» räumt im Artikel denn auch ein, im Titel etwas geschummelt zu haben: «Die Gründe für die weitere Zunahme der Fallzahlen sind (...) rein spekulativ und könnten auf ein geändertes Anzeigeverhalten und auf eine höhere Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Gewalt im häuslichen Bereich zurückzuführen sein.» Und auch der Tagi-Journalist mogelt bewusst. Gegen Schluss seines Artikels zitiert er nämlich Claudia Hauser, Leiterin des Frauenhauses Zürcher Oberland, die klarmacht, dass das Steigen der Zahlen auch darauf zurückzuführen sei, dass das Umfeld schneller reagiere und die Polizei verständige. Doch das erfährt nur, wer sich die Zeit nimmt weiterzulesen. Die heutigen Mediennutzer und -nutzerinnen sind im Umgang mit Schlagzeilen geübt. Wenn sie lesen «Obama holt sich zweite Michelle» («Blick» vom 7. März 2009), denken sie kaum, dass sich der US-Präsident eine Zweitfrau zugelegt hat. Nach einem kurzen Blick auf das Bild kombinieren sie blitzschnell, dass von einer

99

neuen Beraterin Obamas die Rede ist, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der First Lady hat. Verkürzungen und Zuspitzungen sind heute so alltäglich, dass die Entschlüsselung für die Lesenden zum normalen Lesevorgang gehört. (Dass das Äussere der neuen Direktorin des Rates für Innenpolitik interessanter sein soll als ihre politische Positionierung, sei dahingestellt, wie auch die Frage, ob es sich bei einem neuen Direktor ähnlich verhalten hätte.) Bei aller Toleranz für die Boulevardisierung konsumieren die wenigsten Menschen Massenmedien jedoch so kritisch, dass sie die Aussage beispielsweise eines Titels grundsätzlich hinterfragen. Wir erwarten in der Regel von einer Zeitung, dass sie uns Tatsachen vermittelt. Und wenn da schwarz auf weiss steht, dass die häusliche Gewalt zugenommen hat, wird das wohl stimmen.

Vom Tabu zum Boulevard

Seit es in der Schweiz Frauenhäuser gibt, wird auch Medienarbeit gemacht. Den Pionierinnen war bewusst, dass sie die Mauer des Schweigens durchbrechen mussten, wenn sie den Kampf gegen Gewalt an Frauen aufnehmen wollten. Dass das Bild der heilen Familie eine scheinheilige Fassade war, wurde entweder komplett ignoriert oder schlichtweg negiert. Niemand wollte hören oder glauben, dass ehrenwerte Männer in der Lage sind, ihre Frauen blau zu prügeln. Erst nach Marianne Pletschers Dokumentarfilm über eine Woche im Frauenhaus Zürich, 1980 ausgestrahlt, fand das Thema allmählich Eingang in die Massenmedien. In den 1990er Jahren nahmen sich nebst den Frauenhäusern vermehrt auch andere Stellen der Problematik an und betrieben Öffentlichkeitsarbeit, etwa die neu initiierten Interventionsprojekte. 1997 startete die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten eine nationale Kampagne mit dem Titel «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft». Sie stützte sich auf die seither oft zitierte Untersuchung von Lucienne Gillioz¹ und anderen und setzte sich explizit zum Ziel, «das Thema aus der Tabuisierung herauszulösen und zu einem öffentlichen Thema zu machen». Im Anschluss an die Kampagne wurde eine Input-Output-Analyse der Medienberichterstattung durchgeführt, die nicht nur die Abdruckquote untersuchte, sondern auch die inhaltlichen Veränderungen der Presseunterlagen.² Die Verantwortlichen wussten, dass es mit der medialen Aufmerksamkeit nicht getan war. Sie wollten herausfinden, ob es ihnen gelungen war, das Thema als «ein nicht individuelles Problem» zu positionieren und mit gesellschaftlich-strukturellen Bedingungen in Verbindung zu bringen. Das Resultat war ernüchternd: Der Kampagneninput hatte zum Teil erhebliche Veränderungen erfahren. Bei der Erklärung für die Ursachen der Gewalt etwa hatten die Medienschaffenden ihrer Kreativität freien Lauf gelassen und eine Fülle von Begründungen angeboten, die im Mediendossier nicht zu finden gewesen

waren. Statt der gesamtgesellschaftlichen Ebene wurde der individuelle Kontext beleuchtet, die strukturelle Gewalt wurde ausgeklammert.

Hatten sich die Fachkreise damals, Ende der 1990er Jahre, vielleicht noch erhofft, dass sie die mediale Berichterstattung zugunsten einer gesellschaftskritischeren Haltung beeinflussen könnten, mussten sie zehn Jahre später desillusioniert feststellen: Es ist nicht gelungen. Eine 2006 durchgeführte Studie³, die den Umgang von Medienschaffenden mit dem Thema häusliche Gewalt untersuchte, brachte nichts Neues an den Tag. In Befragungen äusserten Fachfrauen und -männer von Beratungsstellen, Frauenhäusern und NGOs grosse Unzufriedenheit mit den redaktionellen Verarbeitungsprozessen. Die ExpertInnen erzählten, dass sie zwar oft um fachliche Statements für einen Medienbeitrag gebeten würden, häufig aber erlebten, dass ihr Input umgewichtet oder umdefiniert wurde. Sie beanstandeten insbesondere die Vernachlässigung des gesellschaftlichen Kontextes. Eine der befragten Fachpersonen erklärte: «Auch wenn ab und zu ein Hintergrundbericht erscheint, werden generell einzelne Ereignisse nicht differenziert in einen Zusammenhang gestellt.» Und eine andere meinte: «Der Zusammenhang zwischen Macht und häuslicher Gewalt führt auf eine gesellschaftliche Ebene, über die sie nicht schreiben wollen.»

Entschuldigung der Männergewalt

Auffallend ist, dass in beiden erwähnten Studien festgestellt wurde, dass für die Männergewalt zu oft einfache Erklärungen gesucht werden. Erklärungen, die schon fast wie Entschuldigungen wirken: Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Trennung, Eifersucht, Kommunikationsprobleme des Paares, psychische Probleme. Trotz intensiver Informationstätigkeit und Aufklärungsarbeit von Frauenhäusern und Fachstellen wird eine simple Tatsache nach wie vor ignoriert: Es wird dann zugeschlagen, wenn ein Mensch nicht damit umgehen kann, dass seine Machtposition in Frage gestellt wird – und das ist in den allermeisten Fällen ein Mann.

Die Thematisierung dieser Tatsache würde bedeuten, sich mit gesellschaftlichen Realitäten auseinanderzusetzen, mit Geschlechterrollen, Gleichstellungsfragen, Familienbildern. Was steckt dahinter, dass Medienschaffende im Bereich der häuslichen Gewalt die gesellschaftlichen Zusammenhänge ausklammern? Es gibt journalistische Erklärungen, die angesichts der gewaltigen Umwälzungen in der Medienbranche und der verzweifelten Jagd der Printmedien auf die Internet-Generation durchaus nachvollziehbar sind. Da ist zum Beispiel die Nachrichtenwert-Theorie: Redaktorinnen und Redaktoren orientieren sich an ihr, um zu entscheiden, ob aus einem Input überhaupt ein Beitrag wird und wie eine Story daraus gebaut wird. Laut dem Journalistikprofessor Vinzenz Wyss sind fünf Faktoren wichtig. Erstens der Ablauf: also Ort, Zeit, Anfang und Ende. Der Einzelfall

einer Frau, die im Detail erzählt, wie sie von ihrem Ehemann halb totgeprügelt wurde, eignet sich besser als die alltägliche, unspektakuläre Gewalt, die hinter vielen Fassaden ausgeübt wird, heute wie zu Zeiten unserer Grossmütter und Urgrossmütter. Zweitens der Anlass: Im besten aller Fälle handelt es sich um eine Neuigkeit. Interessant ist, was sich verändert, nicht was gleich bleibt. Also die zunehmende Gewalt, nicht die stetige, zermürbend unveränderte. Drittens die Modalität: Gut sind Dramen und Konflikte. Der Aargauer Familienvater, der seine Frau und seine zwei Kinder erschlug und anschliessend von einer Brücke in den Tod sprang – das ist Stoff, aus dem auch Bühnenstücke geschrieben werden könnten! Viertens die Folgen: Negativität und Schaden sind besser als positive Entwicklungen. Und schliesslich fünftens die Akteure: je bekannter, umso besser. Gewaltbetroffene Frauen, die direkt in die Kamera sprechen, Täter, die auf Anonymisierung verzichten und erzählen, was in ihnen vorgeht, wenn sie zuschlagen, Prominente wie etwa die Skifahrerin Rey-Bellet oder die Neuenburger Stadträtin Valéry Garbani.

Der Mann als Opfer – das Objekt medialer Begierde

Es liegt nahe, die Nachrichtenwert-Theorie auch heranzuziehen, um zu erklären, warum häusliche Gewalt gegen Männer ein so begehrtes Objekt der medialen Berichterstattung ist. Der Mann als Opfer, die Frau als Täterin, das ist neu, das ist anders, davon lassen sich dramatische und bisher ungehörte Geschichten erzählen. Doch die Erklärung mit dem Newswert greift zu kurz.

Wenn die befragten ExpertInnen in der obenerwähnten Studie sagen, dass die Medienschaffenden den Zusammenhang zwischen den Geschlechterrollen und häuslicher Gewalt negieren und das Thema Machtverhältnisse nicht ansprechen, sprechen sie von der Art und Weise, wie der Journalist, die Journalistin das Thema ins eigene Weltbild einbettet. Für diesen Vorgang hat die Kommunikationswissenschaft schon vor geraumer Zeit eine Bezeichnung gefunden: Framing. Wer einen Artikel schreibt, einen Radio- oder Fernsehbeitrag gestaltet, fügt den zu bearbeitenden Stoff in einen Interpretationsrahmen ein, und dieser ist immer subjektiv. Die Thematik wird selektiv gewertet, die Problematik wird gedeutet, es werden mögliche Ursachen und zugehörige Problemlösungsansätze vorgestellt. Dass dabei persönliche Erfahrungen und Werthaltungen mitspielen, versteht sich von selbst: Wer sich nicht vorstellen kann, dass einer zum Sturmgewehr greift, um auf seine Frau zu schießen, weil sie sich seiner Kontrolle entzieht, versteht eben die Tat als Folge des Ärgers mit dem Chef. Wer der Meinung ist, es sei Privatsache, wenn ein anderer seine Exfreundin als Sexobjekt im Internet anpreist, wird versuchen, das Stalking mit Beziehungsproblemen zu erklären. Und wer in häuslicher Gewalt nichts anderes als eine handgreifliche Form der familiären

Konfliktbewältigung sieht, wird es nur richtig finden, auch dem Mann, der Opfer ist, eine Stimme zu geben.

Journalistinnen und Journalisten werden in der Ausbildung auf Ausgewogenheit getrimmt, und sie lernen, immer möglichst beide Seiten eines Sachverhalts zu beleuchten. Die Fähigkeit zur Analyse der Geschlechterverhältnisse hingegen ist eine Qualifikation, die in ihrem Lehrplan nicht vorgesehen ist. Darum werden fragwürdige Studien zitiert, die besagen, dass Männer genauso oft Opfer von Frauengewalt sind wie umgekehrt. Dies obwohl das Bundesamt für Statistik klare Worte spricht: «Allgemein muss festgestellt werden, dass sich die tatverdächtigen Personen, die im häuslichen Bereich ein Tötungsdelikt begangen haben, bei den erfassten Merkmalen nicht wesentlich von den Tatverdächtigen unterscheiden, die ein Tötungsdelikt in einem anderen Zusammenhang begangen haben. (Häusliche) Gewalt mit gravierenden Folgen geht meistens von Männern aus. Zwar ist die weibliche Tatverdächtigenrate im häuslichen Bereich im Vergleich zu anderen Beziehungsformen deutlich am höchsten, der Anteil der Frauen macht hier aber dennoch lediglich 20 % aller Tatverdächtigen aus.»⁴ In den fünf Jahren 2000 bis 2004 starben 176 Personen an den Folgen eines Tötungsdeliktes im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, davon waren 72 % weiblich, 28 % männlich. Stellen wir uns das Verhältnis einmal umgekehrt vor: Durchschnittlich werden pro Jahr 25 Männer im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getötet, das sind 2 Männer pro Monat. Bei den Frauen beläuft sich der entsprechende jährliche Durchschnitt lediglich auf 10 Opfer. Zwei tote Männer pro Monat, ermordet von ihren Ehefrauen, Partnerinnen, Exfreundinnen – und niemand würde genauer wissen wollen, was da los ist. Ist das denkbar?

Die Hemmung, Klartext zu sprechen

Und manchmal sieht es so aus, als ob die Medienschaffenden, die doch sonst als abgebrüht gelten, die Brutalität von Männergewalt gegen die eigene Familie einfach nicht beim Namen nennen wollten: Am Nachmittag des 6. März 2009 erschoss ein 52-Jähriger seine Frau, seine 16- und 19-jährigen Kinder und sich selber. Zu lesen waren folgende Titel: «Familiendrama in Carouge» (20minuten.ch). «Vierköpfige Familie ausgelöscht» («Tages-Anzeiger»). «Gescheitertes Leben – Vater nahm Familie mit in den Tod» (bazonline). «Vater Urheber von Familiendrama in Carouge» (AZonline). Es ist, als hätten alle eine Hemmung, von Mord zu sprechen. Ein Blick auf die Website der Genfer Kantonspolizei zeigt, dass auch die Polizei eine umschreibende Sprache benutzt: «Drame familial à Carouge: quatre personnes décédées», ist da zu lesen. Das «Familiendrama», bei dem irgendwo auch ein gewisses Verständnis für einen verzweifelten Familienvater mitschwingt, wird von den meisten Redaktionen übernommen. Auch das ist eine

Gesetzmässigkeit, die es im Umgang mit Medienschaffenden zu berücksichtigen gilt: Es wird oft und gerne kritiklos abgeschrieben.

Doch es gibt auch Positives. Der «Tages-Anzeiger» liess am 18. März 2008 Alice Schwarzer über Tim K. schreiben. Im Lead war zu lesen: «Der Amokläufer von Winnenden hat gezielt auf die Köpfe von Mädchen geschossen. Damit ist das Drama das erste Massaker mit dem Motiv Frauenhass in Deutschland. Welche Schlüsse werden daraus gezogen?» Nicht die richtigen, meint Schwarzer: «Am dritten Tag erwähnten die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und die «Süddeutsche Zeitung» in ihren ausführlichen Erörterungen des Dramas zwar in einem Satz, dass Tim K. gezielt auf Mädchen geschossen und einen «Hass auf Frauen» hatte. Schlüsse wurden daraus aber keine gezogen.» Tim K. hat drei Lehrerinnen und acht Schülerinnen erschossen. Nur einer der Toten in der Schule war ein Junge. «Die männlichen Allmachts- und Todesfantasien sind das Dynamit. Da kann eine – vermeintliche – Kränkung durch eine Frau zum auslösenden Funken werden», schreibt Schwarzer und löst auf der Website des «Tages-Anzeigers» eine rege Diskussion aus. Zwei Tage nach Erscheinen des Artikels waren 30 Kommentare aufgeschaltet, immerhin 19 davon waren zustimmend bis lobend. Natürlich gibt es auch andere Stimmen. «Wieso nur wird dieser Frau immer wieder ein Podium gegeben?», fragt jemand. Weil sie eine der wenigen Journalistinnen ist, die es nicht scheuen, zum Thema Männergewalt Klartext zu reden. Wir brauchen mehr von ihnen.

104

- 1 Gillioz, L. et al. (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple. Lausanne.
- 2 Vontobel, Susanne (1998): Projektbericht Kampagnen-Evaluation «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft». Zürich.
- 3 Sutter, Veronika (2006): «Beziehungsgeschichten» – Massenkommunikation zu häuslicher Gewalt. Zürich.
- 4 Bundesamt für Statistik BFS (2006): Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004. Neuchâtel.

Schlicht und einfach ein besseres Leben

Anthoula Kazantzidou

In jeder zehnten Familie kommt häusliche Gewalt vor, unabhängig vom gesellschaftlichen Status. Dies belegt eine Studie des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 «Gewalt im Alltag und organisiertes Verbrechen».

Betroffen sind vorwiegend die Frauen und auch immer die Kinder, die die Gewalt direkt oder indirekt miterleben.

Eine von Gewalt betroffene Frau lebt ständig mit der Sorge, keine Konflikte zu provozieren. Sie ist stets ängstlich darum bemüht, ihrem Partner keinen Grund für einen Gewaltausbruch zu liefern. Dieser kann aus geringem Anlass auftreten. Tägliche Erniedrigungen, Bedrohungen und Angriffe auf ihr Leben und das ihrer Kinder versucht sie abzuwenden, indem sie sich täglich kleiner macht, um nicht von ihm gesehen zu werden.

So kommt es zu einem Kreislauf: Die Anpassungsversuche an den Täter werden intensiviert, das Gefühl von Schwäche und Hilflosigkeit verstärkt sich. Opfer von häuslicher Gewalt haben das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten als Frau und Mutter verloren. Sie haben oft jahrelang körperliche, psychische und sexuelle Gewalt erlebt und ertragen, dafür jedoch mit ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Selbstachtung bezahlt. Sie sind erfüllt von Scham- und Schuldgefühlen.

Dies erleben wir im Frauenhaus mit den Frauen und ihren Kindern, welche die gemeinsame Wohnung und damit ihr gesamtes Umfeld – Nachbarn, Kindergarten, Schule und Freunde – verlassen müssen. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das einige Kantone umgesetzt haben, unter anderem der Kanton Zürich, wurde eine Möglichkeit geschaffen, eine Veränderung zu bewirken. So wird der Gewalt ausübende Mann aus der Wohnung verwiesen oder vorübergehend in

105

Verwahrung genommen. Für viele Frauen und Kinder ist dies eine enorme Erleichterung.

Für eine Gruppe von Frauen, nämlich für die Migrantinnen, die häusliche Gewalt erleiden, verbessert sich damit jedoch ihre Lebenssituation nur bedingt.

Migrantinnen und häusliche Gewalt

Die meisten gewaltbetroffenen Migrantinnen kennen das hiesige System nicht und sind oft in völliger Unkenntnis über ihre Rechte in der Schweiz.

Sie werden oft durch ihr Umfeld isoliert und haben auch nach jahrelangem Aufenthalt in der Schweiz keinen Zugang zur Bildung und Sprache. Zugang zu Informationen und Vernetzung werden ihnen erschwert oder verunmöglicht. Sie sind beispielsweise nicht informiert, ob sie krankenversichert sind und welches ihre Krankenkasse ist. Sie sind daran gehindert worden, die deutsche Sprache zu lernen und sind demzufolge nicht in der Lage, mit LehrerInnen zu kommunizieren oder den Arzt alleine zu besuchen. Sie werden zusätzlich durch Falschinformationen seitens der Täter isoliert und verfügen über kein eigenes soziales Netz.

Ihre Familien sind nicht in der Nähe oder nehmen Partei für ihren Mann und isolieren das Opfer einmal mehr. Vielen Frauen, die ihre Männer verlassen, droht zudem ein Ausschluss und die Verfolgung durch die eigene Familie oder die Angehörigen des Ehemannes. In vielen Ländern ist es üblich, dass das Sorgerecht den Vätern zugesprochen wird oder, dass die Kinder den Schwiegerfamilien zugesprochen werden. Die Frauen haben Angst, ihre Kinder zu verlieren und harren weiter bei ihrem gewalttätigen Ehemann aus. Eine Trennung oder gar eine Rückkehr ins Herkunftsland ist oft unmöglich, da die Frauen dort alle Rechte verlieren und schlimme Repressalien befürchten müssen.

Migration: «und es kommen Frauen»

Laut einer UNO Studie von 2007 beträgt der Anteil der Frauen in den weltweiten Migrationsströmen mehr als 50%. Auch in der Schweiz ist eine «Feminisierung» der Migration festzustellen, vor allem aus aussereuropäischen Ländern. Obwohl die Frauen meist auch eigene Fluchtgründe haben, werden immigrierende Frauen, die zusammen mit oder zu ihrem Ehemann einreisen, in unserer Migrationspolitik als «Anhang» ihrer Männer behandelt. Sie erhalten dementsprechend keinen eigenständigen Aufenthaltstatus. Für diese Frauen bedeutet der Vermerk «Verbleib beim Ehemann» die einzige Gewähr für eine Aufenthaltsbewilligung. Wenn aber eine Frau mit diesem Vermerk ihren gewalttätigen Mann verlässt, verliert sie ihren an die Ehe gebundenen Aufenthaltstatus. Vor dem Gesetz spielt der Grund des Weggehens kaum eine Rolle. Deshalb tref-



fen wir Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen immer wieder Frauen und Kinder an, die jahrelang die Gewalt des Partners und Vaters ertragen haben. Einerseits in der Hoffnung, dass er doch noch zur Vernunft kommen könnte, andererseits um die Chance nicht zu verspielen, bei einer Trennung eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu bekommen.

So erleben Migrantinnen zusätzlich zur körperlichen, psychischen oder sexuellen Gewalt auch noch strukturelle Gewalt.

Gewalt durch den Staat

Die Kernaufgabe der Frauenhäuser ist es, den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kindern Schutz, Ruhe und eine Starthilfe in ein neues Leben zu bieten. Gemeinsam mit den Frauen werden erste Schritte mit möglichen Perspektiven erarbeitet, um ein neues eigenständiges Leben führen zu können. Als Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser werden wir oft mit der Situation konfrontiert, dass eine Zukunftsplanung ganz zentral durch die unsichere aufenthaltsrechtliche Situation der Frauen behindert wird. Das Gewaltschutzgesetz wird dieser spezifischen Gruppe von Frauen nicht gerecht. Es schützt zwar vor dem Gewalttäter, nicht aber vor den strukturellen Folgen, die der Frau bei einer Trennung vom Mann von staatlicher Seite drohen. Immer wieder stellen wir ohnmächtig fest, wie Migrantinnen auf dem Weg in ein eigenständiges Leben von staatlicher Seite behindert und bestraft werden. Sie werden ein weiteres Mal in ihrem Selbstwertgefühl und in der Achtung vor sich und den Kindern erschüttert und diskriminiert. Sie bezahlen somit einen weiteren, sehr hohen Preis.

108

Als im September 2007 in der Schweiz über ein neues Ausländer- und Asylgesetz abgestimmt wurde, fand die Diskussion im Vorfeld in aufgeheizter Stimmung statt. In den Medien vermehrten sich Beiträge über negative Aspekte der Migration, positive wurden selten thematisiert. Immer wieder wurde der Eindruck vermittelt, das Asylgesetz würde von kriminellen Personen missbraucht. So wurde das neue Ausländer- und Asylgesetz und damit eine weitere Verschärfung mit recht grosser Zustimmung angenommen.

Im neuen Ausländergesetz kann gemäss Art. 50 AuG die Aufenthaltsbewilligung in zwei Situationen trotz Auflösung der Ehegemeinschaft verlängert werden, nämlich wenn:

- a) «die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht, oder
- b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.»

Eine Präzisierung der persönlichen Gründe ist festgelegt. Dazu gehört:

«wenn die Ehegattin oder Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet scheint».

Nach Ablauf der drei Jahren hängt die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung von dem Kriterium der «erfolgreichen Integration» ab. Eine solche ist für die Entscheidung, ob die Aufenthaltsbewilligung erneuert wird oder nicht massgebend.

Diese Voraussetzung bringt Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, stark in Bedrängnis, da sie in der Isolation leben und nicht in der Lage sind, integrative Massnahmen anzustreben. Somit können die gewaltausübenden Männer weiterhin ihre Machtposition ausnutzen und mit Unterstützung des Staates die Frauen in die Abhängigkeit von ihnen drängen.

Obwohl Art. 50 AuG unter der Härtefallregelung auch häusliche Gewalt als Grund benennt, wird dies zum Beispiel im Kanton Zürich fast nie angewendet. Das Opfer muss einerseits den Nachweis erbringen, dass es von häuslicher Gewalt betroffen ist. Wurde während dieser Zeit die Polizei nicht zur Hilfe gerufen, kann ihm vorgehalten werden, dass die Gewalt nicht stattgefunden hat oder nicht relevant war.

Zusätzlich zu diesem Beweis müssen bezüglich der Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland ebenfalls massgebende Nachweise erbracht werden. So wurde einer ehemaligen Klientin des Frauenhauses Violetta die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert mit der Begründung, dass die politische Situation in ihrem Herkunftsland als gesichert gilt, ohne darauf einzugehen, dass die junge Frau nach der Trennung von ihrer eigenen Familie Todesdrohungen bekam.

109

Alle diese Nachweise zu erbringen braucht Zeit und Geld. Dies bringt die betroffene Frau einmal mehr in eine unglaublich erniedrigende Position. Zudem muss eine Anwältin oder ein Anwalt beigezogen werden und es braucht kooperative Behörden.

In diesem Sinne hat das neue AuG bis jetzt keine sichtbare Verbesserung für die Opfer häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund erbracht. Im Gegenteil, unter dem Deckmantel der erforderlichen Integration können Ausschlussmechanismen in der Migrationspolitik durchgesetzt werden, auf Kosten der Frauen. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache – auch nicht, wenn sie Migrantinnen und damit einen anderen Kulturkreis betrifft!

Ein seit Jahrzehnten formuliertes und nach wie vor nicht eingelöstes Anliegen ist das eigenständige Aufenthaltsrecht für diese Frauen. Nur so wird ihrem Menschenrecht auf ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben näher gekommen.

Schlicht und einfach ein besseres Leben

Es sollte weiterhin das Ziel aller Frauenhäuser und -Beratungsstellen sein, die Veränderungen in der Migrationspolitik und in der Haltung der Bevölkerung gegenüber den Zugewanderten aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Die möglichen Auswirkungen auf Frauen und Kinder sollten vergegenwärtigt werden. Indem ihre Lebenssituation und ihre Anliegen in den Mittelpunkt gestellt werden, sollten ihnen eine etwas andere Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit zu Gute kommen.

Immer wieder wird gefragt, warum generell die Menschen emigrieren und warum die Migrantinnen nicht zurückkehren, wenn die Umstände im Ankunftsland widrig sind.

Folgende Aussage von Frau Barbara Bleisch, Philosophin vom Ethikzentrum der Universität Zürich, möchte ich zu bedenken geben:

«Viele Menschen verlassen ihre Heimat – vor Zeiten auch SchweizerInnen –, nicht weil sie wie UrlauberInnen die Abenteuerlust oder das Fernweh packt, sondern weil sie schlicht und einfach ein besseres Leben wollen. Dieser Wunsch ist nicht nur verständlich, sondern auch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass allein der Geburtsort einer Person deren Lebenserwartung bis zu 40 Jahren zu senken oder zu heben vermag. Wenn wir wüssten, dass unsere Kinder in einem anderen Land statt dreissig siebzig Jahre alt werden können, dass sie Schulen besuchen, arbeiten und in Sicherheit leben können, würden wir nicht auch alles daran setzen, unser Land zu verlassen?»

110

Häusliche Gewalt – gibt es Unterschiede zwischen Schweizerinnen und Migrantinnen?

Martha Weingartner

Einleitung

Die neue Frauenbewegung – die als erste soziale Bewegung die Gewalt gegen Frauen in der Familie öffentlich thematisierte – bezeichnet Gewalt gegen Frauen als ein Resultat der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Die Befreiung der Frauen von der Herrschaft der Männer ist das primäre Ziel, das auch zum Abbau der Gewalt an Frauen führen soll. Gewalt an Frauen wird in erster Linie als gesellschaftliches und nicht als individuelles Problem wahrgenommen. Über die Ursachen der Entstehung von «Gewalt im Geschlechterverhältnis» besteht bis heute Uneinigkeit. Ein Konsens besteht darin, dass Gewalt in der Partnerschaft aus einer Kombination von verschiedenen Ursachen und Risikofaktoren entsteht.

Eine häufig gehörte Erklärung für die Gewalt in Ehe und Partnerschaft lautet, dass sie ein Problem von «Migranten-Familien» sei. Tatsache ist, dass die Polizeistatistiken und auch die Statistiken der Frauenhäuser einen überproportionalen Anteil von Betroffenen ausländischer Herkunft ausweisen. Laut Prävalenzstudien¹ hingegen gibt es in Bezug auf die Häufigkeit von häuslicher Gewalt wenig bis keine Unterschiede zwischen Frauen schweizerischer und Frauen nichtschweizerischer Nationalität.

Im ersten Teil dieses Beitrags wird eine Studie² vorgestellt, die an der Frauenklinik Maternité in Zürich durchgeführt wurde. Diese Studie wird häufig erwähnt, um darzulegen, dass häusliche Gewalt bei Migrantinnen und Schweizerinnen gleich häufig vorkomme. Im zweiten Teil des Beitrags wird gefragt, ob neue Interventionsstrategien Erklärungen zur Frage der Nationalität und zum Beratungsbedarf liefern können.

111

Häusliche Gewalt bei den Patientinnen der Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli, Zürich

Im Rahmen dieser Studie wurden im Jahr 2003 1772 Frauen, die innerhalb der letzten 12 Monate Patientinnen der Frauenklinik gewesen waren (ambulant oder stationär), zu ihrem Gesundheitszustand, zur Gewaltbetroffenheit und zu den Erfahrungen mit institutioneller Hilfe befragt. Die Patientinnen erhielten einen umfangreichen, in vier Sprachen abgefassten Fragebogen nach Hause geschickt. 1583 Frauen füllten den Fragebogen in Deutsch aus, 81 in Englisch, 62 in Spanisch, 46 in Serbokroatisch.

Die Ergebnisse zur Gewaltbetroffenheit zeigen, dass *jede 10. Frau innerhalb der letzten 12 Monate* vor der Befragung körperliche Gewalt oder Drohungen durch nahestehende Personen³ erlebt hatte. Zwei Prozent der Befragten berichteten über innerhalb der letzten zwölf Monate erlittene sexuelle Gewalt. Diese Zahlen sind höher als die Ergebnisse der Studie von Gillioz et al.⁴ (6,1 % der befragten Frauen erlebten körperliche oder sexuelle Gewalt in den 12 Monaten vor der Befragung). Noch geringere Zahlen ergaben sich bei einer Anfang 2005 erschienenen Prävalenzstudie (Killias et al.⁵), nur 0,9 % berichteten, im Verlauf der letzten 12 Monate Gewalt durch den Partner erfahren zu haben. Dies sind beträchtliche Unterschiede, die in der Art der Befragung und in der Auswahl der Stichprobe begründet liegen mögen.

Bezogen auf die gesamte Lebenszeit berichteten bei der Studie an der Frauenklinik Maternité über 40 % der Befragten über erlebte körperliche Gewalt und Drohungen, knapp 13 % über erlebte sexuelle Gewalt.

In Bezug auf die Nationalität zeigten sich keine signifikanten Unterschiede. Das Vorkommen von häuslicher Gewalt ist bei den Schweizerinnen und bei den Frauen mit ausländischem Pass etwa gleich. Bei der Differenzierung nach dem Ausmass der erlittenen Gewalt ist die Gruppe der Frauen aus Afrika, Asien, Amerika etwas häufiger von *Gewalt in stärkerem Ausmass*⁶ betroffen, und nur 15,7 % der Befragten dieser Gruppe (Schweizerinnen: 21 %) geben an, noch nie irgendeine Form von häuslicher Gewalt erlebt zu haben.

Bei den Nationalitäten aller Befragten zeigte sich, dass 27,2 % nicht über einen Schweizer Pass verfügten. Bei den Patientinnen der Maternité liegt der Anteil der Frauen ohne Schweizer Pass bei 47,2 %. Von den Frauen nichtschweizerischer Nationalität hat also – sicher auch aus sprachlichen Gründen – ein deutlich geringerer Anteil an der Befragung teilgenommen. Über die Frage, ob vielleicht gerade Frauen, die besonders stark von häuslicher Gewalt betroffen sind, den Fragebogen nicht ausgefüllt haben, lässt sich nur spekulieren. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Nationalität nicht gleichgesetzt werden kann mit der Herkunft. Eine Migrantin, die über einen Schweizer Pass verfügt, wurde als Schwei-

zerin gezählt, schweizerisch-ausländische Doppelbürgerinnen wurden ebenfalls als Schweizerinnen erfasst.

Tabelle 1

Häusliche Gewalt bei den Patientinnen der Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli

Aktuelle Betroffenheit (in den 12 Monaten vor der Befragung)

Physische Gewalt und/oder Drohungen durch aktuellen Partner	7,9 %
Physische Gewalt und/oder Drohungen durch früheren Partner	4,2 %
Physische Gewalt und/oder Drohungen durch verwandte Personen	1,9 %
Sexuelle Gewalt	2,0 %
Körperliche Gewalt und/oder sexuelle Gewalt insgesamt (Mehrfachnennungen möglich)	10,0 %

Betroffenheit im gesamten Erwachsenenleben (ab 16. Altersjahr)

Psychische Gewalt und/oder kontrollierendes Verhalten	76,8 %
Physische Gewalt und/oder Drohungen	43,6 %
Sexuelle Gewalt	12,9 %

Ein wichtiger Befund der Untersuchung war, dass nur eine kleine Minderheit der von Gewalt betroffenen Frauen Hilfe bei spezialisierten Stellen gesucht hat (Polizei/Justiz: 25,8 %, Frauenhaus/Opferberatungsstelle/Notteléfono: 8,5 %). Am weitaus häufigsten hatten die Betroffenen Kontakt mit dem Gesundheitswesen. 40 % derjenigen Frauen, die überhaupt professionelle Hilfe in Anspruch nahmen, hatten Kontakt zu PsychologInnen, PsychiaterInnen, ÄrztInnen, Notfallstation, Spital. Statistiken der Polizei, von Frauenhäusern und Beratungsstellen geben also nur sehr beschränkt Auskunft über die tatsächliche Verbreitung von häuslicher Gewalt.

Das Gesundheitswesen hat demzufolge eine Schlüsselfunktion bei der Früherkennung und der Frühintervention. Die Frauenklinik Maternité hat im Anschluss an die Studie Leitlinien zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt erarbeitet. Als erste Klinik in der Schweiz hat sie ein «Screening häusliche Gewalt» eingeführt. Das bedeutet, dass alle Patientinnen im Rahmen der Anamnese (Aufnahmegespräch) nach häuslicher Gewalt gefragt werden. Ziel des Screenings ist die Enttabuisierung der häuslichen Gewalt, die Früherkennung und die Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten für betroffene Frauen. Das Screening hat sich bewährt. Häusliche Gewalt ist zu einem «selbstverständlichen» Thema für die Mitarbeitenden geworden, die Patientinnen schätzen es, dass häusliche Gewalt so offen thematisiert wird.⁷

Proaktive Beratung – Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich

Seit dem 1. April 2007 ist im Kanton Zürich das Gewaltschutzgesetz GSG in Kraft. Dieses beinhaltet nebst polizeilichen Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betret- und Kontaktverbote) ein aktives Zugehen auf die gefährdeten und die gefährdenden Personen. Bei einer Schutzverfügung durch die Polizei werden die Daten an eine Opferberatungsstelle resp. an eine TäterInnenberatungsstelle übermittelt. Die Beratungsstellen haben den Auftrag, möglichst schnell nach dem Erhalt der Verfügung mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, sie zu informieren und Unterstützung anzubieten. Das Ziel ist, mit einem Angebot, das sehr nah am Zeitpunkt des Gewaltereignisses einsetzt, Menschen zu erreichen, die sich sonst nicht an eine Beratungsstelle wenden würden. Konnten damit auch mehr Schweizerinnen erreicht werden?

Im Jahr der Einführung des GSG haben die polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt im Kanton Zürich um 216 Fälle zugenommen (2006: 1392; 2007: 1608). Der Anteil der Opfer nichtschweizerischer Nationalität ist dabei ganz leicht gesunken (2006: 44 %; 2007: 42,4 %). Bei den Tatverdächtigen ist der Anteil der Personen nichtschweizerischer Nationalität praktisch gleich geblieben (2006: 52,8 %; 2007: 52,3 %).

Welche Erfahrungen hat die «bif Beratungs- und Informationsstelle für Frauen – Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft» in dieser Hinsicht gemacht?⁸ Vorauszuschicken ist, dass die bif die Nationalität der Klientinnen nicht erfasst. Sie stellt fest, dass seit der Einführung des GSG mehr Frauen in die Beratung kommen, die (noch) nicht massiver und chronischer Gewalt ausgesetzt sind, das heisst, dass sie mit den neuen Massnahmen früher erreicht werden können. Dies trifft nach den Einschätzungen der bif auf Schweizerinnen wie auf Migrantinnen zu. Die meisten Frauen sind froh um die klare Intervention von aussen. Zugenommen haben die Stalking-Fälle. Dies mag auch mit einer Sensibilisierung der Polizei auf das Thema häusliche Gewalt und Stalking zu tun haben.

Die Beraterinnen der bif machen die Erfahrung, dass Schweizerinnen in der Regel nicht wesentlich besser über ihre Rechte informiert sind als Migrantinnen. Es gebe aber auch Schweizerinnen, die ein gutes soziales Netz hätten und über Bildung und Einkommen verfügten. Gerade diesen Frauen falle es besonders schwer, mit den Gewalterfahrungen nach aussen zu treten und Hilfe zu holen, obwohl sie die Ressourcen und die Informationen hätten. Damit verbunden sei häufig eine grosse innere Isolation. Die Gewalterfahrung öffentlich zu machen heisse oft, ein ganzes Lebenskonzept in Frage stellen zu müssen.

Gewaltbetroffene Frauen haben unterschiedlichen Beratungsbedarf

Mit den neuen Schutzmassnahmen ist die Bandbreite von Formen, Schweregraden und Dynamiken von häuslicher Gewalt, mit der Polizei und Beratungsstellen konfrontiert sind, grösser geworden. Es werden den Institutionen Fälle zur Kenntnis gebracht, bei denen es sich um einmalige, vergleichsweise leichte Gewalt handelt, sowie Fälle, bei denen eine langjährige, stark traumatisierende Gewalt vorliegt. Das heisst, dass sich daraus auch andere Bedürfnisse an die Beratungsstellen ergeben können.

Das Forschungsprojekt «Platzverweis: Beratung und Hilfen»⁹ hat im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg die Lebenssituation von Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis¹⁰ ausgesprochen wurde, sowie die Wirksamkeit der angebotenen Hilfe untersucht. Die Forschungsergebnisse zeigten in Bezug auf den Beratungsbedarf nur wenige explizit migrationspezifische Aspekte: den Aufenthaltsstatus und den Mangel an Deutschkenntnissen.

Bei einer Stichprobe von dreissig Frauen wurde auch eine qualitative Befragung durchgeführt. Darunter waren neun Migrantinnen und acht deutsche Frauen, deren Partner migriert war. Aufgrund der Erzählungen der Frauen liessen sich vier unterschiedliche Muster bestimmen, die die Forscherinnen wie folgt bezeichnet haben:

- Muster «rasche Trennung»
- Muster «neue Chance»
- Muster «fortgeschrittener Trennungsprozess»
- Muster «ambivalente Bindung»

Die Handlungsmacht der Betroffenen unterscheidet sich innerhalb dieser Muster sehr stark. Bei Frauen mit dem Muster «*rasche Trennung*» handelte es sich meist um junge Frauen mit kurzen Beziehungen. Sie erleben sich durchgehend als aktiv, nehmen sich als selbstbewusst und informiert wahr und sehen sich nicht als Opfer häuslicher Gewalt. Sie haben klar die Vorstellung, dass eine Beziehung gewaltfrei zu sein hat.

Frauen mit dem Muster «*neue Chance*» erleben sich ebenfalls durchgehend als aktiv, wenn auch oft ineffektiv. Die Gewalt wird als in Form von Episoden auftretend beschrieben, die die Normalität unterbrechen. Sie haben den Wunsch nach einer Fortsetzung der Ehe/Familie, aber ohne Gewalt. Den Platzverweis sehen sie als Chance, dass der Mann daraus lernen kann.

Bei den Frauen mit dem Muster «*fortgeschrittener Trennungsprozess*» wächst die Handlungsfähigkeit mit der Zuspitzung der Gewalt. Die Trennungsvorstellungen konkretisieren sich immer mehr, und das Auftreten der Polizei kann eine neue Phase einleiten und den Trennungsprozess beenden.

Das Muster «*ambivalente Bindung*» entspricht der Traumatisierung durch chronische Gewalt. Diese Frauen entsprechen dem Bild der misshandelten Frau, so wie es in der Forschung häufig beschrieben wird. Diese Frauen verfügten über wenig Handlungsmacht, haben eine traumatische Bindung zum Partner und haben keine klare Perspektive. Manche dieser Frauen nehmen den Partner einige Tage nach der Wegweisung wieder bei sich auf.

Ein Fazit des Forschungsprojektes lautet, dass die Differenzierung nach diesen vier Mustern zentral ist für die Einschätzung der Wirksamkeit des Platzverweises und die Bestimmung des Beratungsbedarfs. Was für eine Frau mit dem einen Muster hilfreich sein kann, ist für eine Frau mit einem anderen Muster kontraproduktiv. Der Beratungsbedarf unterscheidet sich dabei nicht entlang den Kategorien Schweizerin – Migrantin, denn auch Migrantinnen stellen keine einheitliche Gruppe dar. Im Laufe des Beratungsprozesses kann sich der Beratungsbedarf zudem verändern.

Die Erkenntnisse dieser Forschungsarbeit stellen einerseits Fragen an den gängigen Opferbegriff und stellen andererseits Beratungsstellen vor die Herausforderung, ihre Beratungsangebote zu differenzieren und den spezifischen Beratungsbedarf der einzelnen Frauen zu erfassen. Das Modell der vier Muster kann helfen bei der Feststellung, in welcher Phase sich eine Frau im Moment befindet und welche Ressourcen sie hat, um ihre Situation rasch oder längerfristig zu verändern.

116

Fazit

Die Frage, ob Migrantinnen häufiger von häuslicher Gewalt betroffen sind als Schweizerinnen, lässt sich aufgrund der für diesen Beitrag konsultierten Fakten nicht schlüssig beantworten. Bei den Prävalenzstudien sind Frauen nichtschweizerischer Nationalität häufig untervertreten, und die Ergebnisse unterscheiden sich stark, was mit der Befragungsart und der Wahl der Stichprobe zu tun haben mag. Die Nationalität ist zudem ein nur sehr beschränkt geeignetes Kriterium, da sie teilweise nicht mit der Herkunft der Befragten übereinstimmt. Auch unter den eingebürgerten Frauen sind viele Migrantinnen zu finden. Etwas aussagekräftiger sind Angaben zu den Tatverdächtigen. Daten aus Polizeistatistiken, die einen überproportional hohen Ausländeranteil bei den Tatverdächtigen ausweisen, sind aber ebenfalls nur beschränkt aussagekräftig, da bei der häuslichen Gewalt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Die Frage bleibt also offen, ob der kulturelle Hintergrund und die Migrationserfahrung resp. die Situation als Migrantin in der Schweiz ein höheres Risiko für das Vorkommen von häuslicher Gewalt darstellen. Einiges spricht für diese Vermutung – v.a. wenn es sich um schwere körperliche Gewalt handelt. Laut einer

Analyse des Bundesamts für Statistik zu den Tötungsdelikten bei häuslicher Gewalt verüben Männer aus der ausländischen Wohnbevölkerung 3,1-mal so häufig ein Tötungsdelikt in der Partnerschaft wie Schweizer. Frauen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung sind 2,4-mal häufiger Opfer eines Tötungsdeliktens seitens des Partners als Schweizerinnen.¹¹

Die Auseinandersetzung mit der Nationalität resp. der Herkunft von Opfern und Tätern ist durchaus sinnvoll, wenn es darum geht, Risikofaktoren zu erkennen und daraus Präventionsmassnahmen abzuleiten. Differenzierte Forschungsarbeiten zu diesem Thema sind in diesem Sinne zu begrüssen.

- 1 Prävalenzstudien sind Studien zur Erfassung der Häufigkeit eines Phänomens in der Bevölkerung.
- 2 Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli (Hg.). Edition Soziothek, Bern.
- 3 79 % durch den aktuellen Partner, 4,2 % durch frühere Partner, 1,9 % durch Verwandte (Mehrfachnennungen möglich).
- 4 Gillioz, Lucienne/De Puy, Jacqueline/Ducret, Véronique (1997): Domination et violence envers la femme dans la couple. Lausanne.
- 5 Killias, Martin/Simonin, Mathieu/De Puy, Jaqueline (2005): Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Bern.
- 6 Als *stärkeres Ausmass* der Betroffenheit wurden Gewalterfahrungen definiert, die sowohl psychische als auch physische und/oder sexuelle Gewalt umfassen. Das Ausmass einer oder mehrerer Gewaltformen ist indes höher als beim *mittleren Ausmass*, d.h., diese Frauen haben Gewalt mit einer stärkeren Intensität oder über eine längere Zeit erlebt.
- 7 Eine detaillierte Projektbeschreibung sowie die Leitlinien finden sich in: Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hg.) (2007): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern.
- 8 Die *bif* ist eine der Opferberatungsstellen, die die Daten von der Polizei erhalten, wenn eine Schutzmassnahme verfügt wird. Die Aussagen zu den Erfahrungen der *bif* beziehen sich auf ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin der *bif* vom 12. März 2009.
- 9 Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara et al. (2004): Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf bei häuslicher Gewalt «Platzverweis: Beratung und Hilfen»; im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg, Abschlussbericht vom 30. Oktober 2004.
- 10 Ein Platzverweis bei häuslicher Gewalt bedeutet, dass die Polizei die Möglichkeit hat, eine Person von einem Ort zu verweisen oder ihr zu verbieten, einen Ort zu betreten.
- 11 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/02/06.html, eingesehen am 17. März 2009.

117

Sexualisierte Gewalt gemeinsam stoppen – ein Projekt der Fachstelle Gewaltprävention der Stadt Zürich

Verena Hillmann

118

Am 10. März 2009 erschütterten die Nachrichten von der Ermordung von Lucie Trezzini (16) und von Céline Anna Pia Franck (16) die Öffentlichkeit («Tages-Anzeiger» vom 10. März 2009). Lucie wurde von einem 25-jährigen Wiederholungstäter in dessen Wohnung unter Anwendung von massiver Gewalt ermordet. Céline Anna Pia wurde von ihrem 20-jährigen Freund auf einem Parkplatz in dessen Auto erschossen. In Fribourg und in Zürich trauerten Mitschülerinnen und Mitschüler um ihre verlorene Freundin und Schulkollegin.

2006 rüttelten drei Ereignisse mit sehr jungen Opfern und jugendlichen Tätern Eltern und Schulen auf: In Rhäzüns GR lockten drei Jungen im Alter von 13 und 10 Jahren ein 5-jähriges Mädchen neben dem Spielplatz in ein Gebüsch und vergewaltigten es dort. In Steffisburg BE missbrauchten mehrere Jugendliche eine 14-Jährige. Ebenso wurde eine 14-Jährige in Zürich-Seebach Opfer sexueller Gewalt, verübt von einer Gruppe von Jungen aus ihrem nächsten Umfeld. Ohne im Konkreten auf die Folgen einzugehen, sei hier festgehalten: Das Leid für die Opfer und deren Familien ist gross. Auch die Schulen der Opfer waren über eine längere Zeit stark belastet. Beispielhaft für diese Belastung ist die skandalisierende Berichterstattung über den Fall Zürich-Seebach von November 2006 bis April 2008.

Sexualisierte Gewalt an den Schulen: ein Problem?

Die Kriminologen Denis Ribeaud und Manuel Eisner untersuchten in einer Langzeitstudie das Dunkelfeld jugendlicher Opfer von sexueller Gewalt. 1999 und 2007 befragten sie 5000 NeuntklässlerInnen (ca. 16 Jahre alt) an öffentlichen

Schulen des Kantons Zürich. Sie interessierte die Frage der Verbreitung, der Tatmerkmale und der Opfermerkmale.¹

Etwa jedes zwölfte Mädchen bestätigte, in den letzten dreissig Monaten vor der Befragung gewaltsam (durch direkte Gewalt oder durch ernsthafte Androhung von Gewalt) zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung von sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein. Diese Gewalt widerfuhr den Mädchen unabhängig davon, ob sie eine Stadt- oder eine Landschule besuchten. Opfer der sexuellen Gewalt waren zum grossen Teil Mädchen. Etwa zwei Prozent der befragten Mädchen sind Intensivopfer mit fünf oder mehr sexuellen Opfererfahrungen. Fast siebenzig Prozent aller Opfererfahrungen entfallen auf diese zahlenmässig kleine Gruppe.² Das Geschlecht des mutmasslichen Täters hingegen war bei allen Gewaltenerfahrungen männlich.³ Diese Langzeitstudie zeigt zudem, dass zwischen 1999 und 2007 das Alter der Täter abnahm: «In rund der Hälfte der Fälle ist der Täter (...) ein etwa gleichaltriger junger Mann aus dem Bekanntenkreis. Diese Tätergruppe nimmt an Bedeutung zu.» Gewalttaten, die von einem dem Opfer bekannten Täter verübt wurden, werden der Polizei praktisch nie zur Kenntnis gegeben. Die Opfer erleben diese Taten jedoch als psychisch belastender als die von unbekanntem Tätern. Im Gegensatz zur Konstanz der Opfererfahrungen insgesamt, wurde festgestellt, dass die Erfahrung sexueller Gewalt im schulischen Umfeld zunahm, während das Alter der Täter abnahm.⁴

Die Studie Ribeaud/Eisner zeigt: Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen im Teenageralter ist verbreitet. Dieser Tatbestand konfrontiert Schulen mit dem Problem sexualisierter Gewalt. Es entstehen Situationen, in denen Schulen diesbezüglich intervenieren und kommunizieren müssen, und zwar unabhängig von der Ursache und dem Tatort. Solche Informationen sind politisch hochsensibel, wie die Medienberichte zeigen. Bei minderjährigen Jugendlichen führt die Frage nach Schuldigen immer auch zu den Institutionen und zu den Personen, die für die Erziehung und Bildung der Täter und Opfer verantwortlich sind und die den minderjährigen Opfern den nötigen Schutz hätten bieten müssen.

Schulen brauchen also Unterstützung um sofort intervenieren und korrekt informieren und Ansätze sexualisierter Gewalt möglichst früh erkennen und stoppen zu können. Dass Kinder während neun Jahren die Volksschule durchlaufen, ist eine Chance, gleichzeitig aber auch eine Pflicht, bei Kindern und Jugendlichen geschlechterstereotypes Gewalt- und Opferverhalten abzubauen.

Sexuelle Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt?

Im schulischen Umfeld geht es darum, Begriffe vorzuschlagen, die eine Früherkennung sexualisierter Gewalt ermöglichen und angemessene Interventionschritte erlauben. Es sind die Verantwortlichen einer Schule, die den Nutzen der

119

begrifflichen Unterscheidung zwischen sexualisierter und sexueller Gewalt prüfen können. Mit «sexualisierter Gewalt» könnte sexistisches Dominanzverhalten bezeichnet werden, das mit der psychischen Gewalt der Verachtung aufgrund des Geschlechts einhergeht. «Sexuelle Gewalt» würde dann die Anwendung oder Androhung physischer Gewalt zwecks sexueller Handlungen mit einer bestimmten Person bezeichnen. Im schlimmsten Fall führt sexuelle Gewalt zum Tod des Opfers wie bei Lucie. Die Verwendung beider Begriffe ermöglicht also die Unterscheidung zwischen sexistischem Dominanzverhalten von Kindern und Jugendlichen und einem Gewaltverhalten, das durch «Erwachsenen-Sexualität», die Jugendliche zu erproben beginnen, motiviert ist. Die Schule ist ein Ort, an dem Kinder von vier bis sechzehn, siebzehn Jahren zusammenleben und lernen. Je nach Alter beschäftigen Kinder spezifische Aspekte ihrer psychosexuellen Entwicklung: Kleine Kinder erkunden ihre Sexualorgane und Gefühle der körperlichen Lust, später wollen sie mehr über ihren Körper und die Fortpflanzung wissen, und Jugendliche beginnen mit der Geschlechtsreife, ihre sexuellen Möglichkeiten und Reize zu erproben. Dabei greifen Kinder jeden Alters auf ihnen bekannte Geschlechterstereotypen zurück und bilden solche aus. Es kann also nicht darum gehen, Formen der kindlichen respektive jugendlichen Auseinandersetzung mit ihrer sexuellen Entwicklung und ihrem Geschlecht aus dem Schulalltag zu verbannen. Vielmehr geht es darum, sexualisierte Gewalt zu benennen. Das Sprechen darüber muss enttabuisiert, die Ausübung sexueller Gewalt jedoch tabuisiert werden.

120

In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, welche Rolle die Möglichkeit der gezielten sexuellen Beschämung spielt. Es könnte sein, dass wenn es gelingt eine Person an dem gesellschaftlich und persönlich sensiblen Punkt der Sexualität absichtlich zu beschämen, dies eine wichtige Voraussetzung schafft, um sexuelle Gewalt ausüben zu können. Alle Anwesenden nehmen diese absichtliche physische oder psychische Verletzung der Intimsphäre eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen als Störung sozialer Codes und damit als Peinlichkeit wahr.⁵ Es müsste also darum gehen, schon diese subjektiv wahrnehmbare sexualisierte Gewalt an den Schulen zu thematisieren.

Intervenieren und informieren: Was braucht's?

Die Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich verankerte 2008 in allen städtischen Schulen ein Notfallkonzept. Haben Schulen bezüglich respektvollen Verhaltens Schwierigkeiten, so bietet die Fachstelle Beratung und auch Sofortintervention an. Sie lanciert Präventionsprojekte wie beispielsweise 2008 die Kampagne «Schau genau», die sie zusammen mit der Stadtpolizei zum Schutz von Kindern vor Pornographie auf Internet und Handy entwickelte. Der Schul-

Olympe 29/09



Sarah Dongiovanni

121

gesundheitsdienst bietet mit der Fachstelle «Lust und Frust» den Schulen Sexualunterricht durch Fachpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern Sexualberatung an. Zudem gibt es an allen Zürcher Schulen SchulsozialarbeiterInnen. Es stellt sich die Frage: Brauchen die Schulen noch ein zusätzliches Instrumentarium für Intervention und Kommunikation bei sexualisierter Gewalt? Erfassen die Gewaltprävention und die Krisenintervention nicht automatisch auch die sexualisierte Gewalt?

Treffen die Überlegungen zur zentralen Rolle der gezielten sexuellen Beschämung einer Person zu, so könnte dies erklären, warum auch Erwachsene bei sexualisierter Gewalt oft nicht spontan und entschieden intervenieren. Sie ahnen schon, dass wenn sie intervenieren würden, der Täter, allenfalls die Täterin in ihrer Gegenwehr den Vorfall als Spass, Witz oder zufälligen Ausrutscher herunterspielen und versuchen würde das Opfer mit seiner «Empfindlichkeit» erneut herabzusetzen und lächerlich zu machen. Ganz anders ist dies bei physischer Gewalt: Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, was physische Gewalt ist und dass sie im Grundsatz vermieden werden sollte. Bezüglich sexualisierter Gewalt hingegen muss ein solcher Konsens erst hergestellt werden.

122 Sexualisierte Gewalt gemeinsam stoppen

Schulen brauchen also praxistaugliche Begriffe für die Früherkennung sowie ein spezifisches Instrumentarium zur Intervention, Information und Prävention sexualisierter Gewalt im schulischen Umfeld. Im Austausch mit Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulkreispräsidentinnen, verwaltungsinternen und externen Expertinnen und Experten entstand ein Katalog von Kriterien, die ein solches Instrumentarium erfüllen muss, damit die Kinder und Jugendlichen an den Schulen wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Der Projektplan zur Realisierung des Handlungsleitfadens für Schulleitungen, Schulteams und Behörden liegt jetzt vor und kann in einem nächsten Schritt umgesetzt werden.⁶

Dabei ist zu bedenken, dass die Schule ein Ort ist, an dem Kinder und Jugendliche einen wichtigen Teil ihres Lebens verbringen. Dies gilt auch für Lehr- und Fachpersonen, für die Hortnerinnen und Hortner sowie für den Kreis von Personen, die das Haus warten. Damit entstehen Schnittstellen zwischen den Problembereichen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene sowie von Jugendlichen, die Erwachsene sexuell anmachen. Auch diese Themen müssen angesprochen werden. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schulen kann gelingen, wenn diese im Schulalltag von allen Akteurinnen und Akteuren koordiniert und entschieden zurückgewiesen respektive sanktioniert wird. Ein Handlungsleitfaden für

Schulleitungen, Schulteams und Behörden, sollte also auch den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern entsprechende Rechte und Pflichten zusprechen, damit der angestrebte Schutz erreicht werden kann. Ein solcher Handlungsleitfaden kann die Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen.

- 1 Manuel Eisner und Denis Ribeaud befragten 1999 und 2007 im Kanton Zürich über 5000 NeuntklässlerInnen, um eine beschreibende Darstellung von Ausmass, Tatmerkmalen und Opfermerkmalen zu erhalten. Die Resultate sind nun publiziert: Ribeaud, Denis/Eisner, Manuel (2009): Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich. Sauerländer, Oberentfelden.
- 2 Die hier besprochenen Resultate sind der Präsentation entnommen «Manuel Eisner/Denis Ribeaud im August 2008 in Zürich. Jugendliche Opfer von sexualisierter Gewalt: Verbreitung, Tatmerkmale, Opfermerkmale. Ergebnisse der Zürcher Jugendbefragungen von 1999 und 2007».
- 3 In absoluten Zahlen: 773 Ereignisse sexueller Gewalt hinterliessen weibliche und nur gerade 60 Ereignisse männliche Opfer.
- 4 Die Verbreitung (1999 4,4%, 2007 4,3%) und das Muster (70% aller Opfererfahrung fallen auf 2% der befragten Mädchen) von Opfererfahrungen hat sich zwischen 1999 und 2007 nicht verändert. Zum Alter der Täter und Opfer sind auch Anita Heiligers Resultate einer Schülerinnen- und Schülerbefragung in Deutschland (1998) interessant. Siehe: Dr. Anita Heiliger, München: Tagung Zürich, 5. September 2007. Prävention von sexuellem Missbrauch.
- 5 Siehe dazu Tisseron, Serge (2000): Phänomen Scham. Psychoanalyse eines sozialen Affektes. Reinhardt Verlag, München; und Neckel, Sighard (1991): Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit. Campus, Frankfurt/New York.
- 6 Hillmann, Verena (3. November 2008): Sexualisierte Gewalt gemeinsam stoppen. Projektplan zuhanden der Fachstelle für Gewaltprävention, Stadt Zürich.

Sulla violenza sulle donne in Albania – Gewalt gegen Frauen in Albanien

Margerita Trashaj

Der nachfolgende Artikel beschreibt die heutige Situation albanischer Frauen in Bezug auf das Thema der häuslichen Gewalt. Dies ist ein verbreitetes Phänomen in der albanischen Gesellschaft, welches in allen sozialen Schichten vorkommt, unabhängig von Alter, Bildung, Religionszugehörigkeit, finanziellem Status oder kultureller Identität. Der Artikel nimmt Bezug auf die Hauptursache, die der Problematik zu Grunde liegt: das ungleiche Machtverhältnis zwischen Frauen und Männern innerhalb von Beziehungen. Dieses besteht, obwohl in Albanien die Frauen durchschnittlich einen deutlich höheren Bildungsgrad aufweisen als die Männer. Erst im Rahmen des geplanten EU-Beitrittes wurden in den letzten Jahren rechtliche Massnahmen getroffen, um die Situation von Frauen zu verbessern. In einer Gesellschaft, die häusliche Gewalt als Privatangelegenheit betrachtet, diese negiert oder gar rechtfertigt, sind rechtliche Massnahmen unzureichend. Es braucht eine breit abgestützte Sensibilisierung für das Thema, um das Bewusstsein der professionellen Helfersysteme zu verändern.

Die deutsche Übersetzung des Artikels ist auf der Webseite www.olympheft.ch abrufbar.

La violenza coniugale e familiare è purtroppo un fenomeno diffuso nella società albanese. Capita in tutte le classi sociali, indipendentemente dall'età, istruzione, religione, stato economico o identità culturale. Anche se la mancanza delle statistiche ufficiali rende difficile la possibilità di avere un chiaro panorama della situazione, all'incirca il 30 % delle donne albanesi sono vittime di questa forma di abuso.

Ci sono una serie di fattori che portano alla violenza coniugale, ma questa è quasi sempre collegata all'ineguaglianza e alla mancanza di equilibrio del pote-

re nel rapporto. In Albania le donne generalmente hanno alti livelli di educazione, progresso nella capacità di entrare nel lavoro privato e aziendale e nella vita pubblica. Secondo l'Istituto delle Statistiche Albanese INSTAT, la percentuale delle donne tra i laureati è del 58,4 %, quindi notevolmente maggiore di quella degli uomini, che poi quando si parla di lavoro con responsabilità decisionali, scende al 28,5 %.

Ciononostante, l'ineguaglianza tra i due sessi, rimane un grave problema per la società, ponendo tante donne nel dilemma della scelta tra la carriera e la crescita dei figli. Cause principali sono la mancanza di adattamento degli orari di lavoro (dalle 8:00–16:30, senza pausa pranzo), servizi sociali inesistenti, e altri fattori che portano alla conservazione di stereotipi tradizionali e la giustificazione del maschilismo diffuso della nostra società.

Attualmente nella società albanese c'è un aumento del fenomeno della violenza familiare, la quale si esercita principalmente sulle donne, ma anche sui bambini o sugli anziani. Gli studi indicano che la violenza si esprime in tante forme, quella emozionale, la più diffusa, nella quale la persona che abusa offende e manipola la vittima, alterandole la percezione di se stessa e l'amor proprio, facendo nascere in lei la sensazione di colpa e di inadattamento; quella economica, nella quale alla vittima è proibito il lavoro, in modo da avere un controllo economico, e spesso giustificata come necessaria per la crescita della famiglia; la violenza fisica, più diffusa nelle zone rurali, e quella sessuale, meno evidente, per le difficoltà di recepire informazioni al riguardo, causa la tendenza a minimizzare e la difficoltà di affrontare le conseguenze sociali alle quali la vittima andrebbe incontro. L'età più a rischio, risulta essere quella tra i 18–23 anni e 37–45, nella quale spiccano le donne diversamente abili, quelle che emigrano nei vari paesi europei, le donne dell'etnia rom, e anche quelle delle zone rurali.

Nel nostro paese la reazione ufficiale ad un problema tanto diffuso si è avuta soltanto negli ultimi anni, nel quadro della necessità di adempire a più condizioni possibili avendo da poco sottoscritto l'intesa di associazione e stabilità, come primo passo verso la Comunità Europea. Premesso e riconosciuto il diritto all'uguaglianza fra i sessi, essendo in ugual modo necessari e responsabili alla crescita economica e sociale, il governo albanese nel luglio del 2006, esattamente un mese dopo la sottoscrizione dell'Intesa di associazione e stabilità, iniziò la Strategia Nazionale dell'Uguaglianza fra i Sessi e Della Violenza Contro le Donne e il Piano di Azione, promosso dal Ministero del Lavoro, Questioni Sociali, e delle Pari Opportunità. Questa strategia doveva preparare e attivare i meccanismi istituzionali, per la promozione dell'uguaglianza e la cessazione della violenza familiare.

Nel dicembre del 2006, Il Parlamento Della Repubblica Albanese, approvò una nuova legge in aiuto delle vittime della violenza, il n.9669, del 18.12.2006, «Per

masa ndaj dhunes ne marredheniet familjare» («Provvedimenti alla violenza nei rapporti familiari») che si aggiunge alla legge n.9198, del 01.07.2004, «per nje shoqeri gjinore te barabarte» attualmente in via di miglioramento.

Un contributo particolare alla questione è dato dalle varie associazioni presenti in Albania, quali UNPFA, UNIFEM, UNICEF, UNDP, e dall'ONU e OSCE.

Attualmente esiste un Manuale per le vittime e le organizzazioni no profit, «Si te kerkojme mbrojtje nga dhuna ne familje» («Come chiedere aiuto dalla violenza domestica»), promosso da OSCE, del 2007. Nel manuale si descrivono le varie questioni inerenti al tema della violenza come l'identificazione di alcune situazioni come violenza, i fattori che contribuiscono, e più importante di tutti, la legge del 2006 sopra accennata, con varie spiegazioni, e risposte alle domande più frequenti che una vittima si potrebbe porre.

Sempre nello stesso manuale, ci sono alcuni allegati, il primo una lista delle organizzazioni disposte per città, nel secondo la legge, nel terzo un fax simile della denuncia di violenza e poi varie documentazioni e moduli necessari nel caso si voglia procedere alla richiesta di un Ordine di Protezione, per il suo cambiamento, consigli su come provare la violenza accaduta e vari consigli pratici.

126

La legge albanese al riguardo è molto recente e nel malfunzionamento di questo tipo di problematica contribuiscono principalmente la mancanza di preparazione della polizia, del medico che offre il primo aiuto alla vittima, degli avvocati che spesso, in mancanza di etica professionale, causano danni enormi alla vittima che denuncia. Se a questo si aggiunge anche il fatto che comunque l'ordine di protezione è un procedimento civile e non penale, e che quindi il colpevole non viene arrestato se non si inizia un procedimento penale, la denuncia ad un fatto così grave diventa sempre meno facile per la vittima.

Questa legge protegge la persona sulla quale è stata fatta violenza, e anche altri familiari e parenti, quando gli stessi sono vittime a loro volta di questa violenza. La procedura è abbastanza semplice: si può andare in qualsiasi tribunale civile sia della città di residenza, sia in quella dove si ha il domicilio, e si chiede un Ordine di Protezione. Se si ha bisogno di aiuto urgente, si può chiedere aiuto alla stazione di polizia più vicina, al Comune, o nel più vicino centro o struttura medica. La polizia in questo caso si deve mettere in contatto con un giudice che rilasci un Ordine di Protezione con valenza immediata. Nel caso in cui la vittima presenta richiesta al Tribunale Civile, può scegliere tra un Ordine di Protezione semplice o uno Immediato. La differenza tra i due consiste nel fatto che il secondo protegge la vittima immediatamente, senza aspettare il rilascio di un Ordine di Protezione normale, che comunque deve essere rilasciato (e giudicato se rilasciarlo o no e di che tipo), entro 48 ore, e può essere tramutato nei 20 giorni successivi, il primo invece ha una risposta nei 15 giorni successivi alla richiesta. Ovviamente questo tipo di atto

protegge la vittima in vari stadi, che può essere sia una semplice intimidazione della persona che esercita violenza, fino alla assegnazione di un poliziotto vicino alla vittima in modo da prevenire qualsiasi contatto con il molestatore. Inoltre si può rinnovare entro 15 giorni dalla scadenza, e nel caso in cui la persona denunciata infranga l'Ordine di Protezione, la sanzione varia da una multa fino alla prigione per due anni, se si inizia una procedura penale.

Attualmente in Albania si stanno tenendo dei corsi di training della polizia, promossi dal UNDP, dal Ministero degli Interni e la Polizia di Stato, in modo da preparare e sensibilizzare la struttura, e comunque esistono varie organizzazioni che organizzano questo tipo di incontri a vari livelli e a diversi attori.

Ma la strada è ancora lunga, anche se teoricamente la vittima è protetta dalla legge e la violenza è condannata, esiste purtroppo una parte della nostra società che considera questo tipo di violenza come una questione «privata familiare», e questo diventa un problema, nel caso in cui per esempio il medico che cura una vittima di abuso non la incoraggia a denunciare, ma fa finta di niente. In più, in caso di denuncia, è difficile trovare un avvocato preparato, o anche incorruttibile, e con la determinazione a portare avanti una causa (essendo molto spesso quello d'ufficio), calcolando il fatto che tante vittime sono prive di mezzi finanziari. Purtroppo nel nostro paese, specialmente nelle piccole città, le questioni personali vengono prima del dovere professionale. Questo fa in modo che si creino una serie di situazioni in cui la violenza non viene riconosciuta come tale, ma anzi si arriva a negarla, o addirittura a giustificarla.

127

Violenza domestica in Italia: Analisi e prospettive – Häusliche Gewalt in Italien: Analysen und Perspektiven

Francesca Esposito, Biljana Ljubisavljevic, Alessandra Forteschi,
Carla Rosaria Quinto (Be free Coop.)

Im folgenden Artikel wird eine von INSTAT (Nationales Institut für Statistik) durchgeführte Studie beschrieben. Die Studie untersucht die Häufigkeit von häuslicher Gewalt und bringt in einem ersten Schritt Daten dazu hervor.

128

In Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsdepartement wurde in einem weiteren Projekt die gesellschaftliche Wahrnehmung häuslicher Gewalt gegen Frauen analysiert. Die Auswertung der gewonnenen Daten aus 25 Grossstädten zeigt, wie verschiedene spezialisierte soziale Netzwerke geschaffen wurden (z.B. in Spitälern, Sozialämtern), an die sich Opfer von häuslicher Gewalt wenden können, um professionelle Unterstützung zu erhalten. Es wird aufgezeigt wie ein breit abgestütztes Auffangnetz etabliert worden ist.

Diese Centri-Anti-Violenza (Zentren gegen Gewalt) werden mehrheitlich von professionellen feministischen Fachfrauen geleitet, die über erweiterte Fachkompetenzen im Umgang mit Opfern von Häuslicher Gewalt verfügen und massgeblich an der Weiterentwicklung fachspezifischer Weiterbildungen in den Bereichen Medizin, Sozialarbeit, etc. beteiligt sind und Projekte zu diesem Thema lancieren.

Die deutsche Übersetzung des Artikels ist auf der Webseite www.olympheft.ch abrufbar.

Situazione italiana

La violenza contro le donne e, in particolare, la violenza domestica, rappresenta un fenomeno diffuso e complesso, molto difficile da comprendere e analiz-

zare nelle sue diverse sfaccettature. Risulta altresì necessario, proprio per la complessità del fenomeno, sviluppare a livello istituzionale politiche e servizi efficaci.

In Italia è del 1998 la prima ricerca nazionale condotta dall'ISTAT sulla violenza sessuale¹. Fin dal 2001 il Dipartimento presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri per le Pari Opportunità e l'ISTAT (Istituto Nazionale di Statistica) hanno realizzato una ricerca ad hoc sulla violenza domestica il cui obiettivo principale è stato quello di conoscere il fenomeno della violenza sulle donne in Italia, considerandone le diverse forme e sfaccettature, e analizzandolo sia in termini di prevalenza e incidenza che di caratteristiche delle soggettività coinvolte e di conseguenze per le vittime.

L'ISTAT ha presentato i risultati di questa ricerca, per la prima volta completamente dedicata alle violenze fisiche e sessuali contro le donne, nei termini di un Rapporto. La Ricerca dell'ISTAT (Istituto Nazionale di Statistica, 2007) dichiara che in Italia almeno una volta nel corso della vita 6 milioni e 743 mila donne hanno subito violenze fisiche e sessuali; 3 milioni e 961 mila donne sono state vittime di violenze fisiche; 5 milioni di donne sono state vittime di violenze sessuali. Nel 2006: 1 milione e 150 mila donne sono state vittime di violenze fisiche e sessuali; 568 mila donne sono state vittime di violenze fisiche; 733 mila donne sono state vittime di violenze sessuali. Dalla ricerca dell'ISTAT sappiamo che solo il 7,3% delle donne denuncia il proprio partner. Tra i partner denunciati solo l'8,3% viene condannato. Il 93,8% delle violenze non sono denunciate.

129

Un'esperienza rilevante da segnalare nell'ambito delle ricerche-azione italiane sulla percezione del fenomeno della violenza sulle donne è quella sviluppata all'interno del progetto «Rete anti violenza tra le città Urban Italia» condotto con il coordinamento del Dipartimento Pari Opportunità. Cominciato nel 1998 e continuato con una seconda fase, Urban è stata la prima ricerca a focalizzare il problema delle violenze domestiche compiute contro le donne. L'obiettivo era appunto quello di analizzare il fenomeno e in particolare la percezione della violenza a diversi livelli: donne e uomini delle comunità coinvolte nello studio, operatori, testimoni privilegiati, donne che hanno subito violenza.

L'indagine ha coinvolto complessivamente 25 città: Catania, Foggia, Lecce, Napoli, Palermo, Reggio Calabria, Roma, Venezia, Bari, Cagliari, Catanzaro, Cosenza, Genova, Salerno, Siracusa, Trieste, Brindisi, Carrara, Caserta, Crotone, Misterbianco, Mola di Bari, Pescara, Taranto, Torino. La ricerca-azione è stata condotta utilizzando un approccio olistico e un congiunto di metodologie di ricerca, qualitative e quantitative, al fine di avere il più completo quadro di riferimento possibile. Il Progetto Urban è terminato nel 2005.²

Link utili	Titolo/ Breve descrizione
http://www.antiviolenzadonna.it/index.php?page=menu_nav/barra1/violenza-contro	Portale di Arianna (Dipartimento Pari Opportunità): è lo strumento per rendere disponibili informazioni e documenti sulla Violenza contro le donne. È il web site che presenta le ricerche, le risorse e i servizi esistenti. Il Portale di Arianna organizza i contenuti e semplifica l'approccio su internet all'informazione e ai dati sulla violenza contro le donne.
http://www.antiviolenzadonna.it/index.php?page=menu_servizio/documenti/normativa	Nel Portale di Arianna è prevista una specifica sezione sulle legislazioni e normative in merito alla violenza sulle donne.
http://www.pariopportunita.gov.it/	Dipartimento delle Pari Opportunità: Il sito web ufficiale del Dipartimento delle Pari Opportunità.
http://www.pariopportunita.gov.it/DefaultDesktop.aspx?page=35	Anche qui è presente una specifica sezione relative alle normative in merito alla violenza.
http://www.solideadonne.it/	Solidea: è il sito web dell'Istituzione di genere femminile della Provincia di Roma.
http://www.onvd.org/	Osservatorio Nazionale sulla violenza domestica

Cosa può fare una donna che subisce violenza domestica?

Una grandissima percentuale di violenze domestiche rimane sommersa proprio perché è molto difficile per una donna riconoscere di essere una vittima di violenza domestica e parlare del proprio problema, anche per timore di non essere capita e creduta. È però necessario che la donna arrivi a formulare la propria domanda di aiuto a qualcuno che abbia delle competenze specifiche e sappia fornirle l'aiuto più adatto. Riteniamo preferibile che, in una prima fase del contatto,

sia una donna ad accoglierla e a ricevere la domanda: questo può rendere meno difficoltoso alla donna vittima di violenza il racconto della propria storia, anche nei suoi dettagli più dolorosi.

In realtà nella maggior parte dei casi la domanda di queste donne arriva, anche se non sempre nella forma di una esplicita richiesta di aiuto per fuoriuscire dalla violenza, alle forze dell'ordine, agli ospedali e ai servizi sociali. Gli operatori e le operatrici di questi servizi sono però spesso privi degli strumenti necessari a riconoscere le situazioni di violenza (non avendo una conoscenza degli specifici indicatori per rilevarla), ad accogliere la domanda di aiuto, ad orientare la donna verso servizi in grado di supportarla quali i centri e gli sportelli antiviolenza, a sospendere i propri pregiudizi e stereotipi per fornire una risposta efficace al problema.

Nei reparti del Pronto Soccorso ad esempio non esiste un sistema informatico che segnali le volte che le stesse donne si sono rivolte al servizio per traumi e contusioni ed i medici risultano spesso incapaci di riconoscere una situazione di violenza. Questo fa sì che le donne si rechino per anni negli stessi reparti del Pronto Soccorso senza che nessuno intervenga.

Gli assistenti sociali sono spesso poco formati sulla tematica della violenza domestica il che comporta un'incapacità di riconoscere il problema e spesso un'incompetenza nell'intervento. Molte donne hanno per di più timore di rivolgersi agli assistenti sociali in quanto temono che vengano tolti loro i figli essendo valutate incapaci di tutelarli e accudirli, questo contribuisce a far rimanere sommerse molte situazioni.

Per quanto riguarda le forze dell'ordine rileviamo che sono nella maggioranza dei casi uomini ad accogliere la domanda di denuncia di queste donne e che, per quella che è la nostra esperienza di operatrici dei centri antiviolenza, sono spesso giudicanti e respingenti nei confronti di queste donne, operando un'ulteriore rivittimizzazione della donna che con fatica è arrivata fin là.

Appare quindi chiara l'importanza di fornire una formazione specifica agli operatori e alle operatrici dei servizi sociali, ai medici, agli infermieri e al personale paramedico, alle forze dell'ordine, ai maestri e alle maestre, ai professori e alle professoressa, formazione che le varie associazioni di donne specializzate nel sostegno e nell'accoglienza delle donne vittime di violenza, tra cui la nostra Cooperativa *Be free Cooperativa sociale contro tratta, violenze, discriminazioni*, svolgono già da anni proprio al fine di sensibilizzare e fornire strumenti e metodologie efficaci di lavoro.

Riteniamo per altro di primaria importanza attivare sportelli antiviolenza all'interno dei Pronto Soccorso degli Ospedali e in tutti quei luoghi centrali per intercettare la domanda di donne che subiscono situazioni di maltrattamento.

Un importante servizio di primo contatto e prima accoglienza della domanda di aiuto di una donna vittima di violenza è il servizio telefonico Antiviolenza Donna 1522. Il 1522 è il numero gratuito di pubblica utilità, attivo 24 ore su 24, del Dipartimento per le Pari Opportunità della Presidenza del Consiglio dei Ministri. L'importanza e l'efficacia di questo servizio sono dovuti principalmente alla facilità del contatto (in quanto anche donne isolate e impossibilitate a uscire di casa possono accedere al servizio telefonico e gratuito) e alla garanzia dell'anonimato delle donne che chiamano, che sono quindi facilitate a raccontare le loro storie di violenza sentendosi meno esposte.

L'obiettivo del servizio 1522 è quello di fornire una prima accoglienza telefonica, rilevando i bisogni della donna e fornendo le informazioni utili al caso. La sua fondamentale e primaria funzione è quindi quella di orientare la donna verso altri servizi e strutture del suo territorio di riferimento che siano in grado di prenderla in carico in maniera efficace e integrata. Esistono, dislocati sul territorio nazionale, diversi Centri Antiviolenza: luoghi dove si possono trovare delle donne professioniste in grado di accogliere la domanda delle donne e fornire l'adeguata assistenza legale e psicologica.

132

I Centri Antiviolenza in Italia sono gestiti da gruppi, associazioni e cooperative di donne femministe che hanno negli anni elaborato linee guida e buone pratiche di accoglienza ed intervento e sono luoghi che permettono alle donne di allontanarsi dalle loro case mettendosi al sicuro assieme spesso ai propri figli. È infatti fondamentale per l'inizio di un percorso di fuoriuscita della donna dalla violenza domestica la formulazione e il sostegno del progetto di allontanamento. L'allontanamento prevede il coinvolgimento di più operatori per un sostegno non solo sociale e psicologico, ma anche legale. Tale allontanamento può essere ipotizzato in emergenza o programmato. Esso, piuttosto che essere considerato un punto d'arrivo, va visto come un momento particolarmente critico da cui partire affinché la donna possa gradualmente arrivare all'autonomia, cioè quella complessa capacità personale di ritrovare dentro di sé le risorse emotive per intraprendere una strada che le consenta di ricostruire il proprio percorso per riorganizzarsi.

Ipotesi del percorso di allontanamento

- In emergenza
 - Ospitalità (rete parentale, rete amicale, solidarietà)
 - Inserimento in struttura
- Programmato
 - Affitto casa (risorse personali, risorse assistenziali)
 - Inserimento in struttura
 - Ospitalità

Solo successivamente all'allontanamento le operatrici potranno costruire assieme alla donna un nuovo progetto di vita che le permetta di recuperare una propria autonomia e capacità di autodeterminazione. A questo proposito risultano importanti attività, attivate dagli stessi Centri Antiviolenza, di orientamento al lavoro, di inserimento dei minori nelle strutture scolastiche, di supporto nella ricerca della casa e nella maternità

Un'altra importante risorsa spesso promossa dai Centri Antiviolenza sono i gruppi di auto-aiuto tra donne vittime di violenza domestica.

Esiste in Italia una rete nazionale dei Centri Antiviolenza, DIRE, che comprende la quasi totalità delle associazioni di donne e dei servizi territoriali per donne vittime di violenza.

Nel territorio italiano sono presenti più di 100 Centri Antiviolenza che forniscono un'assistenza legale per le donne.

Normativa italiana de riferimento

Legge n.154 del 2001

"Misure contro la violenza nelle relazioni familiari"

INTRODUCE ORDINI DI PROTEZIONE CONTRO GLI ABUSI FAMILIARI

All'Art. 342 bis e ter

(Ordini di protezione contro gli abusi familiari)

Quando la condotta del coniuge o di altro convivente è causa di grave pregiudizio all'integrità fisica o morale ovvero alla libertà dell'altro coniuge o convivente, il giudice, qualora il fatto non costituisca reato perseguibile d'ufficio, su istanza di parte, può adottare con decreto uno o più dei provvedimenti di cui all'articolo 342- ter.

All'Art. 342- ter.

(Contenuto degli ordini di protezione)

Con il decreto di cui all'articolo 342-bis il giudice ordina al coniuge o convivente, che ha tenuto la condotta pregiudizievole, la cessazione della stessa condotta e dispone l'allontanamento dalla casa familiare del coniuge o del convivente che ha tenuto la condotta pregiudizievole prescrivendogli altresì, ove occorra, di non avvicinarsi ai luoghi abitualmente frequentati dall'istante, ed in particolare al luogo di lavoro, al domicilio della famiglia d'origine, ovvero al domicilio di altri prossimi congiunti o di altre persone ed in prossimità dei luoghi di istruzione dei figli della coppia, salvo che questi non debba frequentare i medesimi luoghi per esigenze di lavoro.

Il giudice può disporre, altresì, ove occorra l'intervento dei servizi sociali del territorio o di un centro di mediazione familiare, nonché delle associazioni che abbiano come fine statutario il sostegno e l'accoglienza di donne e minori o di altri soggetti vittime di abusi e maltrattati; il pagamento periodico di un assegno a favore delle persone conviventi che, per effetto dei

133

provvedimenti di cui al primo comma, rimangono prive di mezzi adeguati, fissando modalità e termini di versamento e prescrivendo, se del caso, che la somma sia versata direttamente all'avente diritto dal datore di lavoro dell'obbligato, detraendola dalla retribuzione allo stesso spettante.

1. Allontanamento dalla casa familiare

Tale misura cautelare prevista dall'art. 282-bis c.p.p. introdotta dalla Legge 154 del 2001 che introduce "norme contro la violenza nelle relazioni familiari" ha il duplice scopo di interrompere il pericolo di pregiudizi all'incolumità psicofisica della vittima e di consentire alla donna di continuare a vivere nella sua abitazione senza doversi coattivamente allontanare o cercare ospitalità.

Il giudice, qualora sussistano esigenze di tutela dell'incolumità della persona offesa o dei suoi prossimi congiunti, può inoltre prescrivere all'imputato di:

- non avvicinarsi a luoghi determinati abitualmente frequentati dalla persona offesa, in particolare il luogo di lavoro, il domicilio della famiglia di origine o dei prossimi congiunti, salvo che la frequentazione sia necessaria per motivi di lavoro;
- le relative modalità e può imporre limitazioni.
- Il giudice, su richiesta del pubblico ministero, può altresì ingiungere il pagamento periodico di un assegno a favore delle persone conviventi che, per effetto della misura cautelare disposta, rimangono prive di mezzi adeguati. Il giudice determina la misura dell'assegno tenendo conto delle circostanze e dei redditi dell'obbligato e stabilisce le modalità ed i termini del versamento.
- Può ordinare, se necessario, che l'assegno sia versato direttamente al beneficiario da parte del datore di lavoro dell'obbligato, detraendolo dalla retribuzione a lui spettante.

Altri reati perseguibili d'ufficio

MALTRATTAMENTI IN FAMIGLIA O VERSO I FANCIULLI

Art. 572 c.p.

E' il fatto di chi, fuori dei casi indicati nell'art. 571, maltratta una persona della famiglia, o un minore degli anni 14, o una persona sottoposta alla sua autorità, o a lui affidata per ragioni di educazione, istruzione, cura, vigilanza o custodia, o per l'esercizio di una professione o di un'arte. Si configura nei casi di convivenza more uxorio
Procedibilità d'ufficio

LO STALKING

Art. 612 bis c.p.

"Salvo che il fatto costituisca più grave reato, chiunque reiteratamente, con qualunque mezzo, minaccia o molesta taluno in modo tale da infliggergli un grave disagio psichico ovvero da determinare un giustificato timore per la sicurezza personale propria o di una persona vicina o comunque da pregiudicare in maniera rilevante il suo modo di vivere, è punito, a querela della persona offesa, con la reclusione da sei mesi a quattro anni.

si procede d'ufficio se il fatto è commesso nei confronti di un minore ovvero se ricorre una delle condizioni previste dall'articolo 339 (persone travisate armi...)

Si procede altresì d'ufficio se il fatto è commesso con minacce gravi ovvero nei casi in cui il fatto è connesso con altro delitto per il quale è prevista la procedibilità d'ufficio".

Viene, altresì, inserito, l'art. 612 ter c.p. (diffida): "la persona che si ritiene offesa da condotta che può presentare gli elementi del reato di cui all'articolo 612 bis può presentare all'autorità competente richiesta di diffida all'autore della stessa.

Chi è Be free?

Be free Cooperativa sociale contro tratta, violenze, discriminazioni nasce per volontà di un gruppo di operatrici con grande esperienza nell'accoglienza e nel sostegno di vittime di abusi, maltrattamenti, traffico di esseri umani, in un'ottica improntata al genere.

Be free vuole essere un «laboratorio permanente» di metodologie di accoglienza e sostegno, di ricerca-azione, progettazione, formazione, nel quale elaborare le tematiche affrontate in anni di lavoro frontale per mettere a punto metodologie aggiornate, efficaci, innovative.

Un laboratorio permanente per andare «dentro» l'accoglienza con strumenti «pensati», per andare «oltre» l'accoglienza studiando e concettualizzando buone pratiche e suggerendo modelli di intervento che agevolino l'elaborazione di linee-guida da rendere disponibili per un costruttivo dibattito con gli altri enti e da segnalare all'attenzione delle politiche sociali.

Be free svolge opera di sensibilizzazione, informazione e formazione per: Operatrici dei Centri Antiviolenza; Operatrici/operatori dei Servizi anti-tratta; Operatori sanitari, sociali e delle forze dell'ordine; scolari e studenti; giovani; immigrate/i; giornaliste-i.

Be free è il luogo del confronto democratico, orizzontale, sinergico, è il tempo del riconoscimento di ciascuna/o e di tutte/i nella certezza che dare valore ai diritti delle persone che accogliamo/sosteniamo equivale a dare valore a noi stesse/i

Be free attua e programma le sue attività partendo dalla convinzione che le persone in difficoltà non sono “criticità” di un sistema perfetto, ma sintomi ed evidenze dell'imperfezione. Dunque, tutta la società deve occuparsene

Be free ha maturato la certezza che le vittime di tratta, violenze, discriminazioni non debbono essere espulse dal contesto delle persone «rispettabili», ma coinvolte in modelli di accoglienza di tipo olistico, non giudicante, volti all'integrazione dei diritti umani improntati alla pratica delle relazioni politiche tra donne, per favorirne l'empowerment

Be free pensa che le vittime di tratta, violenze, discriminazioni possano essere rivittimizzate se ci si appropria a loro con sentimenti di pietà, senso d'alterità, atteggiamenti giudicanti.

Be free è consapevole che tratta, violenze e discriminazioni sono reati contro i diritti umani, e contro i diritti umani di genere.

Be free pensa che tutta la comunità debba essere coinvolta nella costruzione di relazioni rispettose, che tutti debbano poter ascoltare parole diverse da quelle normalmente diffuse, che nessuno possa sottrarsi al valore civile di percepire le problematiche altrui e di sentirsi coinvolto.

La Cooperativa Be free è *Membro del Tavolo Interministeriale* coordinato dal Rappresentante speciale del Presidente del Consiglio in materia di Tratta di esseri umani dei Paesi Balcanici presso Palazzo Chigi (2007).

Gestisce nell'ambito del progetto «*Nessuno tocchi Eva e le sue figlie*» finanziato dal Dipartimento Pari Opportunità (avv.2/2008 per progetti volti alla prevenzione ed al contrasto della violenza di genere) 3 sportelli antiviolenza presso i comuni di Bracciano, Cerveteri e Ladispoli.

Realizza il progetto «*Corpi consapevoli – MGF e integrazione nello stato di diritto*» nell'ambito dell'avviso pubblico n. 1/2007 per il finanziamento di progetti volti alla prevenzione e al contrasto delle pratiche di mutilazione genitale femminile (Dipartimento per i Diritti e le Pari opportunità presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri), in partenariato con I.S.T.I.S.S.S. (Istituto per gli Studi sui Servizi Sociali);

Svolge all'interno del progetto «*Prendere il volo 2*» uno Sportello di consulenza psico-sociale e legale attivo presso il CIE (Centro di Identificazione ed Espulsione) di Ponte Galeria;

In partenariato con la Regione Lazio, attua il progetto «*CIVITAS3*» (capofila: Cooperativa Sociale Magliana 80), gestendo uno sportello di consulenza psico-sociale per le persone (uomini e donne) trattenute presso il CIE Ponte Galeria, finanziato dal DPO nell'ambito dell'Avviso 3 per interventi a favore delle persone vittime di tratta ex art.13 D.Lgs 228 del 2003;

Svolge attività di *formazione per operatori socio-sanitari e forze dell'ordine* in

partenariato con la Provincia di Latina; di formazione e consulenza specialistica per il Comune di Sora;

Ha realizzato su finanziamento della Provincia e della Prefettura di Latina, il «*Seminario di studio sulla tratta di esseri umani a scopo di sfruttamento sessuale e/o lavorativo – Legislazione, modelli di intervento e inclusione sociale*» cui hanno partecipato oltre 80 operatori sociosanitari e delle forze dell'ordine, che hanno ricevuto regolare attestato;

Svolge attività di formazione, supervisione e consulenza per il centro per vittime di tratta «*Stella Maris*» sito in Nettuno e gestito da ATS – Associazione Tuscolana Solidarietà.

Attualmente sta realizzando in collaborazione con il Master per Formatori Esperti in Pari Opportunità, Women's Studies e Studi di genere e con il finanziamento della Commissione delle elette del Comune di Roma il seminario «*Spirali di violenza*».

- 1 Nel 2002 è stata condotta la seconda indagine sulla Sicurezza dei cittadini, in cui è inserito il modulo sulle molestie e le violenze sessuali, Molestie violenze sessuali - Indagine multiscopo sulle famiglie, anno 2002 ISTAT.
- 2 Le indagini realizzate localmente sia nella prima che nella seconda fase di Urban, sono reperibili sul sito della Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento per le Pari Opportunità www.retepariopportunita.it - Area tematica Violenza.

Staaten in der Pflicht

Auf dem Weg zu einer Europarats-Konvention gegen Gewalt an Frauen

Stella Jegher

138

Nach Afrika und Lateinamerika soll nun endlich auch Europa eine internationale Konvention gegen Gewalt an Frauen erhalten: Am 10. Dezember 2008 hat das Ministerkomitee des Europarates beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mit den Vorbereitungsarbeiten betraut werden soll. Was sollte eine solche Konvention beinhalten, und was könnte sie bewirken?

Gewalt gegen Frauen ist eine Ursache, eine Form und eine Folgeerscheinung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Vor solcher Diskriminierung geschützt zu werden ist gemäss den grundlegendsten völkerrechtlichen Verträgen das verbrieftete Recht jeder Frau. Das halten bereits die Charta der Vereinten Nationen und die beiden grossen UNO-Menschenrechtspakete von 1966 fest. Verschiedene internationale Abkommen, allen voran die Frauenrechts-Konvention CEDAW¹, bekräftigen und präzisieren inzwischen auch *die Verpflichtung der Staaten, Frauen vor Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen* und Letztere als klare Menschenrechtsverletzung zu bekämpfen.² Lobbyistinnen der Frauenbewegung auf der ganzen Welt haben Wesentliches zur Entstehung dieser Abkommen beigetragen und nutzen sie heute als Referenzdokumente, wenn es darum geht, von Regierungen konkrete Massnahmen gegen Gewalt an Frauen einzufordern. Allerdings: Trotz breiter Unterzeichnung ist die Verbindlichkeit dieses Vertragsgeflechts umstritten, und mit Ausnahme einiger komplizierter und langwieriger Mechanismen konnte bisher kaum je ein Staat wegen des Mangels an Massnahmen gegen Gewalt an Frauen völkerrechtlich belangt werden.³

Konventionen gegen Gewalt an Frauen in Amerika ...

In Ergänzung und Ausdifferenzierung des bestehenden Völkerrechts und zur Schaffung grösserer Verbindlichkeit haben deshalb MenschenrechtlerInnen und Feministinnen in Afrika und (Latein-)Amerika im Lauf der letzten Jahrzehnte zusätzlich regionale Vertragswerke gegen Gewalt an Frauen erwirkt.

Die von der Organisation Amerikanischer Staaten am 6. September 1994 verabschiedete *Inter-Amerikanische Konvention zur Verhinderung, Bestrafung und Eliminierung von Gewalt gegen Frauen* (auch als «Konvention Belém do Para» bekannt) trat am 3. Mai 1995 in Kraft und ist mit 33 beteiligten Staaten⁴ die am breitesten ratifizierte Konvention innerhalb des interamerikanischen Menschenrechts-Schutzsystems. Die Konvention anerkennt explizit das Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt im öffentlichen und im privaten Bereich: *«Every woman has the right to be free from violence in both the public and private spheres.»* Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ohne Verzögerung und mit allen angemessenen Mitteln das Ziel der Verhinderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen (Art. 7) und enthält eine Liste von speziellen Massnahmen, die die Staaten sukzessive treffen und fördern müssen (Art. 8): Sie reichen von der Sensibilisierung der Bevölkerung über die Bekämpfung von Praktiken, die Gewalt gegen Frauen legitimieren, über Ausbildungsmassnahmen für Behördenmitglieder bis zu Unterstützungsleistungen und Zufluchtsorten für Opfer. Eine weitere Forderung sind Medienrichtlinien, welche die Achtung der Würde der Frauen fördern, sowie die Bereitstellung von statistischen Daten und Auswertungen.

Die Belem-Konvention geht zudem über das Thema Gewalt gegen Frauen hinaus auf die Notwendigkeit ein, die Verbindung zwischen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen zu sehen: Gemäss Art. 6 umfasst das Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt auch ein Recht auf Gleichbehandlung.

... und in Afrika

Jahrelang war die Belem-Konvention das einzige völkerrechtliche Vertragswerk, das explizit Gewalt gegen Frauen betraf. Dann folgte der afrikanische Kontinent: Das *«Protokoll zur Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtscharta betreffend Frauenrechte in Afrika»* (sogenanntes *Maputo-Protokoll*) wurde von der Afrikanischen Union am 11. Juli 2003 verabschiedet und trat am 25. November 2005 in Kraft. 43 Staaten haben es inzwischen unterzeichnet.⁵ Das Dokument formuliert in insgesamt 31 Artikeln spezifische Rechtsansprüche zum Schutz von Frauen und Mädchen in Afrika unter Berücksichtigung der soziokulturellen Rahmenbedingungen.

139

Das Maputo-Protokoll stipuliert unter anderem:

- die Garantie und Anerkennung ziviler, politischer, ökonomischer und kultureller Rechte für Frauen;
- die Sicherung aller elementaren, international anerkannten Menschenrechte für Frauen;
- den Schutz vor gesundheitsschädigenden traditionellen Praktiken, etwa der weiblichen Genitalverstümmelung;
- das Recht auf Frieden und besonderen Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten;
- das Recht auf Gesundheit, reproduktive Rechte, das Recht auf Nahrung;
- gleiche Land- und Besitzrechte;
- Gleichbehandlung von Frauen und Männern, gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichen Zugang zum Recht;
- den Schutz von Frauen vor Ausbeutung und vor Entwürdigung;
- die Berücksichtigung von Frauen im Eherecht, insbesondere in Bezug auf Polygamie, Zwangs- und Frühverheiratung sowie auf die Rechte von Witwen.

140

Die Konvention Belém do Para und das Maputo-Protokoll sind für lokale Frauenorganisationen wie auch für PartnerInnen in der internationalen Zusammenarbeit und Solidaritätsbewegung nebst der CEDAW zu einem weiteren wichtigen Bezugsrahmen für die Einforderung von Frauenrechten und für das frauenrechtsspezifische Lobbying geworden. Etwa in der Arbeit gegen häusliche Gewalt, in Kampagnen gegen Genitalverstümmelung, in Kämpfen um das Recht auf Gesundheit und für reproduktive Rechte. Eine konkrete Auswertung ihrer Auswirkungen allerdings steht unseres Wissens derzeit noch aus.

Eine Konvention auch für Europa – aber gegen welche Formen der Gewalt?

Anknüpfend an das Versprechen des Europarats-Gipfeltreffens von 2005 in Warschau, «alles zu tun, um Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschliesslich häuslicher Gewalt, auszurotten»⁶ und an die darauf folgende eineinhalbjährige Kampagne des Europarates (EuR) gegen Gewalt an Frauen, hat EuR-Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg im Januar 2008 für die Entwicklung «*rechtlich verbindlicher Normen für die Verhinderung, den Schutz und die rechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Massnahmen für die Opferbetreuung*» plädiert.⁷ Die Diskussion auf Ebene des Ministerkomitees kam damit in Gang. Im Oktober 2008 begrüsst auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Schaffung einer europäischen «*Rahmen-Konvention zu den schlimmsten und am meisten verbreiteten Formen der Gewalt gegen Frauen*». Am 10. Dezember 2008 beschloss das Ministerkomitee des Europarates

Olympe 29/09



Joëlle Studer

141

die Bildung einer Arbeitsgruppe, welche die Entwicklungsarbeiten an die Hand nehmen soll.

Dass eine europäische Konvention ein sinnvolles Instrument wäre, um das bestehende völkerrechtliche Instrumentarium für die Europarats-Staaten zu ergänzen und mit mehr Verbindlichkeit zu konkretisieren, ist kaum umstritten. Was aber soll eine solche Konvention genau beinhalten? Wie breit soll die Thematik gefasst werden? Soll sie wie die beiden anderen kontinentalen Konventionen den Zusammenhang zwischen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen ebenfalls zum Thema haben?

Darüber scheiden sich die Geister – nicht nur auf Ebene der Regierungen, sondern auch zwischen NGOs. Hauptstreitpunkt ist vor allem die Frage, ob die neue Konvention jegliche Form der Gewalt gegen Frauen – von sexueller Belästigung über Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt bis zu Zwangsheirat und Genitalverstümmelung – zum Thema haben oder aber sich auf die sogenannte häusliche Gewalt, verstanden vor allem als Gewalt in Ehe und Partnerschaft, beschränken soll. Als Argument für Letzteres wird etwa angeführt, eine enger gefasste Konvention sei wirkungsvoller, die geforderten Massnahmen könnten präziser formuliert werden, während sie in einer allgemeiner gefassten Konvention in der Vielzahl der Themen verwässert oder auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner formuliert zu werden drohten. Auch sei zu befürchten, dass die Ausarbeitung einer allgemeinen Konvention weit mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte. Für eine breiter gefasste Thematik plädieren demgegenüber VerfechterInnen einer Position, die Gewalt gegen Frauen eng mit strukturellen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen verknüpft sieht, auf eine Politik der «Null-Toleranz» setzt und insbesondere bezüglich Prävention die Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt nicht auf das Thema Ehe und Partnerschaft beschränken möchte.

Nutzen wir die Debatte

Die Diskussion ist auch in der Schweiz angelaufen, und es dürfte für Lobbyistinnen aus der Frauenbewegung von Interesse sein, sie aufmerksam zu verfolgen. Zurzeit scheint sich die Schweizer Delegation in der Arbeitsgruppe des Europarats – zusammengesetzt aus Vertreterinnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des EDA und des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros – eher für eine Beschränkung auf häusliche Gewalt starkzumachen, wobei häusliche Gewalt unter Umständen breit verstanden werden und etwa auch Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung einschliessen könnte. Die Motive dürften allerdings auch politpragmatischer Natur sein: In Sachen Gewalt in Ehe und Partnerschaft ist bekanntlich schon einiges im Gang, während für andere, auch strukturelle Formen der Gewalt gegen Frauen die Massnahmenpläne und/oder die Ressour-

cen fehlen. Entsprechend oft sehen sich zum Beispiel Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt mit der Forderung konfrontiert, sich auch noch um andere Formen der Gewalt – Frauenhandel, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat ... – zu kümmern, ohne mit den entsprechenden zusätzlichen Ressourcen ausgestattet zu werden.

Internationale Konventionen sind nicht die Lösung aller Probleme – und zudem eine langwierige Sache, vom Entwicklungsprozess über die Ratifizierung bis zur Umsetzung. Ein Beispiel liefert gerade die 2005 verabschiedete und dieses Jahr in Kraft gesetzte Europarats-Konvention gegen Frauenhandel, die die Schweiz im besten Fall im Jahr 2011 ratifizieren will ... Etwas anderes zeigt dieses Beispiel aber auch: Die Debatte kann und sollte genutzt werden, um Forderungen auch innerhalb der Frauenbewegung zu klären und publik zu machen, um notwendige öffentliche Diskurse in Gang zu halten und nicht zuletzt, um Druck auf die zuständigen Parlamente und Behörden auszuüben. Denn: Wie eine künftige Konvention gegen Gewalt an Frauen in Europa aussehen und was sie bewirken wird, ist so oder so eine Frage des politischen Willens – und damit eine Frage des politischen Drucks.

- 1 Abkommen zur Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen von 1979, in Kraft seit 1981. Die CEDAW-Konvention selbst enthält zwar kein spezifisches Kapitel zum Thema Gewalt, jedoch präzisierte der CEDAW-Ausschuss in seiner «Empfehlung Nr. 19» von 1992, dass geschlechtsspezifische Gewalt klar als Form der Diskriminierung zu betrachten und zu bekämpfen sei. Zur Relevanz des UNO-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW für die Auslegung des innerstaatlichen Rechts vgl. Frauenfragen 1/2009.
- 2 Sogenanntes Due-Diligence-Prinzip. Details zu den verschiedenen für das Thema Gewalt gegen Frauen relevanten Abkommen vgl. <http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/abkommen>.
- 3 Zu den bestehenden Mechanismen gehört etwa das Individualbeschwerdeverfahren im Rahmen der CEDAW, das allerdings erst ganz wenige Male und dabei nicht mit nachhaltigem Erfolg angewandt wurde.
- 4 Nicht ratifiziert haben bisher die USA und Kanada (!).
- 5 Stand 2006.
- 6 Warschauer Erklärung, Art. 9, vgl. http://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_decl_varsovie_en.asp.
- 7 Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg, «An international or European treaty is needed for the protection of women against violence», 7 January 2008, vgl. http://www.coe.int/t/commissioner/Viewpoints/080107_en.asp.

Carin Benninger-Budel (Hg.): Due Diligence and its Application to Protect Women from Violence.

Martinus Nijhoff Publishers, Den Haag 2008.

Im September 2005 organisierten Amnesty International (Schweizer Sektion), Humanrights.ch/MERS und OMCT zusammen mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern ein internationales Symposium zu Frage der völkerrechtliche Verantwortung der Staaten, Frauen vor Gewalt zu schützen. ExpertInnen, AktivistInnen und WissenschaftlerInnen aus allen Teilen der Welt fanden sich in Bern zusammen, um das Potential von «Due Diligence»¹ für die Prävention und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zu diskutieren und seine Grenzen und Schwächen auszuloten. Zu dieser Tagung ist nun ein Sammelband erschienen, der einerseits die aktuelle Debatte wiedergibt, andererseits aber auch konkret nach Möglichkeiten der politischen Umsetzung fragt und Anregungen für die Umsetzung des Konzepts in der Praxis gibt. Der Band enthält neben den wichtigsten Tagungsvorträgen auch zusätzliche Beiträge von Fachleuten. Er ist in zwei Teile geteilt: Teil I enthält theoretische Überlegungen zur Anwendung des Due Diligence-Prinzips im System der Menschenrechte. So fragt etwa Yakin Ertürk, die türkische Soziologin und Sonderberichterstatterin der UNO zum Thema Gewalt gegen Frauen, nach der Schlagkraft von «Due Diligence» im Kampf für einen besseren Schutz gegen Gewalt an Frauen.

144

Joanna Bourke-Martignoni erläutert die Wurzeln und Entstehungsgeschichte des Prinzips und prüft die Möglichkeiten der Weiterentwicklung im Menschenrecht. Beiträge von Ineke Boerfijn und Eva Naezer und von Helen O’Connell befassen sich mit der Bedeutung des Prinzips bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch nicht-staatliche Akteure, insbesondere durch Akteure der (globalisierten) Wirtschaft.

Der zweite Teil des Sammelbands fasst die Themen und Ergebnisse des Tagungs-Workshops zusammen und präsentiert Instrumente, wie das Due Diligence-Prinzip in verschiedene Kontexte transferiert werden kann. Häusliche Gewalt, Frauenhandel, mit Traditionen legitimierte Gewalt sowie Gewalt in bewaffneten Konflikten werden als häufigste Formen der Gewalt gegen Frauen diskutiert. Es werden spezifische Probleme aufgegriffen und konkrete Lösungen vorgestellt. So befasst sich Dee Smythe mit den Bemühungen Südafrikas zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Farida Shaheed stellt Projekte in Pakistan zur Verhinderung von Formen traditionell begründeter Gewalt gegen Frauen vor. Judith Wyttenbach gibt einen Überblick über die aktuellen völkerrechtlichen Standards im Umgang mit kulturell begründeter Gewalt und Susana Fried setzt sich mit den

Herausforderungen für «Due Diligence» im Kampf gegen Gewalt gegen Lesben auseinander. Mehrere Beiträge befassen sich mit dem Mädchen- und Frauenhandel und betonen die Notwendigkeit regionaler Zusammenarbeit bei dessen Bekämpfung. Schliesslich zeigt Theodor Winkler die enormen Probleme auf, die sich angesichts der nicht endenden Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten stellen.

Insgesamt gibt die von Carin Benninger-Budel sorgfältig herausgegebene und eingeleitete Aufsatzsammlung einen guten Überblick über Potentiale und Grenzen von «Due Diligence» als völkerrechtliches Instrument im Kampf gegen Gewalt an Frauen und vermittelt zugleich einen spannenden Einblick in die konkreten Problemlagen bei der Anwendung des Instruments und wird sich wohl als ein Standardwerk zu dieser Thematik etablieren.

Andrea Kofler

1 Due Diligence, zu deutsch gebührende Sorgfalt. «Gemeint ist damit ein Mindestmass an Anstrengungen, die ein Staat unternehmen muss, um die Menschenrechte in die Praxis umzusetzen. In Bezug auf Frauenrechte und die Prävention von Gewalt gegen Frauen wird davon ausgegangen, dass von einem Staat der Nachweis verlangt werden kann, insbesondere die in der Frauenkonvention von 1979 und in der Uno-Erklärung von 1993 festgehaltenen Massnahmen getroffen zu haben, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern.» (<http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/abkommen/der-standard-der-abdue-diligencebb>, Zugriffsdatum: 30.6.2009)

145

Der Beitrag erschien zuerst in «Genderstudies» Nr. 14/2009, der Zeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung der Universität Bern.

Chantal Louis: Monika Hauser – Nicht aufhören anzufangen. Eine Ärztin im Einsatz für kriegstraumatisierte Frauen.

rüffer & rub Sachbuchverlag, Zürich 2008.

Im Herbst 2008 erhielt die im Kanton St. Gallen aufgewachsene Südtirolerin Monika Hauser den Right Livelihood Award, besser bekannt als Alternativer Nobelpreis, «für ihren unermüdlichen Einsatz für Frauen, die in Krisenregionen schrecklichste sexualisierte Gewalt erfahren haben, und für ihren Kampf, ihnen gesellschaftliche Anerkennung und Entschädigung zu verschaffen». Wer die Berichterstattung über dieses Ereignis verfolgt hat, weiss wohl beinahe so viel über den Menschen Monika Hauser, wie wer das als Biographie vorgelegte Buch von

AUTORINNEN

Chantal Louis gelesen hat. Die Journalistin und «Emma»-Redakteurin Louis verwendet Monika Hausers Lebensgeschichte als Rahmen, um über die Arbeit der Organisation *medica mondiale* zu schreiben. Die Geschichte dieser Organisation ist untrennbar verknüpft mit jener ihrer Gründerin, der Gynäkologin Monika Hauser. Louis schildert uns jedoch nur jene Begebenheiten aus Hausers Leben, die im Zusammenhang mit ihrer späteren Arbeit stehen. Dafür erfahren wir einiges über sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisensituationen: über das erschreckende Ausmass, über die Traumatisierung, über die Verleugnung durch die Öffentlichkeit, über den Widerstand und das Überleben der Frauen. Es kommen Frauen zu Wort, die bei *medica mondiale* in Bosnien und andernorts Hilfe gesucht haben. Ihre Geschichten machen auch deutlich, dass der Krieg zwar schon lange vorbei, der Bedarf an Unterstützungsangeboten jedoch noch immer gross ist. Chantal Louis vermittelt uns auch einen Einblick in die Praxis der Mitarbeiterinnen von *medica mondiale*. Wir erfahren nicht nur, welche logistischen Schwierigkeiten beim Aufbau eines Zentrums für kriegstraumatisierte Frauen zu überwinden waren, sondern auch wie ein therapeutischer Ansatz für deren Begleitung entwickelt bzw. adaptiert wurde. «Monika Hauser – Nicht aufhören anzufangen» dokumentiert ein wichtiges Projekt und damit ein eindrückliches Stück feministischer Geschichte und ist, wenn auch nicht drinsteht, was draufsteht – oder gerade deswegen –, ein lesenswertes Buch.

Michèle Spieler

Susanne Bertschi ist selbständige Anwältin in Basel mit Schwerpunkt Familien- und Opferhilferecht. Sie hat zudem einen Schwerpunkt im Migrationsrecht und hat sich politisch und rechtlich mit der Frage des Aufenthalts von gewaltbetroffenen Migrantinnen beschäftigt.

Maria Casares, sociologue, féministe, conseillère municipale de la Ville de Genève. A participé depuis 1989 à la lutte pour les droits des femmes dans diverses associations, syndicat et parti politique. Coorganisatrice depuis 2000 des mobilisations de la Marche mondiale des femmes à Genève et en Suisse.

Marina Decarro, sociologue, active dans le mouvement des femmes depuis la fin des années 80. A participé dans le canton de Genève à l'organisation de la grève des femmes le 14 juin 91 et à la lutte contre le harcèlement sexuel au travail. Est engagée dans le réseau FemCo (Coalition féministe suisse) et dans la Marche mondiale des femmes.

Francesca Esposito, dott.ssa in «Psicologia clinica e comunitaria», socia di Be free Cooperativa.

Alessandra Forteschi, student in PhD in «Female Issue and Equal Politics», socia di Be free Cooperativa.

Elfriede Fröschl ist Lehrende an der Bundesakademie für Sozialarbeit, Ausbildung für Berufstätige in Wien. Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Österreich. Fortbildungen für Polizei, SozialarbeiterInnen, medizinisches Personal und JuristInnen zum Thema «Gewalt gegen Frauen».

Verena Hillmann, Ethnologin und Primarlehrerin, war bei der Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich für die zwei Arbeitsschwerpunkte «betriebliche Bildung» und «Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz» zuständig. Seit Abschluss der Ausbildung in «Education Management» arbeitet sie für das Schul- und Sportdepartement. Sie leitet u.a. das Projekt «Sexualisierte Gewalt gemeinsam stoppen. Handlungsleitfaden für Schulleitungen, Schulteams und Behörden».

Stella Jegher ist Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizer Sektion von Amnesty International und als Kampagnenleiterin unter anderem verantwortlich für den Bereich Frauenrechte.

Anthoula Kazantzidou, diplomierte Sozialpädagogin, Leiterin Frauenhaus Violetta für Migrantinnen.

Biljana Ljubisavljevic, mediatrice culturale, formatrice dei «formatori» delle Polizie di Frontiera, socia di Be free Cooperativa.

Claudia Meyer, institutrice, études en psychologie, CAS en aide aux victimes, en changement organisationnel et en compétences de direction. Féministe engagée depuis longtemps. Habite et vit à Fribourg, en tant qu'assistante sociale et codirectrice à Solidarité Femmes / Centre LAVI.

Jean-Pierre Monti lernte nach der Matura Schriftsetzer mit Diplomabschluss als Korrektor/Lektor in Deutsch und Französisch und trat 1969 der Stadtpolizei Neuenburg bei. 1973 wechselte er zur damaligen Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern. 1986 bis 2006 war er Generalsekretär des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter und Polizeibeamtinnen (VSPB). Danach gründete er die Beratungsfirma J.P. Monti Consulting GmbH.

Peter Mösch Payot, Mlaw, LL.M. (crim.) ist als Dozent und Projektleiter für Sozial- und Strafrecht an der Hochschule Luzern in Lehre, Weiterbildung und Forschung tätig. Er war zuvor unter anderem Co-Projektleiter des Basler Interventionsprojektes Halt-Gewalt und Strafrichter. Er ist Autor des Buches «Der Kampf gegen häusliche Gewalt zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe».

Carla R. Quinto, Responsabile dell'ufficio legale di Be free Cooperativa.

Patrizia Romito ist Professorin für Sozial- und Gesellschaftspsychologie an der Universität Triest in Italien. Sie hat mehrere Jahre in Genf, Paris und Stanford (Kalifornien) gearbeitet und hat Forschung über Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftlichen Antworten darauf betrieben. Sie ist erklärte Feministin und gehört einer Frauengruppe in Triest an, die den Namen «La Settima Onda» trägt.

Michèle Spieler ist IT-Coach und Politologin (www.monkeewrench.ch), Redaktorin der Olympe, seit 1999 aktiv in der Schweizer Koordination der Marche mondiale des femmes (MMF), seit 2009 eine von zwei Europäerinnen im Internationalen Komitee der MMF.

Regula Strobel, Freiburg, ist Theologin, hat die Fachstelle gegen Gewalt beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann mitaufgebaut und ist jetzt Leiterin der Fachstelle Familie und Gleichstellung des Kantons Aargau.

Veronika Sutter ist Journalistin und Inhaberin einer Kommunikationsagentur (sutter-kommunikation.ch). Sie ist Stiftungsrätin der Stiftung Frauenhaus Zürich und befasst sich seit längerem mit Medienkommunikation zu häuslicher Gewalt.

Martha Weingartner, Erwachsenenbildnerin HF, Zürich. Arbeitet als Projektleiterin bei der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich. War Ko-Projektleiterin des Zürcher Interventionsprojektes gegen Männergewalt ZIP (1996–2000) und leitete das Projekt «Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren» in der Frauenklinik Maternité, Stadtpital Triemli, Zürich (2002–2006).

Impressum

Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik

Herausgeberinnen: Redaktion Olympe

Heft Nr. 30, 2009

Auflage: 1000

ISSN 1420-0392

ISBN 3-905087-51-0

Redaktion: Jael Bueno (Ottenbach), Susanne Businger (Zürich), Lise Cyrenne (Zürich), Sandra Meier (St.Gallen), Esther Quetting (Zürich), Michèle Spieler (Aarau), Silvia Staub-Bernasconi (Berlin, Zürich), Marina Widmer (St.Gallen), Susi Wiederkehr (Uster).

Redaktion dieser Nummer: Lise Cyrenne, Michèle Spieler

Illustrationen: zur Verfügung gestellt von Solidarité femmes, La Chaux-de-Fonds

Gestaltung/Layout: Luisa Grünenfelder, Luzern

Korrekturat: Sawitext, Sylvia Sawitzki, Uster

Druck: Nicolussi, Zürich

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem und neutral geleimtem Papier

© Alle Rechte bei Olympe und den Autorinnen

Anschrift der Redaktion:

Olympe, Feministische Arbeitshefte zur Politik

Untermättli 4, 8913 Ottenbach (Schweiz)

E-Mail: Bestellungen@olympheft.ch

www.olympheft.ch

Erscheint in der Regel zweimal jährlich

Einzelheft Fr. 21.– (exkl. Versand)

Abonnement für 2 Ausgaben Fr. 40.– (inkl. Versand)

Doppelnummer Fr. 40.– (exkl. Versand)

Postcheckkonto Schweiz: 80-38035-0

OLYMPE

Die feministischen Arbeitshefte zur Politik gibt es seit 1994. Der Name des Heftes nimmt Bezug auf die französische Revolutionärin Olympe de Gouges, die 1791 mit ihrer Forderung, die Lebensbedingungen der Frauen in den politischen Diskurs einzubeziehen, die Sichtweise und den Herrschaftsanspruch der Männer grundlegend in Frage stellte.

OLYMPE erscheint zweimal im Jahr und hat zum Ziel, aus feministischer Sicht gesellschaftspolitisch dringend notwendigen Handlungsbedarf aufzuzeigen sowie ein Forum für Debatten zu bilden, in dem unterschiedliche feministische Interessen und Standpunkte dokumentiert und diskutiert werden.

OLYMPE richtet sich an politisch bewegte und interessierte Frauen, in erster Linie in der Schweiz. Sie wird aber auch in Deutschland und Österreich gelesen. Neben der hiesigen Debatte wird auch die internationale Diskussion einbezogen. Jede Ausgabe widmet sich einem Themenschwerpunkt.

Berufstätige Frauen aus verschiedenen Bereichen bilden die OLYMPE-Redaktion. Sie legen die Themen fest, suchen je nach Schwerpunkt Kontakt zu entsprechenden sachkundigen Autorinnen und koordinieren die Zusammenarbeit. Impulse und Mitarbeit sind jederzeit willkommen.